

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

A. Problem und Ziel

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Stromsektor bereits bis 2035 weitgehend ohne die Emission von Treibhausgasen auskommen. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent ansteigen, und das bei steigendem Stromverbrauch durch die Dekarbonisierung von Sektoren außerhalb des Energiebereichs. Mit dem EEG 2023 wurden die Ausbaupfade entsprechend angepasst und wichtige Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden weitere Maßnahmen ergriffen, die darauf zielen, den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen und zu steigern. Diese gehen hervor aus der Photovoltaik (PV)-Strategie, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Mai 2023 unter Einbindung der betroffenen Branchen, der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen vorgestellt hat. Der vorliegende Entwurf bildet als „Solarpaket I“ einen ersten Schritt zur Umsetzung dieser Strategie.

In Umsetzung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ soll der Entwurf insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 der UN-Agenda 2030 beitragen, „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“.

B. Lösung

Für das Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum Jahresende 2022 waren in Deutschland insgesamt knapp 150 Gigawatt (GW) Kapazität zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert. Die Photovoltaik hatte dabei einen Anteil von 67,4 GW, d. h. rund 45 Prozent der installierten Gesamtkapazität. Nachdem der jährliche Zubau an Photovoltaik zwischen 2014 und 2017 eine Talsohle durchschritt, konnte er seither deutlich auf zuletzt ca. 7,3 GW in 2022 gesteigert werden. Um die im EEG 2023 gesetzten Ziele zur Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bis 2040 zu erreichen, wird bereits dieses Jahr ein Zubau von Leistung in Höhe von 9 GW (2023) und danach von 13 GW (2024) bzw. 18 GW (2025) angestrebt. Im Jahr 2026 soll der jährliche Leistungszubau auf 22 GW gesteigert und für die Folgejahre auf diesem hohen Niveau stabilisiert werden. Dabei soll der Zubau mindestens hälftig als Dachanlagen erfolgen, um sowohl dem Anliegen eines Zubaus zu möglichst niedrigen Kosten durch Freiflächenanlagen als auch dem Anliegen verbrauchsnahe Stromerzeugung und Flächenschonung durch Solaranlagen auf Dächern, an Gebäuden und auf sonstigen gebäudenah versiegelten Flächen Rechnung zu tragen.

Ein beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien ist die treibende Kraft für die Transformation zur Klimaneutralität. Gleichzeitig müssen alle Teile des gesamten Stromsystems inklusive des Einsatzes von erneuerbarem Strom in den Sektoren Wärme, Verkehr und

Industrie gut ineinandergreifen, um das Ziel einer sicheren, bezahlbaren und klimaneutralen Stromversorgung zu gewährleisten. Die Regelungen des Solarpakets I sollen zu beiden dieser Ziele beitragen: Die Regelungen zielen zum einen darauf, den Ausbau der Photovoltaik zu erleichtern und zu beschleunigen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, den Ausbau der Photovoltaik so zu gestalten, dass das Gesamtsystem der Energieversorgung optimiert wird.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die ambitionierten deutschen Klimaziele und die Ausbauziele für Solarenergie zu erreichen. Die einzelnen gesetzlichen Maßnahmen gehen auf die Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (PV-Strategie) zurück, die mit Blick auf das Zieljahr 2035 Handlungsfelder und Maßnahmen aufzeigt, mit denen der Ausbau der Photovoltaik deutlich vereinfacht und beschleunigt werden kann. Der Schwerpunkt der PV-Strategie liegt zunächst auf der kurz- und mittelfristigen Perspektive mit dem Ziel, schnellstmöglich eine hohe Zahl von Maßnahmen umzusetzen und eine Reihe von Hemmnissen abzubauen, so dass der Ausbau der Photovoltaik beschleunigt werden kann.

In die Entwicklung der PV-Strategie sind die betroffenen Branchen, die Bundesländer und die Bundestagfraktionen eingebunden gewesen. Im Rahmen des 1. Solargipfels wurde ein erster Entwurf der PV-Strategie vorgestellt und mit Vertreterinnen und Vertretern der Branchen, der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen diskutiert. Im Anschluss an den 1. Solargipfel erhielt das BMWK mehr als 600 schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf der PV-Strategie. Die Stellungnahmen wurden vom BMWK gesichtet und im Rahmen des 2. Solargipfels am 5. Mai 2023 die finale PV-Strategie vorgestellt. Die PV-Strategie hat dabei auch eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. Im vorliegenden Gesetz werden auf dieser Grundlage die drängendsten und ergebnisträchtigsten Maßnahmen umgesetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 08. Juli 2022 wurden die PV-Ausbauziele im EEG 2023 angehoben, wodurch sich der Finanzierungsbedarf erhöhte. Nun muss der PV-Ausbau noch weiter beschleunigt werden, um die Ausbaupfade und Ziele sicher zu erreichen. Hiermit geht keine grundlegende Erhöhung der Haushaltsausgaben einher. Das vorliegende Gesetz sorgt dafür, dass Bürokratie abgebaut wird, fasst Regelungen klarer und gerechter, öffnet weitere Dachflächenpotentiale, ermöglicht mehr Teilhabe durch breitere Mieterstrommöglichkeiten und die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (vgl. § 42b EnWG) und beschleunigt Genehmigungs- und Netzanschlussprozesse. Dies führt dazu, dass PV-Anlagen schneller und günstiger errichtet werden können und trägt dazu bei, die Ziele und Ausbaupfade verlässlicher zu erreichen.

Hierfür sind im Gesetz gleichermaßen kostensteigernde und kostensenkende Maßnahmen vertreten. Es wird geschätzt, dass durch die Maßnahmen dieses Gesetzes die EEG-Förderkosten um bis zu 140 Millionen Euro im Zeitraum von 2024 bis einschließlich 2027 steigen können. Im gleichen Zeitraum können sich die EEG-Förderkosten aufgrund gegenläufiger Maßnahmen um bis zu 48 Millionen Euro reduzieren. Saldiert ist daher von jährlichen Mehrausgaben aus dem EEG-Konto von ca. 23 Millionen Euro auszugehen. Hinzu kommen eine Steigerung der laufenden jährlichen Kosten der Verwaltung um etwa 1,5 Millionen Euro und einmalige Kosten der Verwaltung in Höhe von 300 000 Euro.

Ein finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes soll unabhängig davon, ob er durch die geplanten Maßnahmen selbst oder durch den die Maßnahmen

begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, im jeweils betroffenen Einzelplan bzw. im Sondervermögen des Bundes gegenfinanziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Zeitaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern ändert sich um -89 770 Stunden jährlich. Einmalig reduziert sich der Zeitaufwand um 20 800 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz senkt durch eine Vielzahl von Bürokratieabbaumaßnahmen den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands entsteht im Wesentlichen lediglich, wenn Unternehmen den Mieterstromzuschlag oder die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nutzen wollen.

Für die Wirtschaft ergibt sich daher eine Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 18 502 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfällt eine Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 422 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt dieses Gesetz im Saldo zu einem „Out“ von 18 502 000 Euro (in = 12 611 000 Euro, out = 31 113 000 Euro).

Außerdem entsteht ein einmaliger Aufwand von + 29 247 000 Euro. Darunter sind 3 967 000 Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ und 25 280 000 Euro der Kategorie „Sonstiges“ zuzuordnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 934 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300 000 Euro. Der gesamte Erfüllungsaufwand entfällt auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Recht zur Verlegung von Leitungen
§ 11b Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus“.
 - c) Die Angabe zu § 21c wird wie folgt gefasst:

„§ 21c Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel“.
 - d) Die Angabe zu den §§ 37c und 37d wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 37c Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder
§ 37d Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments
§ 37e Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments“.
 - e) Die Angabe zu § 94 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 94 Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen
§ 94a Verordnungsermächtigung zu Kriterien für extensivere Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43. Steckersolargerät ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem

Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht,“.

b) Nach Nummer 46 wird folgende Nummer 46a eingefügt:

„46a. unentgeltliche Abnahme die Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“.

3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Solaranlagen des ersten Segments, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird.“

b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Freiflächenanlagen“ durch die Wörter „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „welche“ das Wort „weiteren“ eingefügt und werden die Wörter „den Verknüpfungspunkt ermitteln“ durch die Wörter „ihre Pflichten nach diesem Paragrafen erfüllen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungsspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber

dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „acht Wochen,“ die Wörter „mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 die Information, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach Absatz 1 Satz 2 angeschlossen werden.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber“ die Wörter „für ein Netzanschlussbegehren“ eingefügt und werden die Wörter „den Verknüpfungspunkt ermitteln“ durch die Wörter „seine Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Monat,“ die Wörter „mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,

1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach Satz 6 zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zu stellen.“

7. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Messstellenbetreiber hat Messstellen an Zählpunkten von Steckersolaranlagen im Sinne von § 8 Absatz 5a Satz 1 abweichend von § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem Messstellenbetriebsgesetz unverzüglich nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem entsprechend den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes auszustatten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bedarf. Die Rechte nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Steckersolaranlagen im Sinn von § 8 Absatz 5a dürfen an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bereits vor dem Einbau einer modernen

Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zur Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, dabei kann diese Vermutung nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden.“

8. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 9 Absatz 3 ist zur Ermittlung der installierten Leistung entsprechend anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.“

9. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21“ durch die Wörter „einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

10. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Recht zur Verlegung von Leitungen

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient. Der Betreiber darf in der Regel nur diejenigen privaten Grundstücke nutzen, die benötigt werden, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss zu errichten. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des

Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Der Betreiber hat die Pflicht, den dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber übergibt dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten nach Verlegung der Leitung einen Bestandsplan, in dem der Verlauf der Leitung und die Schutzstreifen auf dem Grundstück eingezeichnet sind.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Umverlegung der Leitung verlangen, wenn die Lage an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Umverlegung.

(4) Wenn der Betrieb der Leitung dauerhaft eingestellt wird, haben der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch 48 Monate unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Verkehrswege entsprechend anzuwenden. Auf öffentliche Verkehrswege ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Modalitäten der zu duldenen Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 vertraglich zu regeln sind. Auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.

§ 11b

Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen sowie die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm beauftragte Dritte zu dulden. Der Betreiber darf nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Verkehrswege entsprechend anzuwenden. Auf öffentliche Verkehrswege ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Modalitäten der zu duldbaren Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 vertraglich zu regeln sind.“

11. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder Nummer 3“ durch die Wörter „, Nummer 3 oder Nummer 4“ ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 11“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für den keine Zahlung nach Nummer 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird; dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und in ihr werden die Wörter „den Marktwert“ durch das Wort „null“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und in ihr wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Der nach Satz 1 eingespeiste und zur Verfügung gestellte Strom steht nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergütetem Strom gleich.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wohngebäude“ durch die Wörter „Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „innerhalb dieses Gebäudes“ die Wörter „, dieser Nebenanlage“ eingefügt und wird das Wort „Wohngebäuden“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen.“

13. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und das Komma am Ende durch die Wörter „oder Nummer 4,“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Eine Anlage kann der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 nicht zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und nicht für“ durch die Wörter „, die unentgeltliche Abnahme und“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und in Absatz 5 werden jeweils die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

14. § 21c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21c

Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel“.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeförderte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeförderte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.“

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:

1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und
2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.“

15. In 22b Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)“ gestrichen.

16. § 23 Absatz 3 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) nach Maßgabe des § 54 Absatz 3 im Fall der Nichterbringung des Nachweises über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau oder die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung.“
17. In § 23b werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
18. § 24 Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Abweichend von Satz 1 gelten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,
- 1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
 - 2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
 - 3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“
19. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
20. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Wörter „bezuschlagt werden können“ durch die Wörter „auszuschließen sind“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - „4a. die Angabe, ob nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, sowie die nach § 37 Absatz 4 ermittelte installierte Leistung solcher Anlagen,“.
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - bb) Nummer 9 wird durch folgende Nummern 9 bis 11 ersetzt:
 - „9. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c die Angabe des Bieters, ob die geplanten Anlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen,
 - 10. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c die Angabe des Bieters, ob die Anforderungen nach § 38b Absatz 1a erfüllt werden sollen, und

11. soweit Solaranlagen auf einer in § 37c Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Fläche errichtet werden sollen, für die die jeweilige Landesregierung in einer Verordnung nach § 37c Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote auf solchen Flächen teilweise nicht berücksichtigt werden, die Angabe, auf welcher der in der Verordnung bestimmten Flächen die Anlage errichtet werden soll.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „eine Mindestgröße von“ die Wörter „mehr als“ eingefügt.
22. § 30a wird wie folgt geändert.
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Schriftform genügende“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch übermittelte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Schriftformerfordernis nach Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
23. In § 31 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Ausschreibungen von Solaranlagen des ersten Segments veröffentlicht die Bundesnetzagentur zusätzlich eine Aufstellung der bezuschlagten Mengen differenziert nach:

 1. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c sowie nach den davon jeweils bezuschlagten Teilmengen für Anlagen, die
 - a) insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen und
 - b) entsprechend den Anforderungen nach § 38b Absatz 1a betrieben werden sollen,
 2. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d,
 3. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e
 4. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f,
 5. der bezuschlagten Gesamtmenge von Anlagen, die als Biodiversitätssolaranlagen im Sinn der Verordnung nach § 94 errichtet und betrieben werden sollen, und
 6. der außerhalb dieser Kategorien bezuschlagten Gesamtmenge.“
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „§ 39g Absatz 5 Nummer 4 und § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1“ die Wörter „sowie § 13 Absatz 1 der Innovationsausschreibungsverordnung“ eingefügt.

25. In § 36e Absatz 1 wird die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „33 Monate“ ersetzt.

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe h bis j wird wie folgt gefasst:

„h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder

j) auf der Biodiversitätssolaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in der Verordnung nach § 94 an sie gestellt werden, betrieben werden sollen oder“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden vor den Wörtern „den Anforderungen“ die Wörter „im Falle der Buchstaben a bis e,“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist,“ gestrichen.

- ccc) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ddd) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- eee) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. bei Geboten für Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht,“.

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass die Fläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,“.

- cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

- dd) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.

- ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Geboten für Anlagen auf Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i die Eigenerklärung des Bieters, dass zusätzliche Bedingungen, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 gestellt hat, eingehalten werden.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden. Nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsschwelle 177,5 Gigawatt beträgt.“

27. § 37b wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des § 37d Absatz 1 Satz 2 ein abweichender Höchstwert anzuwenden. Dieser beträgt im Jahr 2024 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Der Höchstwert ergibt sich ab dem Jahr 2025 aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 im Verfahren nach § 37d Absatz 2 noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

28. § 37c wird durch folgende §§ 37c und 37d ersetzt:

„§ 37c

Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder

(1) Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i werden im Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments nicht berücksichtigt, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor der Bekanntmachung nach § 29 bekannt gemacht hat und die jeweilige Landesregierung die Überschreitung einer Auslöseschwelle drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i in ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind
 - a) vor dem 1. Januar 2031, wenn und solange auf mehr als 1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und
 - b) nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030, wenn und solange auf mehr als 1,5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und
2. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i auf ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die auf Flächen errichtet werden sollen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als

Naturpark im Sinn des § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch zusätzliche Bedingungen für die Nichtberücksichtigung bestimmen können, insbesondere in Form von Auslöseschwellen entsprechend Nummer 1.

§ 37d

Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments folgendes zweistufiges Zuschlagsverfahren durch, wobei sie

1. zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 Zuschläge erteilt für besondere Solaranlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 bis zur Höhe eines jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres zu verteilenden Volumens von
 - a) im Jahr 2024 500 Megawatt zu installierender Leistung,
 - b) im Jahr 2025 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,
 - c) im Jahr 2026 1 500 Megawatt zu installierender Leistung,
 - d) im Jahr 2027 2 000 Megawatt zu installierender Leistung,
 - e) im Jahr 2028 2 500 Megawatt zu installierender Leistung,
 - f) im Jahr 2029 3 000 Megawatt zu installierender Leistung und
2. anschließend nach Maßgabe von Absatz 3 Zuschläge für die übrigen Gebote in Höhe des verbleibenden Ausschreibungsvolumens gemäß § 28a dieses Gesetzes erteilt.

Besondere Solaranlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Zuschlagserteilung nach Satz 1 Nummer 1 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass diese Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.

(2) Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin und prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Anschließend separiert die Bundesnetzagentur die Gebote nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 2 separierten Gebote nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Den zulässigen Geboten für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 3 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Volumen nach Absatz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Wenn durch die Zuschläge nach Satz 4 das Volumen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erreicht wird, separiert die Bundesnetzagentur die übrigen zulässigen Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des Absatz 1 Satz 2 und sortiert sie nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann bezuschlagt die Bundesnetzagentur die Gebote nach Satz 5, bis das Volumen nach Absatz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.

(3) Anschließend sortiert die Bundesnetzagentur die zulässigen Gebote, die keinen Zuschlag nach Absatz 2 erlangt haben und deren Gebotswert den Höchstwert nach § 37b Absatz 1 nicht überschreitet, nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3.

Diesen Geboten erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 1 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Maßgeblich ist das nach § 28a ermittelte Ausschreibungsvolumen abzüglich des bereits nach Absatz 2 bezuschlagten Volumens. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“

29. Der bisherige § 37d wird § 37e.

30. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist.“

31. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist; hierbei dürfen die Gebotsmengen eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 angegeben ist, nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,“.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

32. § 38b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der anzulegende Wert nach Absatz 1 erhöht sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus einer besonderen Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, wenn

1. die Solaranlage
 - a) den landwirtschaftlich nutzbaren Anteil der Fläche, auf der die Anlage betrieben wird, um höchstens 15 Prozent verringert und
 - b) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist, und
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nach Satz 2 nachweist, dass
 - a) bei der Stickstoffdüngung der nach § 3 Absatz 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Düngeverordnung ermittelte Stickstoffdüngbedarf auf der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, auf der die Anlage betrieben wird, schlagspezifisch um 20 Prozent unterschritten wurde; ausgenommen sind Fälle nach § 10 Absatz 3 der Düngeverordnung,
 - b) auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche verzichtet wurde,
 - c) bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Blühstreifen im Umfang von 5 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sind, wobei einjährige oder mehrjährige Blühstreifen folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - aa) aktive Begrünung mit einer standortangepassten Blümmischung mit mindestens zehn verschiedenen Mischungspartnern, die auf die Standzeit des Blühstreifens ausgerichtet sind,
 - bb) im Ansaatjahr erfolgte Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai,
 - cc) eine Standzeit der Blühstreifen von mindestens 1,5 Jahren und
 - dd) keine Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, und
 - d) bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Altgrasstreifen im Umfang von 5 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sind, wobei Altgrasstreifen folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - aa) keine Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln und
 - bb) eine Beweidung oder Schnittnutzung jeweils nicht vor dem 1. September.

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr eingehalten wurden, ist durch die Bestätigung eines Gutachters zu führen, die erstmals mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge in dreijährigen Intervallen erbracht werden muss.“

33. Dem § 38h wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 38b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung, dass:

1. die Zahlungsberechtigung im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Anlage zur Leistung der ersetzenden Anlage entspricht, erfasst,
 2. für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 nicht ausgeschlossen ist; dieser Anspruch richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“
34. In § 39g Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und § 39i Absatz 5“ und die Wörter „zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde in den Ausschreibungen der Kalenderjahre 2023 bis 2025 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt“ gestrichen.
35. § 39i Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der anzulegende Wert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2024 und 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt der jeweilige Zuschlagswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“
36. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bbb) In Doppelbuchstabe cc wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Doppelbuchstabe dd wird angefügt:

„dd) auf Flächen befindet, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, auf dem nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Gebote für Freiflächenanlagen nicht zu berücksichtigen sind, und wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, kein Lebensraumtyp sind, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,“.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Biodiversitätssolaranlage errichtet worden ist, die den Anforderungen entspricht, die in der Verordnung nach § 94 an sie gestellt werden,“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden vor den Wörtern „den Anforderungen“ die Wörter „im Fall der Buchstaben a bis e“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) auf einer Fläche, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder“.

dd) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Wörter „, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b und 1c eingefügt:

„(1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d bis f um die Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1. Im Kalenderjahr 2024 erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a abweichend von Satz 1 um 2,5 Cent pro Kilowattstunde.

(1c) Der anzulegende Wert erhöht sich zusätzlich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus einer besonderen Solaranlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nachweist, dass die Anlage die Anforderungen gemäß § 38b Absatz 1a erfüllt.“

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und in ihr werden die Wörter „und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Anlagenbetreiber kann die Entscheidung nach Satz 2 Nummer 2, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert in Anspruch nehmen möchte, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres ändern, indem er dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember eines Jahres mitteilt.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2012“ durch die Angabe „1. März 2023“ ersetzt.
- e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Solaranlagen nach Absatz 2 sind § 38b Absatz 2 Satz 1 und § 38h Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.“

- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 1c beträgt der anzulegende Wert für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, null, wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.“

37. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- b) Absatz 1b wird aufgehoben.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 oder Nummer 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat; für das Vorliegen eines Defektes trägt der Anlagenbetreiber die Darlegungs- und Beweislast.“

38. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „ Abweichend von Absatz 1 verringert sich der Anspruch nicht, solange die unentgeltliche Abnahme in Anspruch genommen wird.“

- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für Strom aus ausgeförderten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 geltend gemacht wird, ist abweichend von Absatz 1 von dem anzulegenden Wert der Wert abzuziehen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.

(5) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 wird für die Zukunft aufgehoben, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht

wird. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, c und e der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.“

39. Dem § 54 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 wird für die Zukunft aufgehoben, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c und e der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.

(4) Soweit Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i, deren Berücksichtigung im Zuschlagsverfahren nach § 37c Absatz 1 von der Einhaltung einer Verordnung abhängt, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 erlassen hat, die Vorgaben dieser Verordnung nicht erfüllen, verringert sich der anzulegende Wert auf null.“

40. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „27 Monate“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „27 Monate“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird die Angabe „26 Monate“ durch die Angabe „29 Monate“ ersetzt.

ddd) In Nummer 3 wird die Angabe „28 Monate“ durch die Angabe „31 Monate“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“

- bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Pönale“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
41. In § 56 Nummer 2 werden vor dem Wort „gesamten“ die Wörter „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom sowie für den“ eingefügt.
42. In § 70 Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 und“ eingefügt.
43. In § 71 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „, einschließlich der im Fall einer kaufmännischen Abnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten,“ eingefügt.
44. Dem § 80a wird folgender Satz angefügt:
- „Die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme steht einer Zahlung im Sinne des Satzes 1 nicht gleich.“
45. In § 85a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Höchstwert“ durch die Wörter „die Höchstwerte“ ersetzt.
46. § 85c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 37 Absatz 1 Nummer 3“ und nach den Wörtern „§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ jeweils die Wörter „Buchstabe a bis e“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Bundesnetzagentur trifft zudem Festlegungen zu den Anforderungen für den fortlaufenden Nachweis des gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzenanbaus nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a sowie für den fortlaufenden Nachweis der gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e.“
47. In § 91 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.
48. § 94 wird durch folgende §§ 94 und 94a ersetzt:

„§ 94

Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. Anforderungen, die an eine Biodiversitätssolaranlage zu stellen sind, sodass diese auf Flächen und in einer Art und Weise errichtet und betrieben wird, die in besonderem

Maße den Erhalt und den Ausbau von Biodiversität fördert, und trifft dazu insbesondere Regelungen zu

- a) geeigneten Flächen,
 - b) ökologischen Anforderungen, wobei insbesondere Vorgaben zur Nutzung von Chemikalien und Düngemitteln, Vorgaben zu biodiversitätsfördernden Strukturelementen auf Teilflächen und zu Saatgut und Pflanzgut, Vorgaben zur Bewirtschaftung oder Beweidung der Fläche und Vorgaben zum gezielten Monitoring getroffen werden können,
 - c) technischen Anforderungen, wobei insbesondere die Mindesthöhe, der Mindestabstand zwischen den Modulen und der Umgang mit Regenwasser berücksichtigt werden können, und
 - d) der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. eine angemessene Erhöhung der anzulegenden Werte nach § 38b Absatz 1 und § 48 Absatz 1 für Biodiversitätssolaranlagen, die die Anforderungen der Rechtsverordnung nach Nummer 1 erfüllen.

Die Verordnung nach Satz 1 soll bis zum Ablauf des 31. März 2024 erlassen werden.

§ 94a

Verordnungsermächtigung zu Kriterien für extensivere Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates von § 38b Absatz 1a abweichende Regelungen zu treffen zu

1. technischen Anforderungen, wobei insbesondere die Mindesthöhe und die Art der Aufständerung sowie der Mindestabstand zwischen den Modulreihen berücksichtigt werden können, und
2. ökologischen Anforderungen, wobei insbesondere Vorgaben zur Nutzung von Chemikalien und Düngemitteln, zu biodiversitätsfördernden Strukturelementen auf Teilflächen, zum Saat- und Pflanzgut sowie zur Bewirtschaftung oder Beweidung der Fläche getroffen werden können.“

49. Nach § 95 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. unbeschadet der §§ 9, 10b sowie 100 Absatz 3, 3a und 4 Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen einschließlich Steckersolargeräten, wenn deren Nutzung mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden wäre, auch für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, vorzuziehen, insbesondere

- a) die von der Regelung erfassten Anlagen anhand ihrer technischen Beschaffenheit einschließlich ihrer installierten Leistung näher zu bestimmen,

- b) vorzugeben, dass Anlagen nicht an ein Weitverkehrsnetz oder nur über ein Smart-Meter-Gateway im Sinn des § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes an ein Weitverkehrsnetz angebunden werden dürfen, und
 - c) qualifizierte Anforderungen an die Anbindung an eine von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindung vorzugeben,“.
50. In § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
51. § 98 Absatz 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
52. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 gilt abweichend von Absatz 1, dass

 - 1. § 10b Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle von § 10b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden ist,
 - 2. der Anspruch auf unentgeltliche Abnahme und die Regelung zur Zuordnung nach § 21c Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind; im Fall einer Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme nach Satz 1 sind § 21b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 21c Absatz 1 Satz 5, § 53 Absatz 2 und § 80a Satz 2 dieses Gesetzes auf diese Anlagen ebenfalls entsprechend anzuwenden,
 - 3. für Anlagen, die nach dem Ablauf des 29. Juli 2022 in Betrieb genommen wurden, an Stelle von § 100 Absatz 14 Satz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Vereinbarungen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] geschlossen wurden, ist § 6 Absatz 4 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anzuwenden.“
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Absatz 8 Satz 4 dieses Gesetzes ist erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden“.
 - d) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt, die Wörter „21c Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „21c Absatz 1 Satz 4 und Satz 5“ ersetzt, und wird nach der Angabe „§ 53“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.
 - e) Folgende Absätze 18 bis 29 werden angefügt:

„(18) Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, können abweichend von § 21 Absatz 1 Nummer 2 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, wenn ihre installierte Leistung weniger als 400 Kilowatt beträgt.

(19) Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt.

(20) Auf Anschlussbegehren, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] gestellt werden, ist § 8 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anzuwenden.

(21) § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 10a Absatz 2 und 3 und § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] in Betrieb genommen worden sind.

(22) § 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.

(23) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] in Betrieb genommen werden, ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anzuwenden.

(24) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] in Betrieb genommen worden sind, ist zusätzlich § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anwendbar.

(25) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anzuwenden.

(26) Für Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h oder § 48 Absatz 4 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anzuwenden.

(27) Für Solaranlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] ermittelt worden ist, sind § 30 Absatz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 1 und 2, § 37c, § 38b, § 39g Absatz 1 Satz 3, § 39i Absatz 5 und § 48 Absatz 1 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anzuwenden. § 48 Absatz 1b und 1c ist auf Anlagen nach Satz 1 nicht anzuwenden.

(28) Für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] sind § 29 Absatz 1 Satz 2, § 35, § 37b, § 38 und § 38a in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anzuwenden und § 37d nicht anzuwenden.

(29) § 53 Absatz 5 und § 54 Absatz 3 sind vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7] mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um 0 Cent verringert.“

53. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die Bestimmungen von § 37b Absatz 2, § 37d, § 38b Absatz 1a, § 38h Satz 2, § 48 Absatz 1b, 1c und 4 Satz 2 und § 100 Absatz 15 und 16 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 48 Absatz 4 Satz 2 und § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3 in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7] geltenden Fassung anzuwenden.“

54. In Anlage 1 Nummer 1 zweiter Anstrich wird die Angabe „§ 23d“ durch die Angabe „§ 23c“ ersetzt.

55. Anlage 3 Nummer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt,
- b) Buchstabe c wird aufgehoben,
- c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 20/7310] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 12h wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12i Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität“.

b) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42b Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“.

c) Nach der Angabe zu § 49c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 49d Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlagenteilen; Verordnungsermächtigung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. Gebäudestromanlage
eine Erzeugungsanlage, die aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags durch teilnehmende Letztverbraucher gemäß § 42b Absatz 1 verbraucht wird.“

b) Die bisherige Nummer 20a wird Nummer 20b.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3a werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt und die Wörter „Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie“ werden durch die Wörter „Energieanlagen und Energieanlageanteile“ ersetzt.

b) Absatz 3b wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3c wird Absatz 3b und dessen Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Anforderung nach Satz 1 bestimmt die Regulierungsbehörde,

1. zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum berichtet werden soll,
2. ob die Betreiber von Verteilernetzen einzeln oder gemeinsam berichten sollen,
3. ob und in welchem Umfang Betreiber von Übertragungsnetzen oder Dritte an der Erstellung des Berichts zu beteiligen sind,
4. zu welchen Themen berichtet werden soll und
5. ob und zu welchen Themen die Betreiber von Verteilernetzen Maßnahmen einschließlich Alternativen vorschlagen sollen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben künftig für erforderlich halten; dies kann auch Vorsorgemaßnahmen und Pilotprojekte umfassen.“

4. Nach § 12h wird folgender § 12i eingefügt:

„§ 12i

Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung berichten der Regulierungsbehörde erstmals zum 1. Januar 2025 und danach alle zwei Jahre über die Sicherheit, Zuverlässigkeit, Stabilität und Leistungsfähigkeit ihres Energieversorgungsnetzes sowie des Elektrizitätsversorgungssystems.

(2) Der Bericht soll für alle Handlungsbereiche der Systemstabilität den aktuellen Stand darstellen sowie Handlungsbedarfe in den einzelnen Bereichen im Hinblick auf einen sicheren Netzbetrieb, auch bei vollständiger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, ermitteln. Zusätzlich sind die Bedarfe für die nächsten zehn Jahre zu quantifizieren. Es sind konkrete Handlungsoptionen für die Bedarfe nach den Sätzen 1 und 2 abzuleiten. Dabei sind alle geeigneten Optionen aufzuzeigen, in ihrer Wirkung zu quantifizieren und zu bewerten. Zudem sind der jeweilige Umsetzungszeitraum, die Kosten und die Eignung der Optionen zu berücksichtigen und mindestens ein geeigneter Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht hat auch

den Stand der Umsetzung der im vorhergehenden Bericht benannten Handlungsoptionen und im Fall von Verzögerungen in Bezug auf die Umsetzung die maßgeblichen Gründe der Verzögerung zu beinhalten.

(3) Die Regulierungsbehörde kann weitere Vorgaben zu Form und Inhalt des Berichts machen.

(4) Betreiber von Verteilernetzen oder Dritte sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung an der Erstellung eines Berichts nach Absatz 1 mitzuwirken.

(5) Die Regulierungsbehörde bewertet den Bericht nach Absatz 1 und gibt Handlungsempfehlungen. Dies umfasst insbesondere die Bedarfe, die mögliche Bedarfsdeckung und konkrete Maßnahmen zum weiteren Vorgehen. Die Regulierungsbehörde kann Dritte bei der Bewertung nach Satz 1 beteiligen.

(6) Die Regulierungsbehörde führt fortlaufend ein Monitoring über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Systemstabilität durch. Die Betreiber von Übertragungsnetzen, die Betreiber von Verteilernetzen und Dritte stellen der Regulierungsbehörde die für das Monitoring notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.

(7) Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Berichts nach Absatz 1 legt die Regulierungsbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Bewertung nach Absatz 5 sowie einen Bericht zum Monitoring nach Absatz 6 vor und veröffentlicht diese sowie den Bericht nach Absatz 1.“

5. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Systemanalyse“ die Wörter „oder der Langfristanalyse“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 9 werden nach dem Wort „Systemanalyse“ die Wörter „oder Langfristanalyse“ eingefügt.

6. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses für eine bestimmte Zeit oder die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist als ein Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer oder nach stillschweigender Verlängerung des Vertragsverhältnisses sind unwirksam.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer Beendigung des Mietverhältnisses endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Räume.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Für Mieter von Wohnräumen darf der“ ersetzt und wird das Wort „darf“ gestrichen.

7. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

(1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, die in, an oder auf demselben Gebäude installiert ist, in dem der Letztverbraucher Mieter von Räumen, Wohnungseigentümer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes oder sonst Eigentümer von Räumen ist, nutzen, wenn

1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgt,
2. die Strombezugsmengen des Letztverbrauchers viertelstündlich gemessen werden und
3. der Letztverbraucher einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach Maßgabe der folgenden Absätze mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmender Letztverbraucher).

§ 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf eine Gebäudestromanlage nicht anzuwenden.

(2) Im Gebäudestromnutzungsvertrag treffen der Betreiber der Gebäudestromanlage und der teilnehmende Letztverbraucher eine Vereinbarung

1. über das Recht des teilnehmenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde, im Umfang des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils und legen einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel fest,
2. darüber, ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der elektrischen Energie durch den teilnehmenden Letztverbraucher an den Betreiber zu leisten ist und bestimmen deren etwaige Höhe in Cent pro Kilowattstunde, und
3. über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage.

(3) Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher bei Vertragsbeginn darüber, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist. Das Recht des Letztverbrauchers, für den ergänzenden Strombezug einen Vertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und setzt den teilnehmenden Letztverbraucher in Kenntnis, wenn die Gebäudestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

- (4) Auf einen Gebäudestromnutzungsvertrag

1. sind die §§ 40, 41 Absatz 1 bis 4 und 6 und 7 sowie § 42 Absatz 1 nicht anzuwenden,
2. sind die §§ 40a und 40b Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass dem teilnehmenden Letztverbraucher abweichend von § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss, und
3. ist § 42a Absatz 2 und 3 mit Ausnahme von § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden Letztverbrauchern erfolgt anhand des zwischen dem teilnehmenden Letztverbraucher und dem Betreiber nach Absatz 2 Nummer 1 vereinbarten Aufteilungsschlüssels. Im Zweifel ist die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Letztverbraucher zu verteilen. Die einem einzelnen teilnehmenden Letztverbraucher im Wege der rechnerischen Aufteilung innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls zuteilbare Strommenge ist begrenzt auf die durch ihn in diesem Zeitintervall verbrauchte Strommenge. Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt dem zuständigen Verteilernetzbetreiber den Aufteilungsschlüssel mit.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen kann der Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrages bei einer Gebäudestromanlage, die in, an oder auf einem Gebäude, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht, installiert und von einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer betrieben werden soll, durch eine Beschlussfassung nach dem Wohnungseigentumsgesetz ersetzt werden. Die Absätze 1 bis 5 und die übrigen Vorgaben dieses Gesetzes sind insbesondere im Verhältnis zu dem jeweiligen Letztverbraucher entsprechend anzuwenden.“

8. Nach § 49c wird folgender § 49d eingefügt:

„§ 49d

Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlagenteilen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist befugt, ein zentrales, über das Internet öffentlich zugängliches elektronisches Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie Energieanlagenteilen zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und weiterzuentwickeln. Die Befugnis nach Satz 1 kann an eine zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörende Behörde übertragen werden. Das Register dient dazu,

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems zu wahren,
2. das Betriebserlaubnisverfahren von Erzeugungsanlagen im Hinblick auf technische Mindestanforderungen zu digitalisieren und auf eine einheitliche Datenbasis zu stellen,
3. Bürokratie und Aufwand abzubauen, Prozesse transparenter zu gestalten und zu beschleunigen sowie

4. die Integration von Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, zu verbessern.

(2) Das Register nach Absatz 1 Satz 1 umfasst nicht-personenbezogene Daten über:

1. die Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten von Erzeugungseinheiten,
2. das Ausstellungsdatum und, sofern vorhanden, das Ablaufdatum von Einheiten- und Komponentenzertifikaten,
3. eine individuelle Registrierungsnummer, die jedem Einheiten- und Komponentenzertifikat von dem Betreiber des Registers zugewiesen wird sowie
4. die sonstigen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten der Einheiten- und Komponentenzertifikate.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9 und 10.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auch befugt, durch Rechtsverordnung, Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag einer fachlich qualifizierten Stelle im Wege der Beleihung die Befugnis zur Errichtung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Registers nach Absatz 1 Satz 1 zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Befugnis zur Prüfung der Gültigkeit von Nachweisen über die Erfüllung von technischen Mindestanforderungen und deren öffentliche Zugänglichmachung übertragen werden. Als fachlich qualifizierte Stelle kommen juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts in Betracht, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen. Die Beleihung bedarf des Einverständnisses der Beliehenen. Die Beleihung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(4) Die zu Beleihende ist fachlich qualifiziert, wenn sie die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Dies ist der Fall, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig sind und sie, ihre Angestellten oder Mitglieder über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen,
2. die zu Beleihende über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt und
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(5) Im Fall der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 erstatten die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung der Beliehenen die Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Registers im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erforderlich sind, als Gesamtschuldner. Die Beliehene hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährlich im Voraus spätestens bis zum Ablauf des 31. August einen Kostenplan für das Folgejahr vorzulegen. Die Beliehene hat den Kostenplan zum gleichen Zeitpunkt auch an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu übermitteln.

(6) Der Betreiber des Registers im Sinne des Absatzes 1 muss bei Errichtung, Erhaltung, Betrieb und Weiterentwicklung des Registers

1. europarechtliche und nationale Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten,
2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren sowie
3. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergreifen, und zwar
 - a) unter Beachtung der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) unter Beachtung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

(7) Der Betreiber des Registers ist zu einer diskriminierungsfreien Behandlung sämtlicher Nutzer und Nutzergruppen des Registers verpflichtet. Die Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen durch den Betrieb des Registers ist ihm untersagt.

(8) Die Beliehene nach Absatz 3 unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Aufsicht an eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende Behörde übertragen. Im Rahmen der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 können nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht getroffen werden.

(9) Der Betreiber des Registers nach Absatz 1 Satz 1 berichtet der Bundesregierung erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre in nicht personenbezogener Form über den aktuellen Stand und Fortschritt des Registers nach Absatz 1 Satz 1. In dem Bericht ist insbesondere darauf einzugehen, wie das Register technisch weiterentwickelt wurde, wie seine Nutzung und die Nutzung der in das Register eingepflegten Daten zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ziele beigetragen haben, wie durch die Digitalisierung die Prozesse der Energieversorgung vereinfacht wurden und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.

(10) Die Beleihung nach Absatz 3 endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann eine durch Verwaltungsakt erfolgte Beleihung jederzeit mit Nebenbestimmungen verbinden, wenn dadurch sichergestellt werden soll, dass die Beliehene ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Verwaltungsakt zurücknehmen oder widerrufen, wenn die Beliehene nicht mehr die Gewähr dafür bietet, die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die im Fall der Beleihung durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten zur Beendigung der Beleihung bleiben unberührt. Die Beliehene kann jederzeit schriftlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Beendigung der Beleihung verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen geeigneten Dritten erforderlich ist. Diese Frist beträgt in der Regel sechs Monate.

(11) Die Beliehene nach Absatz 3 hat den Bund von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die die Beliehene oder für sie tätige Personen in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.“

9. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. die Anforderungen des Berichts und die Überwachung der Berichtspflichten nach § 12 Absatz 3b,“.

b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „12f“ die Angabe „und 12i“ angefügt.

10. Dem § 94 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 111f beträgt die Mindesthöhe des Zwangsgeldes 250 Euro.“

11. § 111e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „den §§ 1 und 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 2a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Elektrizitäts- und Gaswirtschaft“ durch die Wörter „Elektrizitäts-, Gas- und Wärmewirtschaft“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in der Wärmewirtschaft insbesondere Daten über Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher sowie über deren Betreiber.“

c) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ gestrichen.

12. § 111f wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „die zu erfassenden Energieanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

b) Der Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) energiewirtschaftlich relevante Anlagen für Abwärme,“.

c) In Nummer 6 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„welche Daten übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist, wobei mindestens folgende Daten zu übermitteln sind und die Buchstaben a bis e für Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher und deren Betreiber entsprechend anzuwenden sind:“.

Artikel 3

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Meldepflichten“ durch das Wort „Meldepflicht“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, die eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, deren Höhe“ durch die Wörter „und bei denen die Höhe des anzulegenden Werts oder der Zuschlagszahlung“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
4. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Behörden erhalten auf Anforderung von der Bundesnetzagentur Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden im Einzelfall erforderlich ist. Sofern sich die Anforderung von Daten nach Satz 1 ausschließlich auf Daten von Anlagen bezieht, kann die Übermittlung der Daten nach Satz 1 im automatisierten Abrufverfahren erfolgen, wenn es sich bei der gesetzlichen Aufgabe der in Satz 1 genannten Behörden jeweils um eine dauerhaft angelegte Aufgabe handelt. Für Abrufmöglichkeiten nach Satz 2 ist Absatz 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur hat jeweils über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Nummer nach § 8 Absatz 2 der abrufenden Behörde nach Satz 1 und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Zusätzliche Meldepflicht“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Veröffentlichungen

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht spätestens zum letzten Kalendertag jeden Monats den Zubau der erneuerbaren Energien im vorangegangenen Monat auf einer von ihr betriebenen Internetseite.“

- 7. In § 21 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e“ ersetzt.
- 8. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „§ 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und“ gestrichen und wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
- 9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Im Markstammdatenregister zu erfassende Daten

Abkürzung	Bedeutung
P	Pflichtangabe
R	Voraussetzung für die Registrierung
A	automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	vertraulich
V*1	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a (Einheiten ≤ 30 kW)
V*2	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
V*3	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (natürliche Person)
*4	bei natürlichen Personen
*5	bei Personen, die keine natürlichen Personen sind
*6	bei Anlagenbetreibern
*7	bei Netzbetreibern
*8	bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017
*9	bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023

*10	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*11	ab einer Nettonennleistung von 1 MW
*12	ab einer Nettonennleistung von 100 kW
*13	ab einer Nettonennleistung von 25 kW
*14	nicht bei Anlagenbetreibern, die ausschließlich Solaranlagen und Stromspeicher mit einer Nettonennleistung von insgesamt unter 100 kW betreiben
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SSP	Stromspeicher
GSP	Gasspeicher
GS	Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung
SSA	Steckerfertige Solaranlage

Tabelle I

Zu erfassende Daten zu Marktakteuren und Behörden

Nr.	Datum	Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
I.1 Allgemeine Daten				
I.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6
I.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6
I.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3	
I.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6
I.1.5	Eintrag in ein Register (z. B. Handelsregister)	R*5		
I.1.6	Registergericht und Register-Nummer	P*5		
I.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3	
I.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7		
I.1.9	Tätigkeitsende	R*7		
I.1.10	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur		V*3	
I.1.11	Marktpartneridentifikationsnummer	P	V*3	
I.1.12	ACER-Code	P*14	V*3	
I.1.13	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P*14	V*3	
I.1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Bundesnetzagentur und Anschlussnetzbetreiber	R	V	

I.1.15	Registrierungsdatum	A	V*3	
I.2 Zusätzliche Daten zu Anlagenbetreibern				
I.2.1	Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen	P*5*14		
I.2.2	ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit außer Einkünften aus Anlagenbetrieb	P*4*14	V*3	
I.2.3	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P*14	V*3	
I.3 Zusätzliche Daten zu Stromlieferanten				
I.3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	V*3	
I.3.2	Stromgroßhändler	R	V*3	
I.3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	V*3	
I.3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	V*3	
I.4 Zusätzliche Daten zu Gastransportkunden				
I.4.1	Gasgroßhändler	R	V*3	
I.4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	V*3	
I.4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	V*3	
I.5 Zusätzliche Daten zu Strom- und Gasnetzbetreibern				
I.5.1 Allgemeine Daten				
I.5.1.1	geschlossenes Verteilernetz	R		
I.5.1.2	Bundesländer	P		
I.5.1.3	mehr als 100.000 angeschlossene Kunden	R		
I.5.2 Zusätzliche Daten zu Stromnetzbetreibern				
I.5.2.1	Bilanzierungsgebiete	P		
I.5.2.2 Zusätzliche Daten zu Bilanzierungsgebieten				
I.5.2.2.1	Bezeichnung	P		
I.5.2.2.2	Energy Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R		
I.5.2.2.3	Regelzone	R		

Tabelle II

Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht,
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					

		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
II.1 Daten zur Stromerzeugungseinheit							
II.1.1 Allgemeine Daten							
II.1.1.1	Name der Einheit	R	R				SSA: [I]: A. SSA: [II]: A.
II.1.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
II.1.1.3	Standort der Einheit (geografisch)	R	R		V*1		
II.1.1.4	Energy Identification Code für technische Ressource (W-EIC)		P*12				
II.1.1.5	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
II.1.1.6	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.1.1.7	Bruttoleistung	R	R			NP	WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.8	Nettonennleistung	P	R			NP	WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8. SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.9	Schwarzstartfähigkeit		P*11		V*2	NP	
II.1.1.10	Inselbetriebsfähigkeit		P*11		V*2	NP	
II.1.1.11	Präqualifikation Regelleistung		P*12		V*2		
II.1.1.12	Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber		P*9			NP	
II.1.1.13	Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter		P*13				
II.1.1.14	Art der Einspeisung		R			NP	SSA: [II]: A.
II.1.1.15	Technologie der Stromerzeugung		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. GS: [II]: P. SP: [I]: R.
II.1.1.16	Energieträger	R	R			NP	
II.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R				WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.
II.1.1.18	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SSP: [II]: P nur bei Pumpspeichern mit

							einer Nettonennleistung > 1 MW
II.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
II.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10				
II.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R			NP	
II.1.1.22	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				SSA: [II]: /.
II.1.1.23	MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers	A	A				
II.1.1.24	Registrierungsdatum	A	A				
II.1.1.25	Anlage nach dem EEG		R			NP	VE: [II]: /. WI: [II]: A. SO: [II]: A.
II.1.1.26	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
II.1.1.27	Verwendung als Notstromaggregat		R				WI: [II]: /. SO: [II]: /.
II.1.2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur bei Projekten und Neueinheiten)							
II.1.2.1	Art der Genehmigung	R	P				
II.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	P				
II.1.2.3	Genehmigungsbehörde	R	P				
II.1.2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P				
II.1.2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss	P	P				
II.1.2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.8	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.1.3 Zusätzliche Daten zu Verbrennungsenergie-Einheiten							
II.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.3.2	Name des Kraftwerksblocks	P*10	P*10				
II.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10					
II.1.3.4	Nettonennleistung im Kombibetrieb		P*12			NP	

II.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind		P*12				
II.1.3.6	ausschließliche Verwendung im Kombibetrieb		P*12				
II.1.3.7	weiterer Hauptbrennstoff		P				
II.1.3.8	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung (Netzreserve)		P*12				
II.1.3.9	Datum Übergang in die Sicherheitsbereitschaft		P				nur bei Braunkohle
II.1.3.10	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.3.11	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.3.12	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.4 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Notstromaggregaten							
II.1.4.1	Einsatzort		P				
II.1.5 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Einheiten							
II.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		A			NP	
II.1.5.2	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.6 Zusätzliche Daten Solareinheiten (ohne Solarthermie)							
II.1.6.1 Allgemeine Daten							
II.1.6.1.1	Lage (Art des Errichtungsorts)	R	R			NP	
II.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
II.1.6.1.3	Anzahl der Module		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.4	Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.5	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.6	Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.7	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.8	Leistungsbegrenzung		P*9				
II.1.6.2 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
II.1.6.2.1	in Anspruch genommene Fläche		P				

II.1.6.2.2	in Anspruch genommene Ackerfläche		P				
II.1.6.2.3	Art der Fläche		P				
II.1.6.3 Zusätzliche Daten zu Einheiten in baulichen Anlagen (Gebäude und Fassade)							
II.1.6.3.1	Nutzung des Gebäudes		P				SSA: [II]: A.
II.1.6.4 Zusätzliche Daten zu steckerfertigen Solaranlagen							
II.1.6.4.1	Zählernummer		R		V		
II.1.7 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Einheiten							
II.1.7.1 Allgemeine Daten							
II.1.7.1.1	an Land oder auf See	R	R			NP	
II.1.7.1.2	Name des Windparks	P	P				
II.1.7.1.3	(Naben)-Höhe	P	P				
II.1.7.1.4	Rotordurchmesser	P	P				
II.1.7.1.5	Angaben zu Auflagen zu Abschaltungen oder Leistungsbegrenzungen		P				
II.1.7.1.6	Hersteller		P			NP*8	
II.1.7.1.7	Typenbezeichnung		P				
II.1.7.1.8	Rotorblattenteisungssystem		P				
II.1.7.1.9	Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung		P			NP	
II.1.7.2 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
II.1.7.2.1	Nordsee oder Ostsee	R	R				
II.1.7.2.2	Wassertiefe		P				
II.1.7.2.3	Küstenentfernung		P				
II.1.8 Zusätzliche Daten zu Wasserkraft-Einheiten							
II.1.8.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.8.2	Art des Zuflusses		P				nur bei Laufwasser
II.1.8.3	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.8.4	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.9 Zusätzliche Daten zu Speichereinheiten							
II.1.9.1 Zusätzliche Daten zu Batterien							
II.1.9.1.1	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	

II.1.9.1.2	Batterietechnologie		R				
II.1.9.1.3	AC- oder DC-gekoppeltes System		P				
II.1.9.2 Zusätzliche Daten zu Pumpspeichern							
II.1.9.2.1	Pumpspeicher mit oder ohne natürlichen Zufluss		R				
II.1.9.2.2	Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb		P				
II.1.9.2.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb		P				
II.2 Daten zu EEG-Anlagen							
II.2.1 Allgemeine Daten							
II.2.1.1	installierte Leistung		R			NP	
II.2.1.2	Inbetriebnahmedatum nach EEG		R			NP	
II.2.1.3	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.2.1.4	Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b EEG					NP	WI: [I]: P*11, [II]: P*11. SO: [II]: P*11
II.2.2 Zusätzliche Daten bei Teilnahme an Ausschreibung nach dem EEG							
II.2.2.1	Zuschlagsnummer		P			NP	SO: [II]: P*13.
II.2.2.2	zugeordnete Gebotsmengen					NP	SO: [II]: P*13.
II.2.3 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Anlagen							
II.2.3.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach Biomasseverordnung		P				
II.2.3.2 Zusätzliche Daten bei Verwendung von gasförmiger Biomasse							
II.2.3.2.1	Höchstbemessungsleistung		P			NP	Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2014
II.2.3.3 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biogas							
II.2.3.3.1	Gaserzeugungskapazität		P				
II.2.3.4 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biomethan							
II.2.3.4.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		P				
II.2.4 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Anlagen							
II.2.4.1	Pilotwindanlage		P			NP	Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2017

II.2.4.2	Prototypanlage		P				Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2017
II.2.4.3	Verhältnis der Ertrags-einschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten		P				
II.2.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren		P				
II.2.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P				
II.2.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P				
II.2.5 Zusätzliche Daten zu Ertüchtigungsmaßnahmen an Wasserkraft-Anlagen							
II.2.5.1	Art der Ertüchtigung		P				
II.2.5.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.2.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
II.2.5.4	zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.3 Daten zu KWK-Anlagen							
II.3.1 Allgemeine Daten							
II.3.1.1	thermische Nutzleistung		R				
II.3.1.2	elektrische KWK-Leistung		R			NP	
II.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.3.1.4	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.3.2 Zusätzliche Angaben bei Teilnahme an Ausschreibung							
II.3.2.1	Zuschlagsnummer		P				

Tabelle III

Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status			Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit
-----	-------	--	--	--	---

		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	Netzbetreiberprüfung	und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
III.1 Allgemeine Daten							
III.1.1	Name der Einheit	R	R				
III.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
III.1.3	Standort der Einheit (geografisch)		R		V*1		
III.1.4	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
III.1.5	Inbetriebnahmedatum		R				
III.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R			
III.1.7	Netzbetreiber		R				
III.1.8	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				
III.1.9	Registrierungsdatum	A	A	A			
III.1.10	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
III.2 Daten zu Stromverbrauchseinheiten							
III.2.1	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten > 50 MW		P				
III.2.2	Einsatzverantwortlicher		P				wenn angeschlossene Stromverbrauchseinheiten > 50 MW vorhanden sind
III.3 Daten zu Gaserzeugungseinheiten							
III.3.1	Technologie	R	R			NP	
III.3.2	Erzeugungsleistung	R	R			NP	
III.4 Daten zu Gasverbrauchseinheiten							
III.4.1	Gasverbrauch für Stromerzeugung		R				
III.4.2	maximale Gasbezugsleistung zur Stromerzeugung		R				nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten
III.4.3	MaStR-Nummern der gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten		P	P			nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten

Tabelle IV

Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

		Art der Angabe in den verschiedenen Status				
Nr.	Datum	in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung

IV.1 Daten zu Gasspeichereinheiten						
IV.1.1	Speichernamen		P			
IV.1.2	Speicherart	R	R			NP
IV.1.3	maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			NP
IV.1.4	maximale Einspeicherleistung		R			
IV.1.5	maximale Ausspeicherleistung		R			
IV.1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P			
IV.2 Daten zu Stromspeichereinheiten						
IV.2.1	nutzbare Speicherkapazität	R	R			NP*8

Tabelle V

Zu erfassende Daten zu technischen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokalationen und technischen Gaserzeugungs- und Gasverbrauchslokalationen

Nr.	Datum	in Betrieb	Vertraulichkeit
V.1 Allgemeine Daten			
V.1.1	Name der technischen Lokation	P	
V.2 Daten zu technischen Stromlokalationen			
V.2.1 Allgemeine Daten			
V.2.1.1	Spannungsebene	R	
V.2.1.2	Bilanzierungsgebiet	R	
V.2.1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.2.1.4	Status Netzanschlusspunkt	R	
V.2.2 Daten zu technischen Stromerzeugungslokalationen			
V.2.2.1	Nettoengpasseleistung	P	Nicht bei Einheiten, die an die Niederspannung angeschlossen sind
V.2.3 Daten zu technischen Stromverbrauchslokalationen			
V.2.3.1	Netzanschlusskapazität	P	
V.3 Daten zu technischen Gaslokalationen			
V.3.1 Allgemeine Daten			
V.3.1.1	Gasqualität am Netzanschluss	P	
V.3.1.2	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.3.1.3	Status Netzanschlusspunkt	R	
V.3.2 Daten zu technischen Gaserzeugungslokalationen			
V.3.2.1	maximale Einspeiseleistung	P	
V.3.3. Daten zu technischen Gasverbrauchslokalationen			
V.3.3.1	maximale Ausspeiseleistung	P	“

Artikel 4

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

§ 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „grundzuständige“ gestrichen.
2. In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „grundzuständigen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Schriftformerfordernis nach § 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Schriftform genügende“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch übermittelte“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern einerseits und den Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr andererseits zum 31. August eines Kalenderjahres, sofern die Abrechnung nach § 12 Absatz 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.“

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. aus der unstreitigen Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Angaben.“

4. In § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

5. In § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.

6. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Buchstabe c“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt und die Wörter „jeweils beantragten“ durch die Wörter „aufgrund der Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 anzunehmenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 32 Nummer 3 Buchstabe c“ die Angabe „und e“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Buchstabe d und e“ durch die Wörter „Buchstabe c oder Buchstabe e“ ersetzt.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5.9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5.10 wird angefügt:

„5.10 die aufgrund von § 49d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an den Betreiber des Registers im Sinne von § 49d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erstatteten Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung dieses Registers erforderlich sind.“

- b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9.1 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 9.3 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Stromsektor bereits bis 2035 weitgehend ohne die Emission von Treibhausgasen auskommen. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent ansteigen, und das bei steigendem Stromverbrauch durch die Dekarbonisierung von Sektoren außerhalb des Energiebereichs. Mit dem EEG 2023 wurden die Ausbauziele entsprechend angepasst und wichtige Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden weitere relevante Maßnahmen ergriffen, die darauf zielen, den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen und zu steigern. Diese gehen hervor aus der Photovoltaik (PV)-Strategie, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Mai 2023 unter Einbindung der betroffenen Branchen, der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen erarbeitet hat. Der vorliegende Entwurf bildet als „Solarpaket I“ einen ersten Schritt zur Umsetzung dieser Strategie.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 der UN-Agenda 2030 beitragen, „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für das Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum Jahresende 2022 waren in Deutschland insgesamt knapp 150 Gigawatt (GW) Kapazität zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert. Die Photovoltaik hatte dabei einen Anteil von 67,4 GW, d.h. rund 45 Prozent der installierten Gesamtkapazität. Nachdem der jährliche Zubau an Photovoltaik zwischen 2014 bis 2017 eine Talsohle durchschritt, konnte er seither deutlich auf zuletzt ca. 7,3 GW in 2022 gesteigert werden. Um die im EEG 2023 gesetzten Ziele zur Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bis 2040 zu erreichen, wird bereits dieses Jahr ein Zubau von Leistung in Höhe von 9 GW (2023) und danach 13 GW (2024) bzw. 18 GW (2025) angestrebt. Im Jahr 2026 soll der jährliche Leistungszubau auf 22 GW gesteigert und für die Folgejahre auf diesem hohen Niveau stabilisiert werden. Dabei soll der Zubau mindestens hälftig als Dachanlagen erfolgen, um sowohl dem Anliegen eines Zubaus zu möglichst niedrigen Kosten durch Freiflächenanlagen als auch dem Anliegen verbrauchsnahe Stromerzeugung und Flächenschonung durch Solaranlagen auf Dächern, an Gebäuden und auf sonstigen gebäudenah versiegelten Flächen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll in besonderem Maße dem Schutz von Flächen zur Ernährungssicherung und dem Biodiversitätserhalt nachgekommen werden.

Ein beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien ist die treibende Kraft für die Transformation zur Klimaneutralität. Gleichzeitig müssen alle Teile des gesamten Stromsystems inklusive des Einsatzes von erneuerbarem Strom in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie gut ineinandergreifen, um das Ziel einer sicheren, bezahlbaren und klimaneutralen Stromversorgung zu gewährleisten. Die Regelungen des Solarpakets I sollen zu beiden dieser Ziele beitragen: Die Regelungen zielen zum einen darauf, den Ausbau der Photovoltaik zu erleichtern und zu beschleunigen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, den

Ausbau der Photovoltaik so zu gestalten, dass das Gesamtsystem der Energieversorgung optimiert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um diese Ziele für den Ausbau der Photovoltaik zu verwirklichen, sind weiter erhebliche Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Mit Anpassungen insbesondere im Erneuerbare-Energien-Gesetz werden Weichen gestellt, um die mit dem EEG 2023 beschlossenen Ausbauziele in systemverträglicher Form zu erreichen. Die wesentlichen Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Förderung für besondere Solaranlagen (sogenannte Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV) wird neu geregelt: Die bisherigen Boni können die Realität vor dem Hintergrund geringer Erfahrungswerte mit den neuen Anlagenkonzepten nur ungenügend abbilden. In der Folge würde dieses für den PV-Ausbau wichtige Segment in den nächsten Jahren nur in geringem Umfang zugebaut. Zugleich wachsen die Ausschreibungsmengen des EEG für Freiflächenanlagen auf 9,9 GW in 2025. Um die wachsenden Ausschreibungsmengen auch zu decken, wird die Förderung der besonderen Solaranlagen durch ein neues Untersegment in den Ausschreibungen mit angepasstem Höchstwert ersetzt. So kann unterschiedlichen Technologieansätzen insgesamt besser Rechnung getragen und einer Zersplitterung administrativer Boni vorgebeugt werden. Zugleich wird die Technologieentwicklung im wettbewerblichen Ansatz angereizt. Parallel dazu werden mit der Extensivierung der Agri-PV, einem mengenbezogenen Aufwuchs besonderer Solaranlagen sowie einer Verordnungsermächtigung für Biodiversitätssolaranlagen weitere Maßnahmen ergriffen, um den PV-Ausbau noch besser mit den Belangen des Natur- und Klimaschutzes sowie der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Schließlich wird die bisherige „Opt-in“-Ermächtigung der Länder für benachteiligte Gebiete durch eine „Opt-out“-Ermächtigung der Länder ersetzt, von der diese Gebrauch machen können, wenn die Flächennutzung der landwirtschaftlichen Flächen einen gesetzlich definierten Anteil übersteigt.
- PV-Zubau auf dem Dach erleichtern: Zu den Regelungen im Bereich der PV-Dachanlagen zählen unter anderem, die Pflicht zur Direktvermarktung flexibler auszugestalten und die gesetzlichen Anforderungen an die Technik, die von Kleinanlagen in der Direktvermarktung vorzuhalten ist, abzusenken. Zudem werden die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung vereinheitlicht und vereinfacht, da diese in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheit und teilweise zu unsachgemäßen Ergebnissen führten. Darüber hinaus werden bereits errichtete oder konkret geplante Gebäude im Außenbereich für die Vergütung von PV-Dachanlagen zugelassen, bei gleichzeitigem Ausschluss von Fehlanreizen, wie sie in der Vergangenheit aufgetreten sind (sog. „Solarstahl“). Schließlich wird eine Regelung zum sog. Repowering von Dachanlagen getroffen.
- Mieterstrom vereinfachen und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen: Ziel ist, dass PV-Strom auf verschiedene Weise von Wohnungs- oder Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern sowie Mietenden ohne großen Bürokratieaufwand genutzt werden kann. Es wird eine „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ (vgl. § 42b EnWG) eingeführt, mit der zukünftig die gemeinsame Eigenversorgung mit Strom aus Solaranlagen einfach möglich wird. Parallel wird das bereits etablierte Mieterstrommodell weiter optimiert, indem es erstmals auch für die Belieferung von gewerblichen Stromverbrauchern geöffnet wird und bürokratische Anforderungen reduziert werden. Beide Modelle bleiben für die Mietenden freiwillig.

- Nutzung von Steckersolargeräten erleichtern: Steckersolargeräte (auch: „Balkon-PV“) bieten eine niedrighschwellige Möglichkeit, sich an der Energiewende zu beteiligen. Die bestehenden Regelungen werden daher weiter vereinfacht. Insbesondere ist zukünftig bei der Installation eines Steckersolargeräts nur noch die Meldung im Marktstammdatenregister erforderlich, die Netzbetreibermeldung entfällt. Außerdem wird die Marktstammdatenregistermeldung erheblich vereinfacht. Auch bei der Anlagenzusammenfassung werden Sonderregelungen für Steckersolargeräte getroffen, um die Nutzung so einfach wie möglich zu gestalten und unerwünschte Wechselwirkungen mit anderen Balkon-PV-Anlagen oder Dachanlagen auszuschließen.
- Netzanschlüsse beschleunigen: Das Verfahren für den Anschluss von PV-Anlagen an das Stromnetz soll für alle Beteiligten beschleunigt werden. Die hier getroffenen Regelungen umfassen unter anderem ein Wegenutzungsrecht für Anschlussleitungen von EE-Anlagen. Zudem wird das „vereinfachte Netzanschlussverfahren“, wie es bisher auf Anlagen bis 10,8 Kilowatt (kW) vorgesehen war, ausgeweitet: Anlagen bis 30 kW installierter Leistung, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, können künftig angeschlossen werden, wenn eine Rückmeldung des Netzbetreibers nach Eingang des initialen Anschlussbegehrens ausbleibt. Zudem werden auch mögliche spätere Prozessschritte mit einer höheren Verlässlichkeit ausgestaltet. Für Anlagen bis 30 kW installierter Leistung soll auch hier gelten: erfolgt eine Rückmeldung nicht fristgerecht, kann angeschlossen werden.
- Der im Rahmen der Energiewende erfolgende Umbau des Stromsystems, insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien bei zeitgleichem Rückgang der fossilen Kraftwerkskapazitäten, das Hinzukommen neuer Stromverbraucher und der zunehmende europaweite Stromhandel bringen veränderte Herausforderungen für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems mit sich. Dies gilt insbesondere auch für die Stabilität des Stromnetzes. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Systemstabilität daher stärker als bisher im Rahmen ihrer Systemverantwortung berücksichtigen, damit rechtzeitig ausreichende technische Maßnahmen und Anlagen verfügbar sind. Unter „Systemstabilität“ ist vor allem der sichere und robuste Netzbetrieb zu verstehen. Der Begriff umfasst auch die Fähigkeit des Stromnetzes, auf Fehler und Störungen zu reagieren und innerhalb einer kurzen Zeitspanne wieder in einen stabilen Betriebszustand zurückkehren. Die bisherigen Rechtsgrundlagen zu Systemstabilitätsfragen müssen an die neuen technischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies erfolgt durch eine Weiterentwicklung und Konkretisierung der Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber nach dem bisherigen § 12 Absatz 3b EnWG in Form der Schaffung eines neuen § 12i EnWG. In dieser neuen Bestimmung wird aufgrund der essenziellen Bedeutung der Systemstabilität außerdem auch ein Monitoring über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Systemstabilität durch die Bundesnetzagentur eingeführt.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist für die Erreichung der ambitionierten deutschen Klimaziele und die Ausbauziele für Solarenergie erforderlich. Die einzelnen gesetzlichen Maßnahmen gehen auf die PV-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zurück, die mit Blick auf das Zieljahr 2035 Handlungsfelder und Maßnahmen aufzeigt, mit denen der Ausbau der Photovoltaik deutlich vereinfacht und beschleunigt werden kann. Der Schwerpunkt der PV-Strategie liegt zunächst auf der kurz- und mittelfristigen Perspektive mit dem Ziel, schnellstmöglich eine hohe Zahl von Maßnahmen umzusetzen und eine Reihe von Hemmnissen abzubauen, so dass der Ausbau der Photovoltaik beschleunigt und ein PV-Zubau in der pro Jahr erforderlichen Höhe erreicht werden kann.

In die Entwicklung der PV-Strategie sind die Branche, die Bundesländer und die Bundestagsfraktionen eingebunden gewesen. Im Rahmen des 1. Solargipfels wurde ein erster Entwurf zur PV-Strategie vorgestellt und mit Vertreterinnen und Vertretern der Branche, der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen diskutiert. Im Anschluss an den Solargipfel erhielt das BMWK mehr als 600 schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf der PV-Strategie. Die Stellungnahmen wurden vom BMWK gesichtet und im Rahmen des 2. Solargipfels am 5. Mai 2023 die finale PV-Strategie vorgestellt und veröffentlicht. Die PV-Strategie hat dabei auch eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. Im vorliegenden Gesetz werden auf dieser Grundlage die drängendsten und ergebnisträchtigsten Maßnahmen umgesetzt.

Daneben ist die Schaffung eines zentralen Registers zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen und Energieanlagenteilen aufgrund des neuen § 49d EnWG zwingend erforderlich, um die Netzsicherheit und Systemstabilität auch künftig zu wahren und gleichzeitig den Netzanschluss von Energieanlagen, insbesondere Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), zu vereinfachen und zu beschleunigen. Damit das Register die ihm zugegedachte Wirkung voll entfalten kann, muss seine Nutzung verbindlich und vorhersehbar ausgestaltet werden. Es muss das volle Vertrauen der Branche genießen. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb zwingend erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, die Marktstammdatenregisterverordnung, das Messstellenbetriebsgesetz, die KWK-Ausschreibungsverordnung und das Energiefinanzierungsgesetz regeln den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und insbesondere die Transformation der deutschen Stromversorgung hin zu Treibhausgasneutralität. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere der Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien durch den Ausbau der Photovoltaik dienen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere in der Form solarer Strahlungsenergie, an der Stromversorgung, um eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient u.a. der Umsetzung der Vorgaben aus dem Sekundärrecht. Es ist insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen

Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU vereinbar.

Soweit die Änderungen beihilferechtliche Relevanz haben, werden sie mit einem Genehmigungsvorbehalt versehen. Dies betrifft insbesondere die Förderung besonderer Solaranlagen in einem neuen Untersegment und die Einführung einer Vergütung für die zusätzliche Leistung von Dach-Solaranlagen, die Anlagen an demselben Ort ersetzen.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt in vielfacher Hinsicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zum Bürokratieabbau bei. Es werden verschiedene gesetzliche Klarstellungen vorgenommen (etwa bei der finanziellen Beteiligung und dem Netzanschlussprozess) und in erheblichem Umfang Bürokratie abgebaut (s. die folgenden Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Gesetz ist mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar. Das Gesetz trägt zu Prinzip 1 („Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“) bei, indem es Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität des Stromsektors enthält und die Teilhabe an der Energiewende verbessert. Es steht mit Prinzip 3 („Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“) im Einklang, da es durch die Steigerung des Angebots an erneuerbaren Energien die Verwendung fossiler Energie reduzieren kann. Schließlich stimmt es mit Prinzip 5 („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) überein. Die verbesserte Teilhabe an der Energiewende etwa durch die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung dient der gleichberechtigten Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen.

Das Gesetz steht weiterhin mit SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“), SDG 9 („Industrie, Innovationen und Infrastruktur“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) im Einklang. Das Gesetz dient der besseren Erreichung der PV-Ausbauziele des EEG 2023 und leistet so einen Beitrag zur Erreichung der Indikatoren 7.2.a und 7.2.b. Die durch das Gesetz verbesserte Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung leistet einen Beitrag zum Unterziel 9.1. Als Beitrag zum EEG 2023 als maßgeblichem Instrument zur Erreichung der Klimaziele im Strombereich begünstigt das Gesetz die Erreichung des Indikators 13.1.a. Zusätzlich hat das Gesetz positive Auswirkungen auf SDG 1 („Keine Armut“). Durch die Änderungen beim Mieterstrommodell, die Einführung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und die Erleichterungen für Steckersolargeräte („Balkon-PV“) kann die wirtschaftliche Teilhabe an der Energiewende gefördert werden. Auch die Erreichung von SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) wird durch das Gesetz begünstigt, indem die Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung Planungssicherheit gibt, Investitionsanreize setzt und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beiträgt.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen

Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 08. Juli 2022 wurden die PV-Ausbauziele im EEG 2023 angehoben, wodurch sich der Finanzierungsbedarf erhöhte. Nun muss der PV-Ausbau noch weiter beschleunigt werden, um die Ausbaupfade und Ziele sicher zu erreichen. Hiermit geht keine grundlegende Erhöhung der Haushaltsaufgaben einher. Das vorliegende Gesetz sorgt dafür, dass Bürokratie abgebaut wird, fasst Regelungen klarer und gerechter, öffnet weitere Dachflächenpotenziale, ermöglicht mehr Teilhabe durch neue Mieterstromregelungen und beschleunigt Genehmigungs- und Netzanschlussprozesse. Dies führt dazu, dass PV-Anlagen schneller errichtet und gebaut werden können und trägt dazu bei, die Ziele und Ausbaupfade verlässlicher zu erreichen.

Folgende in diesem Gesetz enthaltene Maßnahmen wirken voraussichtlich kostenerhöhend:

- Bei der finanziellen Beteiligung werden Anlagen auf „sonstigen baulichen Anlagen“ und die „besonderen Solaranlagen“ (Agri-PV, Parkplatz-PV und Moor-PV) zusätzlich zugelassen. Der Zubau dieser Anlagen lag im Jahr 2022 bei ca. 200 MW. Der Großteil der PV-Freiflächenanlagen ist bereits durch das EEG 2023 erfasst (Zubau und Bestand von Anlagen, die die bisherige Regelung 2022 in Anspruch nehmen konnten: 20 GW). Die nun hinzukommenden Anlagen bedeuten bei vollständiger Inanspruchnahme der finanziellen Beteiligung maximale jährliche Haushaltsausgaben von 0,4 Mio. Euro pro Jahr.
- Die Neuordnung der Förderung der besonderen Solaranlagen (Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV) durch ein neues Untersegment in den Ausschreibungen mit aufwachsendem Mengengerüst und angepasstem Höchstwert in Kombination mit den Boni für extensive Agri-PV und kleinere besondere Solaranlagen führt zu Mehrkosten. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der bestehenden Boni ergeben sich zusätzliche Haushaltsausgaben von ca. 97 Millionen Euro im Zeitraum von 2024 bis einschließlich 2027.
- Die Neuregelung der Anlagenzusammenfassung von Dachanlagen kann dazu führen, dass Anlagen, die verschiedenen Eigentümern gehören, auf einem Grundstück nicht mehr zusammengefasst werden. Gegenüber der bestehenden Regelung kann durch die neue Regelung die durchschnittliche PV-Dachanlagengröße leicht sinken, weil Anlagen nicht mehr zusammengefasst werden. Die durchschnittliche Vergütungshöhe kann dadurch leicht steigen. Der Effekt kann jedoch nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, wie viele Anlagenkonstellationen betroffen sind. Ein typischer Fall sind z.B. Supermärkte auf Gewerbegrundstücken. Grundsätzlich dürften dies außerdem auch überwiegend Anlagen sein, die hohe Eigenverbrauchsanteile aufweisen. Eigenverbrauch wirkt auf den Förderbedarf aber wiederum kostensenkend. Dadurch verringert sich die Kostenwirkung der Regelung. Im Ergebnis wird nur eine geringfügige Kostenerhöhung erwartet, die nicht näher beziffert werden kann.
- Es ist möglich, dass der Betrieb von Balkon-PV-Anlagen, die im Ausnahmefall eine Förderung beanspruchen, aufgrund der Ausnahme in § 24 EEG 2023 zu geringfügig höheren Haushaltskosten führen kann. Da diese Betriebsform bei Balkon-PV-Anlagen aber die Ausnahme darstellt, können diese Kosten nicht prognostiziert werden.

- „Solarstadt“-Regelung: Es werden Gebäude im Außenbereich, die nach 2012 und vor dem 1. März 2023 gebaut werden, für die PV-Dachanlagenvergütung zugelassen. Laut Branchenangaben betrifft dies rund 35 000 Gebäude im Außenbereich, die seit 2012 neu gebaut wurden. Die Regelung lässt nur bereits bestehende Gebäude zu, d. h. Missbrauch der Regelung durch neue Gebäude ist ausgeschlossen. Das Potenzial ist damit begrenzt und wird insgesamt auf 1 GW geschätzt. Es wird angenommen, dass das gesamte Potenzial über fünf Jahre erschlossen wird und in Höhe von 0,2 GW pro Jahr Dächer mit PV-Anlagen bebaut werden. Daraus ergeben sich Haushaltsausgaben von 10 Millionen Euro pro Jahr.
- Die Erweiterung des Mieterstromzuschlags auf Nicht-Wohngebäude dürfte gegenüber dem durchschnittlichen Zubau geförderter Mieterstromanlagen der letzten drei Jahre zu zusätzlicher Mieterstromvergütung auf schätzungsweise 400 Gebäuden pro Jahr mit einer zusätzlichen Kapazität von rund 11 MW pro Jahr führen, woraus sich zusätzliche Haushaltsausgaben von 0,2 Millionen Euro pro Jahr ergeben.
- Durch die Regelungen in diesem Gesetz entstehen für die Bundesnetzagentur laufende Kosten in Höhe von insgesamt 1.530 Tsd. Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 949 Tsd. Euro, auf Sacheinzelkosten 244 Tsd. Euro und auf Gemeinkosten 336 Tsd. Euro. Die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 – H 2012-10/21/100003:001) ermittelt. Die Regelungen sind im Abschnitt Erfüllungsaufwand im Einzelnen dargestellt. Zudem entstehen bei der Bundesnetzagentur einmalige Sachkosten zur Erweiterung des Marktstammdatenregisters in Höhe von 300 000 Euro.

Folgende Maßnahmen werden als kostensenkend eingeordnet:

Die größte kostensenkende Wirkung dürfte sich durch steigende Eigenverbrauchsanteile durch die neuen Mieterstromregelungen sowie das neue Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ergeben. Dazu wurde folgende maximale Abschätzung vorgenommen (Quelle Consentec, Vorhaben „PV-Strategie 2030“):

Gebäudetyp	Erzeugung	Rückspeisung	Eigenverbrauch
3 bis 4 Wohnung	ca. 14,9 Mrd. kWh	ca. 8,1 Mrd. kWh	ca. 6,8 Mrd. kWh
5 bis 6 Wohnungen	ca. 3,6 Mrd. kWh	ca. 1,4 Mrd. kWh	ca. 2,2 Mrd. kWh
7 bis 12 Wohnungen	ca. 7,8 Mrd. kWh	ca. 3,3 Mrd. kWh	ca. 4,5 Mrd. kWh

Es wird angenommen, dass die Eigenverbrauchsmengen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nur schrittweise erschlossen werden können und das o.g. theoretische Potenzial aufgrund von Restriktionen wie anderen Dachnutzungen, Dachbebauung und/oder -verschattung oder einem anderen Betreibermodell der Anlagen nicht erreicht werden kann. Bei einer angenommenen Nutzung dieses Modells in jährlich 100.000 Gebäuden (derzeit werden jährlich rund 300.000 PV-Anlagen auf den o.g. Gebäudetypen zugebaut) würde der Eigenverbrauch jährlich um 0,1 Mrd. kWh pro Jahr ansteigen. Dies führt zu verringerten Haushaltsausgaben von 12 Mio. Euro pro Jahr.

Darüber hinaus sorgt auch ein verminderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für geringere Haushaltsausgaben. Denn bei geringeren Erfüllungskosten können Anlagenbetreiber niedrigere Gebote in den Ausschreibungen abgeben bzw. kann die gesetzliche Vergütung ggf. im Rahmen des laufenden Monitorings abgesenkt werden (soweit nicht gegenläufige Effekte wie Lieferkettenprobleme oder die gestiegene Inflation entgegenwirken). Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Entbürokratisierungsmaßnahmen, nähere Ausführungen werden beim Erfüllungsaufwand gemacht. Der genaue Effekt auf den Haushalt ist allerdings nicht zu beziffern.

Die restlichen Maßnahmen dieses Gesetzes haben keine Kostenwirkung und sind kostenneutral.

Im Saldo ist daher von jährlichen Haushaltsmehrausgaben von ca. 24,5 Mio. Euro auszugehen, wovon ca. 23 Mio. Euro über das EEG-Konto finanziert werden.

Ein finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes soll unabhängig davon, ob er durch die geplanten Maßnahmen selbst oder durch den die Maßnahmen begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, im jeweils betroffenen Einzelplan, beziehungsweise im Sondervermögen des Bundes gegenfinanziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands		Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§ 8 Absatz 5a EEG 2023; Entfallen der Netzbetreibermeldung für Balkon-PV	ZeitA.: -180 000 Netzbetreibermeldungen * 20 Minuten/60;	-60 000	0		0	0
4.1.2	§10a Abs. 2 EEG; Wegfall der gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer		0	0	ZeitA.: -288 000 Beauftragungen * 5 Minuten/60;	-24 000	0
4.1.3	§11a Abs. 2 EEG; Duldungspflicht bei der Verlegung von Leitungen; (a*)	ZeitA.: -1 200 Vereinbarungen * 15 Minuten/60;	-300	0		0	0

4.1.4	§11a Abs. 3 EEG; Ersuchen der Leitungsverlegung bei Unzumutbarkeit	ZeitA.: 60 Ersuchen * 480 Minuten/60;	530	0	ZeitA.: 400 Ersuchen * 480 Minuten/60;	3 200	0
4.1.5	§ 11b Abs. 1 und 2 EEG; Duldungspflicht bei der Überfahrt zur Errichtung von Windenergieanlagen; (b*)		0	0		0	0
4.1.6	§ 100 Absatz 19 EEG; Garten-PV-Anlagen		0	0		0	0
4.1.7	Anlage zur MaStRV; Vereinfachung der MaStR-Meldung für Balkon-PV	ZeitA.: 180 000 Anmeldungen *-10 Minuten/60	-30 000	0		0	0
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			-89 770	0		-20 800	0
Anzahl der Vorgaben			7				

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 8 Abs. 5a EEG; Entfallen der Netzbetreibermeldung für Balkon-PV; Informationspflicht	PersK.: -20 000 Netzbetreibermeldungen * 20 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde;	-242		0
4.2.2	§ 10a Abs. 2 EEG; Wegfall der gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer; Informationspflicht		0	PersK.: -32 000 Beauftragungen * 5 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde;	-96,8
4.2.3	§ 10a Abs. 2 EEG i.V.m. § 3 Abs. 3 und 3a sowie § 29 MsbG; Einrichtung von modernen Zählern bei der Verwendung von Steckersolargeräten; weitere Vorgabe	PersK.: 20 000 Messstellenbetreiber * 30 Minuten/60 * 35,8 Euro pro Stunde;	358		0

4.2.4	§ 10a Abs. 3 EEG i.V.m. §11 Abs. 3 MsbG; Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung; Informationspflicht		0		0
4.2.5	§ 10b EEG; Absenkung der technischen Anforderungen in der Direktvermarktung; weitere Vorgabe	PersK.: -1 000 Unternehmer * 30 Minuten/60 * 54,7 Euro pro Stunde; SachK.: -1 000 Unternehmer * 25 Euro;	-52		0
4.2.6	§11a Abs. 1 und 2 EEG; Recht auf Verlegung von Leitungen und Entschädigungsleistungen; weitere Vorgabe; (a*)	PersK.: -12 000 Vereinbarungen * 60 Minuten/60 * 85,3 Euro pro Stunde;	-1 024		0
4.2.7	§11a Abs. 1 und 2 EEG; Duldungspflicht bei der Verlegung von Leitungen; weitere Vorgabe; (a*)	PersK.: -10 800 Unternehmen * 15 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde;	-98		0
4.2.8	§ 11a Abs. 3 EEG; Ersuchen der Leitungsverlegung bei Unzumutbarkeit; weitere Vorgabe	PersK.: 500 Ersuchen * 480 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde;	145	PersK.: 3 500 Ersuchen * 480 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde;	1 016
4.2.9	§ 11a Abs. 5 und § 11b Abs. 3 EEG; Durchsetzung des Anspruches; weitere Vorgabe		0		0
4.2.10	§ 11b Abs. 1 und 2 EEG; Recht auf Überfahrt zur Errichtung von Windenergieanlagen und Entschädigungsleistungen; weitere Vorgabe; (b*)	PersK.: -850 Vereinbarungen * 60 Minuten/60 * 85,3 Euro pro Stunde;	-73		0
4.2.11	§ 11b Abs. 1 und 2 EEG; Duldungspflicht bei der Überfahrt zur Errichtung von Windenergieanlagen; weitere Vorgabe; (b*)		0		0

4.2.12	§ 21 Absatz 3 EEG; § 42a EnWG; Inanspruchnahme weiterer Mieterstrommöglichkeiten; weitere Vorgabe	PersK.: 2 000 Unternehmen * 2 400 Minuten/60 * 66 Euro pro Stunde;	5.280		0
4.2.13	§ 21c EEG; Mietstrom für Nicht-Wohngebäude; Informationspflicht	PersK.: 12 000 Unternehmen * 6 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde;	44	PersK.: 1 119 572 Unternehmen * 6 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde;	4 064
4.2.14	§ 21c EEG; Prüfung Mietstrom für Nicht-Wohngebäude; weitere Vorgabe	PersK.: 12 000 Unternehmen * 1 Minuten/60 * 59,5 Euro pro Stunde;	12	PersK.: 1 119 572 Unternehmen * 1 Minuten/60 * 59,5 Euro pro Stunde;	1 110
4.2.15	§ 38b Absatz 1a; Nachweisführung bei extensiver Agri-PV; Informationspflicht	PersK.: 10 Anlagen * 120 Minuten/60 * 200 Euro pro Stunde;	4		0
4.2.16	§39i EEG; Prüfung der Leistung von Biomasseanlagen durch Netzbetreiber; weitere Vorgabe		0	PersK.: 236 Netzbetreiber * 10 Minuten/60 * 59,9 Euro pro Stunde;	2
4.2.17	§ 48 Abs. 1 Nummer 3; Inanspruchnahme der Förderung in benachteiligten Gebieten		0		0
4.2.18	§ 48 EEG; Vereinfachung der Meldepflicht bei Voll- und Teileinspeisung; Informationspflicht	PersK.: -60 000 Unternehmen * 3 Minuten/60 * 35,8 Euro pro Stunde;	-107		0
4.2.19	§ 48 Abs. 3 Nummer 1; Inanspruchnahme der Förderung auf Gebäuden im Außenbereich		0		0
4.2.20	§ 101 EEG; Meldung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; Informationspflicht		0		0
4.2.21	Anlage zur MaStRV; Vereinfachung der MaStR-Meldung für Balkon-PV; Informationspflicht	PersK.: 20 000 Unternehmen * -10 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde;	-121		0

4.2.22	§ 12i EnWG; Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität	PersK: 2 ÜNB * 173580.: -30 Unternehmen * 1 000 Minuten/60 * 80,71 Euro pro Stunde; PersK: 4 ÜNB * 40 380 Minuten/60 * 80,71 Euro pro Stunde; PersK: 75 VNB, Dritte * 2 400 Minuten/60 * 70 Euro pro Stunde; PersK: 150 VNB, Dritte * 480 Minuten/60 * 70 Euro pro Stunde	978	-	0
4.2.23	§ 13b EnWG; Systemrelevanz durch Langfristanalyse; weitere Vorgabe	PersK.: -30 Unternehmen * 1 000 Minuten/60 * 80,4 Euro pro Stunde;	-40		0
4.2.24	§ 42a EnWG; Reduktion der Anforderungen an Mieterstromverträge; weitere Vorgabe	PersK.: -20 000 Unternehmen * 60 Minuten/60 * 35,8 Euro pro Stunde;	-716		0
4.2.25	§ 42b EnWG; Einführung bürokratiearmes Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung; weitere Vorgabe	PersK.: -80 000 Unternehmen * 600 Minuten/60 * 35,8 Euro pro Stunde;	-28 640		0
4.2.26	§ 42b EnWG; Entwicklung von IT-Systemen zum Datenaustausch; weitere Vorgabe	PersK.: 1 416 Unternehmen * 1 800 Minuten/60 * 136,25 Euro pro Stunde	5.788	PersK.: 1 416 Unternehmen * 7 200 Minuten/60 * 136,25 Euro pro Stunde	23 152
4.2.27	§ 49d EnWG; Mittelauszahlung an Registerführenden durch ÜNB; weitere Vorgabe	PersK.: 4 Unternehmen * 480 Minuten/60 * 54,7 Euro pro Stunde;	2		0
Summe (in Tsd. Euro)			-18 502		29 247
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			-422		
Summe, 1:1 Umsetzung von EU Recht (in Tsd. Euro)			0		
Anzahl der Vorgaben			27		
davon Informationspflichten			8		

Tabelle 3: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§§ 29, 37c, 38a Abs. 1, 48 EEG Berechnung und Bekanntgabe der Menge des Ausbaus auf landwirtschaftlichen Flächen, Bund	PersK.: 3 Runden * 40 Stunden * 46,50 Euro pro Stunde;	6		
4.3.2	§ 35 EEG Gebotsmenge für Flächenkategorien veröffentlichten; Bund	PersK.: 3 Runden * 4 Stunden * 46,50 Euro pro Stunde;	1		
4.3.3	§ 37 Abs. 2 EEG Ermittlung des Höchstwerts für besondere Solaranlagen; Bund	PersK.: 3 Runden * 4 Stunden * 46,50 Euro pro Stunde	1		
4.3.4	§ 37d EEG Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für neues Zuschlagsverfahren; Bund	PersK.: 2500 Gebote * 5 Minuten/60 * 46,50 Euro pro Stunde	8		
4.3.5	§ 30a EEG 2023; Ermöglichung digitaler Bescheide; Bund	PersK.: 2 500 Bescheide * -10 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	-14		0
4.3.6	§ 12i EnWG; Aufgabe 1) Systemstabilitätsbericht	PersK.: 0,5 Bundesnetzagentur * 1 082 280 Minuten/60 * 66,9 Euro pro Stunde	603		
4.3.7	§ 12i EnWG; Aufgabe 2) Monitoring der Systemstabilität	PersK.: 1 Bundesnetzagentur * 256 Minuten/60 * 66,9 Euro pro Stunde	285		
4.3.8	§ 13b EnWG; Prüfung der Systemrelevanz; Bund	PersK.: -30 Bundesnetzagentur * 1 000 Minuten/60 * 70,5 Euro pro Stunde;	-35		0

4.3.9	§ 49d Abs. 3 EnWG; Beileihung der Registerbetreiberin; Bund		0	0	0
4.3.10	§ 49d Abs. 5 EnWG; jährliche Erstellung eines Kostenplans durch die Beliehene; Beliehene		0		0
4.3.11	§ 49d Abs. 8 EnWG; Aufsicht durch BMWK über die Beliehene; Bund		0		0
4.3.12	§ 49d Abs. 9 EnWG; zweijährliche Erstellung eines Berichtes durch die Beliehene, Beliehene;		0		0
4.3.13	§ 111e EnWG Aufnahme von Wärmenetzen in das Marktstammdatenregister; Bund	PersK: 0,25 Personenjahre * 1 608 Stunden * 33,8 Euro pro Stunde + 0,5 Personenjahre * 1 608 Stunden * 46,5 Euro pro Stunde + 0,25 Personenjahre * 1 608 Stunden * 70,5 Euro pro Stunde	79	SachK: Einmaliger Aufwand zur Beauftragung der Anpassung des Marktstammdatenregisters	300
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			934		300
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)			0		0
Anzahl der Vorgaben			13		

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Entfallen der Netzbetreibermeldung für Balkon-PV; § 8a Abs. 5a EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-180 000	20	0	- 60.000	0

Durch § 8 Absatz 5a EEG 2023 entfällt die Netzbetreibermeldung für Steckersolargeräte. Auf Grundlage einer Abschätzung des BMWK wird von einem mittleren Zubau von insgesamt 200.000 Steckersolargeräten jährlich ausgegangen. Es wird angenommen, dass

davon rund 90 % auf Privatpersonen entfallen. Es wird von einem Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall für die bisherige Meldung ausgegangen. Daraus erfolgt eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund – 60 000 Stunden (= -180 000 Netzbetreiber-meldungen * 20 Minuten/60).

Vorgabe 4.1.2: Wegfall der gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer; § 10a Abs. 2 EEG

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-288 000	5	0	- 24 000	0

Paragraf 10a Abs. 2 EEG definiert die Verwendung von modernen Messeinrichtungen als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem innerhalb von 4 Monaten nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur in Bezug auf die Einrichtung von Steckersolargeräten. Der Einbau bzw. der Austausch erfolgt durch die Messstellenbetreiber. Die gesonderte Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer entfällt.

Für bestimmte Stromverbraucher ist eine moderne Messeinrichtung im Sinne dieses Gesetzes bereits seit 2017 bzw. 2020 verpflichtend. Dazu gehören beispielsweise Betreiber von stromerzeugenden Anlagen mit mehr als 7kW installierter Leistung oder Verbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 6000 kWh/Jahr. Zudem werden nicht selten Photovoltaikanlagen mit Steckersolargeräten kombiniert, wodurch das Vorhandensein moderner oder auch intelligenter Messgeräte anzunehmen ist. Neubauten und Umbauten sind in der Regel ebenfalls mit moderneren Zählern und nicht mit den analogen Zählern versehen. Es lag bisher im Ermessen der Messstellenbetreiber, die auch häufig Netzbetreiber sind, Zähler auszutauschen. Da es aus Sicht dieser Akteure vorteilhaft ist, wenn eine moderne bzw. intelligente Messeinrichtung bei der Verwendung von Steckersolargeräte eingebaut wird, werden mechanische Drehscheiben dementsprechend bereits häufig mit bzw. kurz nach Installation ausgetauscht¹. Somit ist anzunehmen, dass moderne oder auch intelligente Messeinrichtungen in großen Teilen bereits vorhanden sind bzw. der Austausch sowieso und ohne zusätzliche Beauftragung durchgeführt wird. Auch in Anbetracht des Messstellenbetriebsgesetzes, welches eine flächendeckende Einführung von modernen Messeinrichtungen bis 2032 vorschreibt, erfolgt die Verpflichtung bereits.

Dennoch ist von einigen Ausnahmen auszugehen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung durch das Messstellenbetriebsgesetz, welches diese Vorgabe ab 2032 obsolet macht, wird hier nur der einmalige Erfüllungsaufwand berechnet.

Das Ressort geht von einem mittleren Zubau von rund 200.000 Steckersolargeräten jährlich aus. Das wären dann für die kommenden 8 Jahre 1 600 000 Steckersolargeräte. Geht man unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte davon aus, dass in 20% der Fälle ein Austausch im Zuge des Einbaus auf Grundlage dieser Regelung zukünftig zeitnah vorgenommen werden muss, dann entfällt eine gesonderte Beauftragung rund 320 000-mal. Wie unter 4.1.1 wird die Annahme zugrunde gelegt, dass davon 90 % auf Bürgerinnen und Bürger zurückgeht (= 288 000 Beauftragungen).

Um den Zeitaufwand zu schätzen, werden die Standardaktivitäten der Bürgerinnen und Bürger aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Es wird angenommen, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Messstellenbetreiber aufgrund der späteren Nachvollziehbarkeit schriftlich und per E-Mail vollzogen wird, womit keine weiteren

¹ Siehe Verbraucherzentrale. Februar 2023. „Steckersolar: Solarstrom vom Balkon direkt in die Steckdose“, abrufbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715> , letzter Zugriff am 13.07.2023.

Sachkosten entstehen. Einige Betreiber ermöglichen auch die Kontaktaufnahme per Formular. Somit wird von einem Zeitaufwand von Minuten pro Fall (Informationen/ Daten sammeln = 2 Minuten; Aufsetzen des Schriftstückes bzw. Ausfüllen des Formulars = 3 Minuten) ausgegangen. Der einmalige Erfüllungsaufwand entspricht somit einer Entlastung von rund – 24 000 Stunden (= -288 000 Beauftragungen * 5 Minuten/60).

Vorgabe 4.1.3: Duldungspflicht bei der Verlegung von Leitungen; § 11a Abs. 1 und 2 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 200	15	0	- 300	0

Dies ist eine Spiegelvorgabe von Vorgabe 4.2.3 der Wirtschaft und somit gelten die gleichen Bedingungen. Auch bei betroffenen Privatpersonen fallen Vereinbarungen weg.

Es wird frei davon ausgegangen, dass Privatpersonen nur in 10% der Fälle durch das Verlegen von Leitungen betroffen sind (= 1 200 Fälle). Mithilfe der Zeitwertabelle für die Bürgerinnen und Bürger im Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands und der Annahme, dass in solchen Fällen ein Zeitaufwand von 15 Minuten anfällt, da die Vereinbarung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger im Idealfall nur gesichtet und unterschrieben werden muss.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt somit rund – 300 Stunden (= -1 200 Vereinbarungen * 15 Minuten/60). Die Duldung an sich enthält keinen Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4.1.4: Ersuchen der Leitungsverlegung bei Unzumutbarkeit; § 11a Abs. 3 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	480	0	530	0

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
400	480	0	3 200	0

Paragraf 11a Abs. 3 erlaubt Grundstückseigentümern das Ersuchen um Verlegen vorhandener Leitungen, wenn die bisherige Stelle nicht mehr zumutbar ist.

Dies sollte nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen. Es wird hier frei angenommen, dass es dazu in 5% der Fälle kommen könnte. Weitere Annahmen unter 4.1.3 und 4.2.6.

Dementsprechend ergeben sich folgende Fallzahlen:

- Bei 2,6 Millionen bestehenden Anlagen (Einmalaufwand): 2 600 000 bestehende Anlagen * 0,03 * 0,05 * 0,1 = 390 Ersuchen ≈ 400 Ersuchen

- Bei 400 000 neuen Anlagen jährlich (jährlicher Aufwand): $400\,000 \text{ neue Anlagen} * 0,03 * 0,05 * 0,1 = 60 \text{ Ersuchen jährlich}$

Mit Hilfe des Leitfadens wurde ein Zeitaufwand von 480 Minuten pro Fall durch beispielsweise die Einarbeitung in die Vorgabe, der Informationszusammenstellung und -aufbereitung (Begründung und Nachweise), ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass das Ersuchen online vollzogen werden kann.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt folglich rund + 530 Stunden (= 60 Ersuchen * 480 Minuten/60)

Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich dahingehend auf +3 200 Stunden (= 400 Ersuchen * 480 Minuten/60)

Vorgabe 4.1.5: Duldungspflicht bei der Überfahrt zur Errichtung von Windenergieanlagen; § 11b Abs. 1 und 2 EEG

Dies ist eine Spiegelvorgabe der Wirtschaft (Vorgabe 4.2.10). Bei gleichen Annahmen (siehe Vorgabe 4.1.3) ist der jährliche Erfüllungsaufwand als geringfügig zu betrachten.

Vorgabe 4.1.6: Garten-PV-Anlagen; § 100 Absatz 19 EEG

Nach der aktuellen Rechtslage ist im § 48 Absatz 1 Satz 1a EEG 2023 festgelegt, dass Garten-PV-Anlagen nur dann errichtet werden dürfen, wenn das sich auf dem Grundstück befindliche Gebäude nicht dazu geeignet ist, dass eine Solaranlage an, auf oder in diesem errichtet werden kann. Die Definition der Nicht-Eignung erfolgt über eine Verordnung nach § 95 Nummer 3. Die gesetzliche Neuregelung in § 100 Absatz 19 EEG sieht vor, dass bis zum Inkrafttreten der Verordnung die Prüfung, ob ein Gebäude für eine Solaranlage geeignet ist, unberücksichtigt bleibt. Diese ist notwendig, damit die Regelung aus § 48 Absatz 1 Satz 1a EEG 2023 frühzeitiger angewendet werden kann.

In Folge der zeitlich befristeten Ausnahmeregelung wäre es somit rechtlich möglich, dass Garten-PV-Anlagen von Eigentümern errichtet werden, obwohl deren Wohngebäude für eine Solaranlage geeignet wären. Es ist aber aus verschiedenen Gründen anzunehmen, dass in diesen Fällen die Ausnahmeregelung nicht in Anspruch genommen wird. Zum einen muss der Eigentümer eine geeignete Fläche zur Errichtung einer Garten-PV-Anlage besitzen. Das heißt es muss ein Garten vorhanden sein und dieser muss eine ausreichende Größe haben. Zum anderen ist es unwahrscheinlich, dass eine Garten-Fläche für eine PV-Anlage genutzt wird, wenn die Möglichkeit einer Solaranlage auf oder an einem Gebäude besteht. Der Garten würde an Nutzungsmöglichkeiten verlieren, was vom Eigentümer nicht gewollt sein wird.

Aufgrund der anzunehmenden geringen Fallzahl ergibt sich aus der befristeten Ausnahmeregelung vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4.1.7: Vereinfachung der MaStR-Meldung für Balkon-PV (Anlage zur MaStRV)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
180000	-10	0	-30000	0

Durch die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung werden die bei Balkon-PV anzugebenden Daten auf ein Minimum reduziert. Bei 180 000 Anmeldungen durch Bürgerinnen und Bürger (vgl. Vorgabe 4.1.1) und einer Zeitersparnis von 10 Minuten reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 30 000 Stunden.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Entfallen der Netzbetreibermeldung für Balkon-PV; § 8 Abs. 5a EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 20 000	20	36,30	0	- 242	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				- 242	

Siehe Erklärung unter Vorgabe 4.1.1. Da theoretisch jedes Unternehmen durch den Wegfall betroffen sein kann, werden die durchschnittlichen Lohnkosten der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) in Höhe von 36,30 Euro herangezogen.

Die Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands beträgt rund – 250 000 Euro (= -20 000 Netzbetreibermeldungen * 20 Minuten/60 * 36,30 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Wegfall der gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer; § 10a Abs. 2 EEG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 32 000	5	36,30	0	- 96,8	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				- 96,8	

Siehe auch Erklärungen und Annahmen unter 4.1.1 und 4.1.2. Demgemäß entfallen auf die Wirtschaft einmalig rund 32 000 Beauftragungen. Wie für die Bürgerinnen und Bürger wird ein Zeitwert von 5 Minuten angenommen. Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund – 100 000 Euro (= -32 000 Beauftragungen * 5 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde) und ist der Kategorie „ Einmalige Informationspflicht „ zu zuordnen.

Vorgabe 4.2.3 (Weitere Vorgabe): Einrichtung von modernen Zählern bei der Verwendung von Steckersolargeräten; § 10a Abs. 2 EEG i.V.m. § 3 Abs. 3 und 3a sowie § 29 MsbG

Paragraf 10a Abs. 2 EEG definiert die Verwendung von modernen Messeinrichtungen als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem innerhalb von 4 Monaten nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur in Bezug auf die Einrichtung von Steckersolargeräten. Der Einbau bzw. der Austausch erfolgt durch die Messstellenbetreiber.

Wie unter 4.1.2 dargelegt, ist der Austausch analoger Zähler bereits gängige Praxis und ist auch im Messstellenbetriebsgesetz vorgeschrieben. Der Erfüllungsaufwand dieses verpflichtenden, flächendeckenden Austausches wurde bereits im Zuge des Messstellenbetriebsgesetzes geschätzt². Und auch wenn es durch dieses Gesetz ggf. zu einem früheren Austausch einiger Zähler kommen kann, so hat dies keine Auswirkung auf den bereits ermittelten Erfüllungsaufwand. Die Fristverlängerung beim Einbau eines modernen Zählers hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4.2.4 (Informationspflicht): Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung; § 10a Abs. 3 EEG i.V.m. §11 Abs. 3 MsbG

Paragraf 10a Abs. 3 beschreibt die Möglichkeit, die Steckersolargeräte vor Einbau einer modernen Messeinrichtung in Betrieb zu nehmen. Es wird die Richtigkeit des Messwertes angenommen. Die Widerlegung der Vermutung kann nur durch Nachweise einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messgeräte erfolgen.

Diese Widerlegung der Vermutung liegt im Interesse des Messstellenbetreibers und es kann davon ausgegangen werden, dass diese Pflicht bereits sowieso von den jeweiligen Betreibern erfüllt wird. Die Meldung wurde auch bereits durch das Messstellenbetriebsgesetz erfasst und geschätzt³. Ferner werden Zähler in ihrer Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüft, wodurch u.a. Störungen entdeckt und beispielsweise durch Austausch der Zähler behoben werden können. Der zu erwartende Erfüllungsaufwand ist in Anbetracht dessen und der Sowieso-Kosten als geringfügig zu betrachten.

Vorgabe 4.2.5 (Weitere Vorgabe): Absenkung der technischen Anforderungen in der Direktvermarktung; § 10b EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 1000	30	54,70	25	-27,	-25
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-52	

Die Absenkung der technischen Anforderungen für die Steuerbarkeit kleiner Anlagen in der Direktvermarktung in § 10b EEG 2023 senkt den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, da weniger Anlagenbetreiber zum Vorhalten technischer Einrichtungen verpflichtet werden. Es wird geschätzt, dass rund 1 000 PV-Anlagen bis 25 kW jährlich in die Direktvermarktung wechseln.

Vorgabe 4.2.6 (Weitere Vorgabe): Recht auf Verlegung von Leitungen und Entschädigungsleistungen; § 11a Abs. 1 und 2 EEG

² Siehe auch Vorgabe 2015112513173901 in der OnDEA Datenbank: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Func-tions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=101217 ; letzter Zugriff: 14.07.2023.

³ Siehe auch Vorgabe 2009040111552907 in der OnDEA Datenbank: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Func-tions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=93543 ; letzter Zugriff: 14.07.2023.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 12 000	60	85,30	0	-1.024	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-1.024	

Paragraf 11a Abs. 1 und 2 führt die Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bei der Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Leitungen (Anschlussleitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen in Bezug zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ein. Des Weiteren wird eine Entschädigungszahlung von 5% festgeschrieben.

Bisher war es üblich, dass der Betreiber der Anlagen das Vorhaben mitteilt bzw. verkündet (z.B. durch die Verkündung in der Gemeinde) und im Zuge von Vereinbarungen (u.a. Verträge und Grundbucheintragungen nach BGB, EnWG oder NABEG) eine Übereinkunft mit den Betroffenen findet. Diese Vereinbarungen fallen folglich weg. Es wird angenommen, dass die Verkündungen bzw. Mitteilungen auch weiterhin erfolgen werden. Für Grundstücke der öffentlichen Hand ist diese Regelung jedoch nur eine Klarstellung, da hier die Zurverfügungstellung bereits verpflichtend und anerkannt ist. Mit Rückgriff auf den Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird von einem Zeitaufwand von 60 Minuten (Standardaktivität: Externe Sitzung, mittlere Komplexität) ausgegangen. Mit Hilfe der Lohnkostentabelle der Wirtschaft lassen sich die Lohnkosten für die Wirtschaft im Bereich Energieversorgung (Wirtschaftszweig D) mit einem hohen Qualifikationsniveau von 85,30 € bestimmen.

Im März 2023 waren 2,6 Millionen PV-Anlagen in Betrieb. Das sind rund 400 000 mehr Anlagen als im Vorjahr⁴. Folgende Annahmen werden in dem Bezug getroffen:

- 1) Ein wesentlicher Teil der Anlagen und Leitungen entfallen auf Grundstücke der öffentlichen Hand oder des Betreibers (= rund 80%).
- 2) Es müssen keine neuen Leitungen gelegt werden, wenn bereits PV-Anlagen bestehen (= rund 17%).
- 3) Im Durchschnitt ist nur ein Eigentümer bzw. Nutzungsberichtigte pro Anlage betroffen.

Daraus erfolgt ein Wegfall von rund 12 000 Vereinbarungen im Jahr.

Da nicht absehbar ist, ob durch diese Regelungen beispielsweise auch zukünftige Grundbucheinträge im Sinne des gängigen Leitungsrechts entfallen, werden mögliche Sachkostenentlastungen nicht berücksichtigt.

Das Zahlen von Entschädigungen ist ein in der Praxis bewährtes Verfahren, das durch dieses Regelungsvorhaben auch im Bereich der Leitungsverlegungen bei Anschlüssen eine rechtliche Grundlage erhält (siehe auch BGB, NABEG der §§ 44ff. EnWG). Die Zahlung von Entschädigungen von 5% des Verkehrswertes können somit gänzlich als Sowieso-Kosten betrachtet werden.

Somit ergibt sich ein zu erwartender Rückgang des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund – 1,02 Millionen Euro (= -12 000 Vereinbarungen * 60 Minuten/60 * 85,3 Euro pro Stunde).

⁴ Siehe Pressemitteilung von Destatis vom 20. Juni 2023: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_25_p002.html , letzter Zugriff 14.07.2023.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Schätzung mit großer Unsicherheit behaftet ist, da diese vollständig auf Annahmen beruht.

Vorgabe 4.2.7 (Weitere Vorgabe): Duldungspflicht bei der Verlegung von Leitungen; § 11a Abs. 1 und 2 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 800	15	36,30	0	- 98	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				- 98	

Dies ist eine Spiegelvorgabe von Vorgabe 4.2.6 der Wirtschaft und somit gelten die gleichen Bedingungen. Auch bei betroffenen Unternehmern mit Grundstückseigentum fallen unter Umständen Vereinbarungen weg.

Es wird frei davon ausgegangen, dass Unternehmen in 90% der Fälle durch das Verlegen von Leitungen betroffen sind (= 10 800 Fälle). Mithilfe der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird angenommen, dass in solchen Fällen ein Zeitaufwand von 15 Minuten anfällt, da die Vereinbarung aus Sicht der betroffenen Unternehmen im Idealfall nur gesichtet und unterschrieben werden muss. Da theoretisch wieder jedes Unternehmen betroffen sein kann, obgleich aller Wahrscheinlichkeit nach Unternehmen der Landwirtschaft betroffen sind, werden die durchschnittlichen Lohnkosten der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) in Höhe von 36,30 € herangezogen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt somit rund – 100 000 Euro (= -10 800 Vereinbarungen * 15 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde). Die Duldung an sich enthält keinen Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4.2.8 (Weitere Vorgabe): Ersuchen der Leitungsverlegung bei Unzumutbarkeit; § 11a Abs. 3 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
500	480	36,30	0	145	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				145	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	480	36,30	0	1 016	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 016	

Es gelten die gleichen Annahmen wie unter 4.1.4. Nur wird in diesem Fall wird angenommen, dass 90% der auftretenden Fälle auf Unternehmen der Wirtschaft entfallen. Es gilt wieder der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro.

Dementsprechend ergeben sich folgende Fallzahlen:

- Bei 2,6 Millionen bestehenden Anlagen (Einmalaufwand): $2\,600\,000 \text{ bestehende Anlagen} * 0,03 * 0,05 * 0,9 = 3\,510 \text{ Ersuchen} \approx 3\,500 \text{ Ersuchen}$
- Bei 400 000 neuen Anlagen jährlich (jährlicher Aufwand): $400\,000 \text{ neue Anlagen} * 0,03 * 0,05 * 0,9 = 540 \text{ Ersuchen} \approx 500 \text{ Ersuchen jährlich}$

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt folglich rund + 145 000 Euro (= 500 Ersuchen * 480 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich dahingehend auf rund + 1 016 000 Euro (= 3 500 Ersuchen * 480 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.2.9 (Weitere Vorgabe): Durchsetzung des Anspruches; § 11a Abs. 5 und § 11b Abs. 3 EEG

In Bezug auf die Möglichkeit, Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, gilt die Annahme der Normkonformität. Somit fällt kein Erfüllungsaufwand an. Es ist auch nicht anzunehmen, dass Erfüllungsaufwand auf Seiten der Verwaltung anfällt, da auch bisher Uneinigkeiten bezüglich der Leitungsverlegung vor Gericht gebracht werden konnten.

Vorgabe 4.2.10 (Weitere Vorgabe): Recht auf Überfahrt zur Errichtung von Windenergieanlagen und Entschädigungsleistungen; § 11b Abs. 1 und 2 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 850	60	85,30	0	- 73	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-73	

Paragraf 11b EEG 2023 führt die Duldungsverpflichtung bei der Überfahrt und Überschwenkung von Grundstücken bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein.

Für die öffentliche Hand ist diese Regelung wieder nur eine Klarstellung bzw. eine Spezifikation geltenden Rechtes (siehe zum Beispiel § 905 S. 2 BGB). Kommunen sollten durch diese Neuregelung betroffen sein. Auch für Überfahrten von privaten Grundstücken der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft lässt sich bisher der Anspruch auf Wegenutzung durch die Anlagenbetreiber nach Art. 14 Abs. 1 GG herleiten⁵. Es kann ferner davon ausgegangen werden, dass die Anlagenbetreiber nur ein geringes Interesse daran haben, fremde Grundstücke zu befahren, um teure bzw. langwierige Verhandlungen zu vermeiden. Akteure, die beispielsweise Flächen zum Bebauen zur Verfügung stellen, sind da nicht mit eingeschlossen, da hier anzunehmen ist, dass es hier im Vorhinein zu einer Einigung gekommen ist.

Laut Bundesverband WindEnergie waren Ende 2022 insgesamt 28 443 Onshore-Windenergieanlagen in Betrieb. Werden die gleichen Annahmen wie unter 4.2.6 zugrunde gelegt, dann entfallen für Anlagenbetreiber zukünftig rund 850 Vereinbarungen. Bei gleichen Parametern ergibt sich so folglich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um – 73 000 Euro (= -850 Vereinbarungen * 60 Minuten/60 * 85,3 Euro pro Stunde).

⁵ Siehe Fachartikel von Westphal-Hansen. „Erschließungs- und Errichtungsverkehr“, Abrufbar unter: <https://www.windindustrie-in-deutschland.de/fachartikel/erschliessungs-und-errichtungsverkehr-wann-sind-kommunen-in-der-duldungspflicht>, letzter Zugriff: 15.07.2023.

Auch hier sind Entschädigungszahlungen in der Praxis ein bewährtes Verfahren, das durch dieses Regelungsvorhaben eine rechtliche Grundlage erhält. Die Zahlungen von Entschädigungen können somit gänzlich als Sowieso-Kosten betrachtet werden.

Vorgabe 4.2.11 (Weitere Vorgabe): Duldungspflicht bei der Überfahrt zur Errichtung von Windenergieanlagen; § 11b Abs. 1 und 2 EEG

Dies ist eine Spiegelvorgabe der Wirtschaft (Vorgabe 4.2.10). Bei gleichen Annahmen (siehe Vorgabe 4.2.7) ist der jährliche Erfüllungsaufwand als geringfügig zu betrachten.

Vorgabe 4.2.12 (weitere Vorgabe): Inanspruchnahme weiterer Mieterstrommöglichkeiten; § 21 Absatz 3 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	2 400	66,0	0	5 280	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5 280	

Aus den Änderungen beim Mieterstrom entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, wenn sie infolge der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Mieterstromregelungen in § 21 Absatz 3 EEG 2023 und § 42a EnWG nun in höherem Maße als bisher Mieterstromkonzepte umsetzen und den Mieterstromzuschlag in Anspruch nehmen möchte.

Die Fallzahl wird auf der Grundlage geschätzt, dass 20 000 neue Mieterstromverträge angenommen werden. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Zahl von fünf Bezugsparteien und aufgrund der Annahme, dass die Hälfte der neuen Mieterstromangebote auf die erweiterten Möglichkeiten zurückzuführen ist, ergibt sich eine Fallzahl von 2 000. Der Zeitaufwand für die Einrichtung und Administration eines Mieterstromprojektes wird anhand der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft des Destatis-Leitfadens auf 5 Personentage geschätzt.

Vorgabe 4.2.13 (Informationspflicht): Mieterstrom für Nicht-Wohngebäude; § 21c EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12 000	6	36,30	0	44	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				44	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 119 572	6	36,30	0	4 064	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				4 064	

Nach der aktuellen Rechtslage ist Mieterstrom nur für Wohngebäude zulässig. Die neue gesetzliche Regelung sieht eine Ausweitung auf Nicht-Wohngebäude vor unter der Voraussetzung, dass die Anlagenbetreiber und der Letztverbraucher nicht einem Unternehmen

angehören. Die Anlagenbetreiber müssen dazu eine Eigenerklärung abgeben, dass sie und der Letztverbraucher nicht einem Unternehmen zugehörig sind. Außerdem ist einmalig eine Selbstverpflichtung abzugeben, dass Änderungen der Erklärung an den Netzbetreiber unverzüglich übermittelt werden.

Validierte Daten zur Anzahl der möglichen Anlagenbetreiber bei Nicht-Wohngebäuden liegen nicht vor. Bei Nichtwohngebäuden handelt es sich um Gebäude, die gemessen an der Gesamtfläche überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind (vgl. Statistisches Bundesamt). In Deutschland beträgt die Anzahl 21 124 000 Nichtwohngebäude (vgl. Forschungsdatenbank Nichtwohngebäude, https://www.datanwg.de/fileadmin/user/iwu/BMWi-03ET1315_ENOBdataNWG_Schlussbericht_final.pdf). Unter der weiteren Annahme, dass die Anzahl der vermieteten Gebäude vergleichbar mit denen des Wohnungssektors ist und bei 53,5 Prozent liegt (vgl. Statistisches Bundesamt; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Publikationen/Downloads-Wohnen/wohnen-in-deutschland-5122125189005.html>), sind 11 195 720 (=21 124 000 * 0,53) Gebäude von Nichtwohngebäuden vermietet. Eine Studie, die das Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht hat, zeigt die Potentiale für Mieterstrom. Laut der Studie sind 10 Prozent der vermieteten Wohngebäude für Mieterstrom geeignet (vgl. Prognos AG und Kanzlei Boss Hummel & Wegerich; https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/schlussbericht-mieterstrom.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Unter der Annahme, dass das Verhältnis auf die Nicht-Wohngebäude übertragbar ist, ist eine Fallzahl von 1 119 572 (=11 195 720*0,1) anzunehmen.

Es wird zudem angenommen, dass sich die Angaben der Erklärung jährlich bei rund 1 Prozent der Fälle ändert, so dass hier eine Fallzahl von rund 12 000 angenommen wird.

Validierte Daten zum notwendigen Zeitaufwand für die Eigenerklärung und Selbstverpflichtung liegen nicht vor, weshalb hier eine Einschätzung anhand des Leitfadens getroffen wird. Für die Eigenerklärung und Selbstverpflichtung müssen die Informationen aufbereitet und die Erklärungen übermittelt werden. Hierfür wird aus dem Leitfaden folgende Standardaktivitäten angesetzt: SA2 Beschaffung von Daten (=2 Minuten), SA3 Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung (=3 Minuten), SA8 Datenübermittlung und Veröffentlichung (=1 Minute). Insgesamt verursachen die Eigenerklärung und Selbstverpflichtung einen geschätzten Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall.

Für die Meldung der Änderung des Inhalts der Erklärung können die gleichen Standardaktivitäten als Zeitaufwand angenommen werden (SA2, SA3, SA8). Insgesamt ergibt sich ein geschätzter Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall.

Die Eigenerklärung und Selbstverpflichtung müssen einmalig abgegeben werden. Bei einer Fallzahl von 1 119 572 Anlagenbetreibern, einem Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnsatz der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) von 36,30 pro Stunde entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4 000 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand gehört in die Kategorie: Einmalige Informationspflicht .

Für die Meldung der Änderung des Inhalts der Erklärung ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand. Bei einer Fallzahl von rund 12 000 Anlagenbetreibern, einem Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnsatz der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) von 36,30 pro Stunde entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 44 000 Euro.

Vorgabe 4.2.14 (Weitere Vorgabe): Prüfung Eigenerklärung Mieterstrom für Nicht-Wohngebäude; § 21c EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12 000	1	59,90	0	12	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				12	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 119 572	1	59,90	0	1 110	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 110	

In Folge der neuen gesetzlichen Regelung, dass die Mieterstromregelung auf Nicht-Wohngebäude ausgeweitet wird (vgl. Vorgabe 4.2.13), entstehen zusätzliche Aufwände bei den Netzbetreibern.

Analog zur Herleitung der Fallzahl unter der Vorgabe 4.2.13 wird von insgesamt 1 119 572 Fällen für die Prüfung der Eigenerklärungen und Selbstverpflichtungen und 12 000 Fällen für die Meldungen von Änderungen der Erklärungen ausgegangen.

Validierte Daten zum notwendigen Zeitaufwand für die Prüfungen der Eigenerklärung und Selbstverpflichtung sowie der Meldungen der Änderungen liegen nicht vor, weshalb hier eine Einschätzung anhand des Leitfadens getroffen wird. Es ergibt sich jeweils ein Aufwand von 1 Minute für die Überprüfung der Daten und Eingaben (SA5).

Die Eigenerklärung und Selbstverpflichtung müssen einmalig abgegeben werden. Bei einer Fallzahl von 1 119 572, einem Zeitaufwand von 1 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnsatz der Energieversorgung von 59,90 pro Stunde entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1 110 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand gehört in die Kategorie: Sonstiges.

Für die Meldung der Änderung des Inhalts der Erklärung ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand. Bei einer Fallzahl von rund 12 000 Anlagenbetreibern, einem Zeitaufwand von 1 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnsatz der Energieversorgung von 59,90 pro Stunde entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 12 000 Euro.

Vorgabe 4.2.15 (Informationspflicht): Nachweisführung bei extensiver Agri-PV, § 38b Absatz 1a EEG 2023

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10	120	200	0	4	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4	

Durch § 38a EEG wird eine Vergütungserhöhung für extensive Agri-PV eingeführt. Die Nachweise sind in dreijährigen Intervallen zu führen. Dabei ist nachzuweisen, dass die Anforderungen in jedem Kalenderjahr eingehalten wurden. Es wird geschätzt, dass in den kommenden Jahren durchschnittlich 10 solcher Anlagen betrieben werden. Der Nachweisaufwand wird auf 360 Minuten pro Anlage geschätzt. Der Lohnsatz wird auf der Grundlage der Stundensätze für Gutachtertätigkeiten, die der Deutsche Gutachter und

Sachverständige Verband in Anlehnung an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz veröffentlicht hat, auf 200 Euro geschätzt.

Die Überprüfung der Nachweise durch die Netzbetreiber wird als geringfügig geschätzt, weshalb keine Spiegelvorgabe aufgenommen wird.

Vorgabe 4.2.16 (Weitere Vorgabe): Prüfung der Leistung von Biomasseanlagen durch Netzbetreiber: § 39i Absatz 5 EEG 2023

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
236	10	59,90	0	2,4	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2,4	

Nach der derzeitigen Rechtslage muss die Bundesnetzagentur bereits bei Zuschlagserteilung den Zuschlagswert erhöhen. Die Bundesnetzagentur kann bei Gebotsabgabe nicht prüfen, ob die Anlage tatsächlich eine Leistung unter 500 Kilowatt haben wird. Nach der Neuregelung sollen Netzbetreiber die Möglichkeit haben, die Anlagen auf Ihre Leistung zu überprüfen. Relevant ist dies für die Anlagen, die 2024 und 2025 einen Zuschlag erhalten.

Die Anzahl an jährlichen Zuschlägen für Biomasseanlagen lag im Mittel in den Jahren 2021 und 2022 laut Online Datenbank des Erfüllungsaufwands (ONDEA) bei 118 (vgl. ONDEA; ID 2017012406385701). Unter der Annahme, dass die Zahl der Zuschläge für die Jahre 2024 und 2025 auf dem gleichen Niveau sind, ergibt sich eine Fallzahl von 236.

Validierte Daten zum Zeitaufwand einer Prüfung der tatsächlichen Leistung der Anlagen liegen nicht vor. Der Netzbetreiber muss anhand der Daten überprüfen, welche Leistung eine Biomasseanlage tatsächlich hat. Der Zeitaufwand wird anhand des Leitfadens ermittelt. Es wird die Standardaktivität 5 „Überprüfung der Daten“ mit 10 Minuten pro Fall angesetzt.

Es kann bei einer Fallzahl von 236, einem Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall mit einem durchschnittlichen Lohnsatz des Sektors Energieversorgung mit 59,90 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2 400 Euro entstehen, der der Kategorie Sonstiges zugeordnet wird.

Vorgabe 4.2.17 (Informationspflicht): Inanspruchnahme der Förderung in benachteiligten Gebieten; § 48 Abs. 1 Nummer 3 EEG i.V.m. §§ 38c

Der durch § 48 Abs. 1 Nummer 3 Doppelbuchstabe cc geschaffene Zusatz einer möglichen Vergütung von Strom aus Solaranlagen in benachteiligten Gebieten dient in erster Linie der Angleichung an § 37 EEG, in dem bereits geregelt ist, dass Zuschlagsverfahren unter bestimmten Bedingungen für Solaranlagen in solchen Gebieten durchgeführt werden dürfen.

Vor dem Hintergrund, dass sich nur ein sehr geringer Teil der Freiflächenanlagen in der Festvergütung befindet und dass die Inanspruchnahme der Festvergütung mit keinem besonders hohen Erfüllungsaufwand verbunden ist, ist der Erfüllungsaufwand infolge dieser Ausweitung der Flächenkulisse in der Festvergütung als geringfügig zu bewerten.

Vorgabe 4.2.18 (Informationspflicht): Vereinfachung der Meldepflicht bei Voll- und Teileinspeisung; § 48 Absatz 2a EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 60 000	3	35,8	0	-107	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-107	

Die Vereinfachung der Meldepflicht bei gleichzeitigem Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage in § 48 Absatz 2a EEG 2023 reduziert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, da Anlagenbetreibende und Netzbetreiber nur noch bei Änderungen an den Anlagen Informationen austauschen müssen. Es wird geschätzt, dass rund 5 % der relevanten Gesamtanlagenzahl bis 1 MW Voll- und Teileinspeiseanlagen auf einem Dach gemeinsam betreiben. Die Fallkombination wird derzeit nicht statistisch ausgewertet. Es entfällt damit regelmäßig ein jährliches, wiederkehrendes Schreiben mit gleichem Inhalt. Das Schreiben ist jetzt nur noch erforderlich, wenn sich Änderungen ergeben. Dies ist eher selten der Fall.

Vorgabe 4.2.19 (Informationspflicht): Inanspruchnahme der Förderung auf Gebäuden im Außenbereich; § 48 Abs. 3 Nummer 3 EEG

Durch diese Vorgabe wird ein neuer Stichtag eingeführt, was theoretisch zu mehr Förderansprüchen führen kann. Inwiefern es durch diese neue Regelung zu mehr Geboten bzw. Förderanträgen kommen wird, ist nicht abschätzbar. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Änderung nicht zu einer Übererfüllung der im EEG 2023 angesetzten Ausbaupfade führt, sodass die Anzahl durch die Schätzung des „Entwurfs eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 02. Mai 2022 mit abgedeckt wird.

Vorgabe 4.2.20 (Informationspflicht): Meldung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; § 101 EEG

Nach aktuell geltendem Recht ist es erforderlich, dass der Anlagenbetreiber die Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie an das Register übermittelt. Im Zuge der Neuregelung ist die entsprechende Meldung nicht mehr erforderlich.

Die Anlagenbetreiber sind weiterhin dazu verpflichtet beim Netzbetreiber die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zu melden. Mit der Neuregelung fällt die Eingabe eines Datums weg, welches wenige Sekunden dauert. Die dadurch entstehende Entlastung ist daher vernachlässigbar gering.

Vorgabe 4.2.21 (Informationspflicht): Vereinfachung der MaStR-Meldung für Balkon-PV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 000	-10	36,30	0	-121 000	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-121 000	

Auf die Annahmen zu Vorgaben 4.1.1 und 4.17 wird verwiesen.

Bei einer Fallzahl von rund 20 000 Anmeldungen, einer Zeitersparnis von 10 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnsatz der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) von 36,30 pro Stunde entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von – rund - 121 000 Euro.

Vorgabe 4.2.22 (Weitere Vorgabe): Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität; § 12i EnWG

Durch die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Berichtspflicht nach dem bisherigen § 12 Absatz 3b zum Systemstabilitätsbericht nach dem neuen § 12i und die parallele Einführung eines Monitorings über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Systemstabilität entsteht folgende Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 * 0,5	173 580	80,71	0	467	0
4 * 1	40 380	80,71	0	217	0
150 * 0,5	2 400	70,00	0	210	0
150 * 1	480	70,00	0	84	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				978	

Den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung entsteht durch die Konkretisierung und Verstärkung der Berichtspflicht (bisher auf Anforderung, nun zwei-jähriger Rhythmus) sowie Zuarbeiten zum Monitoring der Bundesnetzagentur ein laufender Mehraufwand.

Der Zeitaufwand für die Erfüllung der Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers wird auf 2 893 Stunden (= 173 580 Minuten) für die Erstellung des Systemstabilitätsberichts und 673 Stunden (= 40 380 Minuten) für die Zuarbeiten zum Monitoring der BNetzA geschätzt. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes wurde sich an dem Aufwand der Verwaltung orientiert. Es wird angenommen, dass 15 Prozent der Arbeiten im mittleren und 85 Prozent der Arbeiten im hohen Lohnsegment Energieversorgung anfallen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 80,71 Euro pro Stunde (54,70 Euro pro Stunde mittel, 85,30 Euro pro Stunde hoch). Die Zahl der Normadressaten lautet vier, da es vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung gibt. Da der Systemstabilitätsbericht alle zwei Jahre erstellt wird, beträgt die Häufigkeit pro Jahr für alle im Zusammenhang stehenden Aufgaben 0,5 und die Fallzahl 2 (= 4 * 0,5). Da das Monitoring laufend durchgeführt wird, beträgt die Häufigkeit aller im Zusammenhang stehenden Aufgaben 1 und die Fallzahl 4 (= 4 * 1).

Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich um 684 000 Euro (= 467 000 Euro + 217 000 = 2 * 173 580 Minuten/60 * 80,71 Euro pro Stunde + 4 * 40 380 Minuten/60 * 80,71 Euro pro Stunde).

Für Verteilernetzbetreiber und Dritte (beispielsweise Anlagenbetreiber) entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Verpflichtung, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber an dem Bericht mitzuwirken, durch die mögliche Beteiligung an Konsultationen der Bundesnetzagentur zum Stabilitätsbericht sowie etwaige Datenbereitstellungen und sonstige Zuarbeiten zum Monitoring der Bundesnetzagentur.

Der Zeitaufwand für die Erfüllung der Aufgaben eines Verteilernetzbetreibers oder Dritten wird auf 40 Stunden (= 2 400 Minuten) für die Zuarbeiten zum Systemstabilitätsbericht und 8 Stunden (= 480 Minuten) für die Zuarbeiten zum Monitoring der BNetzA geschätzt. Es wird angenommen, dass 50 Prozent der Arbeiten im mittleren und 50 Prozent der Arbeiten im

hohen Lohnsegment Energieversorgung anfallen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 70 Euro pro Stunde (54,70 Euro pro Stunde mittel, 85,30 Euro pro Stunde hoch). Die Zahl der Normadressaten, die durchschnittlich betroffen sein wird, wird auf ca. 150 geschätzt. Da der Systemstabilitätsbericht alle zwei Jahre erstellt wird, beträgt die Häufigkeit pro Jahr für alle im Zusammenhang stehenden Aufgaben 0,5 und die Fallzahl 75 (= 150 * 0,5). Da das Monitoring laufend durchgeführt wird, beträgt die Häufigkeit aller im Zusammenhang stehenden Aufgaben 1 und die Fallzahl 150 (= 150 * 1).

Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich um 294 000 Euro (= 210 000 Euro + 84 000 = 75 * 2 400 Minuten/60 * 70 Euro pro Stunde + 150 * 480 Minuten/60 * 70 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.2.23 (weitere Vorgabe): Systemrelevanz durch Langfristanalyse; § 13b EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-30	1000	80,4	0	-40	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-40	

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert sich für die Fälle, in denen Genehmigungsverfahren nicht mehr in kurzer Zeitabfolge wiederholt auf Basis der Systemanalysen (auch „Bedarfsanalysen“ genannt) durchgeführt werden müssen, sondern die Feststellung der Systemrelevanz zukünftig für einen längeren Zeitraum auf Grundlage der Langfristanalyse erfolgen kann.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich zudem dadurch, dass der Weiterbetrieb der Kraftwerke, insbesondere die dafür benötigte Personalplanung, für die betroffenen Kraftwerke nicht mehr kurzfristig und mit starken Unsicherheiten bezüglich der Zeitdauer und der wiederholten Feststellung der Systemrelevanz behaftet erfolgt, sondern mittel- bis langfristig erfolgen kann. Dies ermöglicht einen gezielteren Einsatz von Ressourcen.

Vorgabe 4.2.24 (Weitere Vorgabe): Reduktion der Anforderungen an Mieterstromverträge; § 42a EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 20 000	60	35,8	0	-716	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-716	

Durch den Wegfall der Prüfpflicht der bislang erforderlichen 40%igen Wohnnutzung der Gebäude, in welchen **Mieterstromzuschlag** gezahlt wird, entfällt Zeitaufwand auf Seiten des Betreibers und des Verteilnetzbetreibers. Bisher wurden rund 1500 Anlagen pro Jahr in diesem Segment zugebaut. Insgesamt wird geschätzt, dass rd. 100.000 Gebäude Mieterstrom oder die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nutzen werden. Mieterstrommodelle werden bei größeren Anlagen eingesetzt und sind komplexer. Daher wird angenommen, dass ca. 20.000 Gebäude Mieterstromregelungen nutzen werden und der Rest die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung anwendet. Der vermiedene Aufwand besteht in der ausbleibenden Erforderlichkeit, die Wohnnutzung der genutzten Gebäude fortlaufend und vor dem Schluss neuer Mieterstromverträge zu kontrollieren und entspricht den Nummern 2, 4 und 14 der Zeitwerttabelle der Wirtschaft im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes des Statistischen Bundesamts (Destatis-Leitfaden). Er wird daher

auf ca. 60 Min. pro Jahr geschätzt; es handelt sich um eine Tätigkeit mit einem niedrigen Qualifikationsniveau.

Vorgabe 4.2.25 (Weitere Vorgabe): Einführung bürokratiearmes Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung; § 42b EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-80 000	600	35,80	0	-28 640	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-28 640	

Nach aktuell geltendem Recht haben Eigentümer durch den Mieterstrom die Möglichkeit Strom aus Solarenergie an ihre Mieter abzugeben. Durch die Einführung des § 42b EnWG wird daneben ein neues Modell eingeführt. Bei dem neuen Modell gibt der Eigentümer ebenfalls den Strom aus der Solarenergie an seine Mieter ab. Er stellt dabei ausschließlich den durch die gebäudeeigene Solaranlage erzeugten Strom bereit und ist nicht für die Deckung des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Mieter beziehen somit durch weitere Verträge noch Strom aus anderen Bezugsquellen.

Durch die Einführung der **Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung** wird die Umsetzung von einem dem Mieterstrom ähnlichen Modell zur lokalen Eigenversorgung von Mehrfamilienhäusern unbürokratisch ermöglicht. Wie in Nummer 7 erläutert, wird geschätzt, dass rund 80.000 Gebäude die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung anwenden können.

Durch den Entfall der Pflicht zur Versorgung mit Reststrom und die Lieferantenpflichten nach dem EnWG, welche mit einem hohen Maß an Aufwand für Informationspflichten einhergehen, werden die Anlagenbetreiber entlastet. Im speziellen entfallen für den Anlagenbetreiber das Vertragsmanagement mit einem Energieversorgungsunternehmen und die Rechnungslegung und Informationspflichten nach §§ 40, 40b EnWG. Die eingesparte Zeit pro Projekt wird auf jährlich ca. 10 Arbeitsstunden auf Seite des Betreibers geschätzt. Hier handelt es sich um eine Tätigkeit mit einem niedrigen Qualifikationsniveau.

Bei einer Fallzahl von 80 000, einer Reduktion des Zeitaufwands um 600 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 35,80 im Sektor „Energieversorgung“ mit niedrigem Qualifikationsniveau können die Einsparungen des jährlichen Erfüllungsaufwandes bei rund 29 Millionen Euro liegen.

Vorgabe 4.2.26 (Weitere Vorgabe): Entwicklung von IT-Systemen zum Datenaustausch; § 42b EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1416	1800	136,25		5 788	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5 788	

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1416	7 200	136,25		23 151	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				23 151	

Für die die Nutzung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach Paragraph 42b EnWG ist die Entwicklung eines IT-Systems zur Marktkommunikation zwischen Anlagenbetreibern, Reststromlieferanten, Messstellenbetreibern und Netzbetreibern notwendig. Das IT-System wird zum Datenaustausch genutzt, so dass relevante Daten über das System eingetragen und zur Abrechnung genutzt werden können.

Validierte Daten zur Fallzahl liegen nicht vor. Es wird angenommen, dass die Messstellenbetreiber entweder das IT-System in der eigenen Firma entwickeln oder einen IT-Dienstleister mit der Entwicklung beauftragen. Laut dem Monitoringbericht der Bundesnetzagentur gibt es in Deutschland 1416 Messtellenbetreiber (vgl. Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2022; https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2022.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Dementsprechend ergibt sich eine Fallzahl von 1416.

Validierte Daten zum Zeitaufwand liegen nicht vor. Es ist anzunehmen, dass bestehende IT-Systeme, die bereits für die Marktkommunikation im Bereich der Solarenergie genutzt werden, angepasst und diese danach für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung genutzt werden können. Ferner wird anhand dessen angenommen, dass die Anpassung von bestehenden Fachverfahren einen Zeitaufwand von 120 Stunden (7 200 Minuten) (vgl. Standardwerte) bedarf. Neben der Anpassung der bestehenden Systeme kommen jährliche Aufwände für den Betrieb und die Pflege der IT-Systeme hinzu. Es wird hierbei angenommen, dass die Pflege einem Anteil von 0,25 der Anpassung der Systeme entspricht. Somit wird ein Zeitaufwand von 30 Stunden (=120 Stunden*0,25) (1 800 Minuten) pro Fall geschätzt.

Bei Heranziehung der durchschnittlichen Kosten für einen Programmierstag mit 1 090 Euro, (136,25 pro Stunde* 8 Stunden) wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 5,8 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 23 Millionen Euro geschätzt.

Vorgabe 4.2.27 (Weitere Vorgabe): Mittelauszahlung an Registerführenden durch ÜNB; § 49d EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	480	54,70	0	2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einfügung von § 49d Absatz 5 Satz 1 EnWG ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Dieser resultiert aus dem administrativen Aufwand der Übertragungsnetzbetreiber für die Auszahlung von Sach- und Personalmitteln für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Registers im Sinne des § 49d EnWG. Hierbei werden eine quartalsweise Rechnungsstellung der Beliehenen sowie ein Aufwand von 8 Stunden mittlerer Qualifikation pro Fall angenommen. Ein einmaliger Aufwand für die vier Übertragungsnetzbetreiber entsteht nicht, da Prozesse für analoge Auszahlungen bereits bestehen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Berechnung und Bekanntgabe der Menge des Ausbaus auf landwirtschaftlichen Flächen; §§ 29, 37c, 38a Abs. 1, 48 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	2.400	46,5		6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6	

Nach den neuen Regelungen zu der bundesweiten Obergrenze des Ausbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen muss die Bundesnetzagentur für jede Ausschreibungsrunde insgesamt ermitteln, welche Leistung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen als in Betrieb im Marktstammdatenregister gemeldet wurde. Der Aufwand hierfür wird je Ausschreibungstermin auf 40 Stunden im gehobenen Dienst geschätzt.

Vorgabe 4.3.2: Gebotsmenge für Flächenkategorien veröffentlichen; 35 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	240	46,5		1	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Nach der neuen Vorgabe müssen bei jeder Bekanntgabe der Zuschläge bei Solaranlagen des ersten Segments aggregiert Gebotsmengen je Gebotskategorie veröffentlicht werden. Der Aufwand für die zusätzliche Berechnung und Veröffentlichung hierfür wird auf 4 Stunden im gehobenen Dienst geschätzt.

Vorgabe 4.3.3: Ermittlung des Höchstwerts für besondere Solaranlagen; 37 Abs. 2 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	240	46,5		1	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Nach der neuen Vorgabe muss für jede Gebotsrunde ein neuer Höchstwert für besondere Solaranlagen rechnerisch ermittelt und veröffentlicht werden. Der Aufwand für die zusätzliche Berechnung und Veröffentlichung hierfür wird auf 4 Stunden im gehobenen Dienst geschätzt.

Vorgabe 4.3.4: Zusätzliche Erfüllungsaufwand für das neue Zuschlagsverfahren; 37d EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.500	5	46,5		8	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				8	

Durch die Einführung des neuen Zuschlagsverfahren entsteht gegenüber dem bestehenden Verfahren in der Zuschlagserteilung ein Zusatzaufwand von 5 Minuten pro Fall.

Auf Basis von 2.500 jährlich zu erwartenden Geboten und einem Lohnsatz von 46,5 Euro für den gehobenen Dienst wird somit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 8.000 Euro erwartet.

Vorgabe 4.3.5: Ermöglichung digitaler Bescheide; § 30a EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.500	-10	33,8		-14	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-14	

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird durch die Ermöglichung digitaler Bescheide verringert, da die Schriftform nicht mehr eingehalten werden muss.

Vorgabe 4.3.6-4.3.7: Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität; § 12i EnWG

Durch die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Berichtspflicht nach § 12 Absatz 3b zum Systemstabilitätsbericht nach § 12i und die Einführung eines Monitorings über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Systemstabilität entsteht folgende Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 * 0,5	1 082 280	66,90	0	603	0
1 * 1	255 600	66,90	0	285	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				888	

Aufgabe 1) Anforderung, Prüfung und Bewertung des Systemstabilitätsberichts

Die Bundesnetzagentur kann den Übertragungsnetzbetreibern Vorgaben zu Form und Inhalt des durch sie zu erstellenden Systemstabilitätsberichts machen. Zudem begleitet sie die Erstellung des Berichts durch die Übertragungsnetzbetreiber. Nach Vorlage des Berichts prüft und bewertet sie diesen. Hierzu muss sie die Daten der Übertragungsnetzbetreiber plausibilisieren und ermitteln, ob die Sachverhaltsaufnahme der

Übertragungsnetzbetreiber zur Systemstabilität korrekt und vollständig erfolgte. Sie muss in diesem Zusammenhang eigene Berechnungen und Untersuchungen durchführen sowie die Lösungsoptionen der Übertragungsnetzbetreiber für etwaige prognostizierte Beeinträchtigungen der Systemstabilität überprüfen und bei Bedarf eigene Alternativen entwickeln. Ferner kann sie die Fachöffentlichkeit konsultieren. Die Ergebnisse der Konsultation fließen dann in die Bewertung ein, die zum Abschluss des Prozesses dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorzulegen und zu veröffentlichen ist.

Der Personalaufwand für Aufgabe 1) wird von der BNetzA auf 18 038 Stunden (= 1 082 280 Minuten) geschätzt, die sich zu 15 Prozent auf den gehobenen Dienst und zu 85 Prozent auf den höheren Dienst aufteilen. Unter Anwendung der Lohnsätze für den gehobenen und den höheren Dienst der Verwaltung ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 66,90 Euro pro Stunde (46,50 Euro pro Stunde gehobener Dienst, 70,50 Euro pro Stunde höherer Dienst). Da der Systemstabilitätsbericht alle zwei Jahre erstellt und bewertet wird, beträgt die Fallzahl für Aufgabe 1) 0,5.

Für den Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von zusätzlich 603 000 Euro (= 0,5 * 1 082 280 Minuten/60 * 66,90 Euro pro Stunde).

Aufgabe 2) Monitoring des Umsetzungsstandes der Maßnahmen zur Systemstabilität

Die Bundesnetzagentur führt laufend ein Monitoring der Maßnahmen zum Erhalt der Systemstabilität durch. Hierbei prüft sie insbesondere den Umsetzungsstand des vorausgegangen Systemstabilitätsberichts und seiner Bewertung. Zu diesem Zweck sind gegebenenfalls auch Daten Dritter wie beispielsweise seitens der Anlagenbetreiber zu erheben und auszuwerten. Im Anschluss erstellt sie einen Bericht zum Monitoring, welchen sie gemeinsam mit dem Bericht der Übertragungsnetzbetreiber und dessen Bewertung veröffentlicht und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorlegt.

Der Personalaufwand für Aufgabe 2) wird von der BNetzA auf 4 260 Stunden (= 255 600 Minuten) geschätzt, die sich zu 15 Prozent auf den gehobenen Dienst und zu 85 Prozent auf den höheren Dienst aufteilen. Unter Anwendung der Lohnsätze für den gehobenen und den höheren Dienst der Verwaltung ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 66,90 Euro pro Stunde (46,50 Euro pro Stunde gehobener Dienst, 70,50 Euro pro Stunde höherer Dienst). Da das Monitoring laufend durchgeführt wird, beträgt die Fallzahl für Aufgabe 2) 1.

Für den Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von zusätzlich 285 000 Euro (= 1 * 255 600 Minuten/60 * 66,90 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.3.8: Prüfung der Systemrelevanz; § 13b EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30	-1 000	70,50		-35,25	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-35,25	

Nach aktuellem Recht müssen Übertragungsnetzbetreiber Systemanalysen bzw. Langfristanalysen erstellen. Die Änderung von § 13b Absatz 3 und 5 EnWG sieht vor, dass die Ausweisung eines Kraftwerks als systemrelevant auch auf Grundlage der Langfristanalyse erfolgen kann. Auf Grund dessen muss die Bundesnetzagentur seltener Anträge prüfen.

Die Bundesnetzagentur, die mit der Genehmigung von Systemrelevanzausweisungen beauftragt ist, schätzt anhand ihrer bisherigen Erfahrungen, sowie der Anzahl der Kraftwerke, die nach Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) noch stillgelegt werden müssen, die Fallzahl auf 30.

Ebenso hat die Bundesnetzagentur Angaben zum Zeitaufwand anhand ihrer Erfahrungswerte geschätzt. Der Zeitaufwand pro Fall reduziert sich um 1 000 Minuten.

Unter der Berücksichtigung der Fallzahl von 30, einem Zeitaufwand von -1 000 Minuten pro Fall und der Anwendung eines Lohnsatzes für den höheren Dienst der Verwaltung von 70,50 Euro pro Stunde kann die Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands bei rund 35 000 Euro liegen.

Vorgaben 4.3.9-4.3.12: Pflichten des Bundes und der Beliehenen aus § 49d EnWG

Die Abwicklungspflichten, die sich unmittelbar aus § 49d EnWG ergeben, werden als geringfügig eingeschätzt.

Vorgabe 4.3.13: Aufnahme von Wärmenetzen in das Marktstammdatenregister.; § 111e EnWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Personenjahren)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0,25	70,50		28	
1	0,5	46,5		37	
1	0,25	33,8		14	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				79	

Laut der neuen Vorgabe sollen Wärmenetze in das Marktstammdatenregister aufgenommen werden. Konkrete Vorgaben zu den zu erfassenden Akteuren und Angaben sind noch nicht umgesetzt. Daher kann nur eine sehr grobe Abschätzung getroffen werden. Es wird vorliegend geschätzt, dass eine Aufnahme von Wärmenetzen einen zusätzlichen Personalbedarf von 0,25 Stellen im höheren Dienst, 0,5 Stellen im gehobenen Dienst sowie 0,25 Stellen im mittleren Dienst verursacht.

Zusätzlich wird geschätzt, dass für die Umsetzung der programmiertechnischen Änderungen am Register ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 300.000 Euro in Form von Sachkosten entsteht.

Der tatsächliche Erfüllungsaufwand kann stark von den Schätzungen abweichen, je nachdem, welche konkreten Vorgaben in Form einer Anpassung der Verordnung vorgenommen werden.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Der Aufwand in Verbindung mit dem Betrieb des Registers nach dem neuen § 49d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wird in der auf Grundlage von § 49 Absatz 4 des

Energiewirtschaftsgesetzes ergehenden Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV), in der das Register näher ausgestaltet wird, beziffert und bilanziert.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat räumlich differenzierte Auswirkungen insbesondere zwischen dichter besiedelten Großstädten und Ballungsräumen sowie dünner besiedelten ländlichen Räumen. Diese Räume haben in sehr unterschiedlichem Ausmaß und unterschiedlicher Qualität Flächen für den zur Einhaltung der Klimaziele beschleunigten Ausbau der Photovoltaik (PV) zur Verfügung. Mit dem Gesetz werden Gebäude im Innen- wie im Außenbereich gefördert, so dass auch in ländlichen Räumen die Nutzung von bestehenden Dachflächen, wie Scheunen, für die Solarstromproduktion attraktiv wird. Dies kann auch die Wertschöpfung landwirtschaftlicher Betriebe erhöhen, wobei sich der Großteil der für PV nutzbaren Dachflächen im urbanen Raum befindet und dort nutzbar gemacht werden kann. Es ist davon auszugehen, dass in ländlichen Räumen zusätzliche Belastungen in überwiegend freier Landschaft zu erwarten sind, während in urbanen Räumen vornehmlich bereits überbaute, kleinteilige Flächen wie Dächer oder Parkplätze genutzt werden. Die hieraus entstehende, großflächige Beschränkung der Zugänglichkeit und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Freiflächen-PV stellen für in ländlichen Räumen wohnende Menschen und Erholungssuchende zusätzliche Belastungen dar. Andererseits können insbesondere Agri-PV-Anlagen dazu beitragen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe gestärkt wird, da in Abhängigkeit des gewählten Systems Kulturen vor Hagel, Starkregen und zu hoher Sonneneinstrahlung geschützt werden, Böden weniger austrocknen und der ländliche Raum dadurch aufgewertet wird. Die Herausnahme von Böden aus der intensiven Landwirtschaft hat außerdem positive Wirkungen auf die Biodiversität. Daneben sind durch Solarparks Auswirkungen auf die Wildpopulation, wie veränderte Wechselverläufe und weitere Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd (Beschränkungen durch Hinzunahme befriedeter Bezirke durch eingezäunte Solaranlagen) zu erwarten. Der weiteren Beobachtung bedarf, inwieweit der mit dem EEG 2023 bereits erweiterte Anwendungsbereich der finanziellen Beteiligung, der mit den vorgesehenen Anpassungen in § 6 Absatz 1, 3 und 5 EEG 2023 nochmals ausgeweitet wird, die finanziellen Möglichkeiten der vom PV-Ausbau betroffenen Kommunen verbessern kann. Dies gilt ebenfalls für weitere mögliche Folgewirkungen des PV-Ausbaus für Kommunen wie einer möglichen Erhöhung der Brandschutzkosten durch notwendige Anpassung der Feuerwehrlistungsfähigkeit oder eines erhöhten Personalbedarfs in der Kommunalverwaltung wegen zusätzlicher Planungs- und Überwachungsaufgaben aufgrund des PV-Ausbaus. Andererseits ist der Ausbau der Photovoltaik ein wesentlicher Beitrag, den Klimawandel aufzuhalten, wodurch Folgekosten etwa wegen Waldbränden und lokalen klimatischen Veränderungen abgemildert werden könnten. Die Liste der positiven wie negativen Auswirkungen ist nicht abschließend.

Mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme ist festzustellen, dass diese gegenüber dem EEG 2023 nicht gesteigert wird, da die Ziele für Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht erhöht werden. Allerdings wird die Flächenkulisse mit Blick auf landwirtschaftlich genutzte Flächen um die benachteiligten Gebiete ausgeweitet und zugleich ein Maximum der Flächeninanspruchnahme bezüglich der Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen für geförderte PV-Anlagen festgelegt. Damit die einzelnen Bundesländer im bundesweiten Vergleich nicht stark überproportional beitragen müssen, können Sie für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2030 ihre landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für geförderte PV-Anlagen schließen, wenn und solange die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Freiflächenanlagen in ihrem Bundesland 1 % dieser Flächen übersteigt. Nach dem 31. Dezember 2030 gilt ein Wert in Höhe von 1,5 %. Zugleich schafft der Gesetzentwurf verbesserte Rahmenbedingungen zur Errichtung besonderer PV-Anlagen, die die Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlichen Flächen mindern sollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Maßnahmen ist angesichts der langfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien grundsätzlich nicht sinnvoll. Lediglich das vereinfachte Anschlussverfahren für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird entsprechend der europarechtlichen Grundlage auf Anschlussbegehren bis zum 30.06.2024 befristet.

Deutschland strebt an, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein. Der beschleunigte und gesteigerte Ausbau der Photovoltaik trägt zu diesem Ziel bei.

Indikator für die Zielerreichung ist primär der jährliche Leistungszubau in GW von Photovoltaik-Anlagen sowohl auf Dach- als auch auf Freiflächen. Ergänzend gibt die Zahl jährlich erteilter Genehmigungen von PV-Anlagen nach Anlagenart sowie ihre Neu-Inbetriebnahme den Zielerreichungsgrad wieder. Diese Daten können dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur entnommen werden. Darüber hinaus können Netzbetreiber sowie Messstellenbetreiber relevante Daten zur Verfügung stellen.

Um festzustellen, ob sich Beantragungs- und Genehmigungsverfahren verkürzt haben, könnten Antragstellende, die vor, und solche, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eine PV-Anlage beschafft haben, zu Zeitaufwand und Kosten befragt werden.

Ein sinnvoller Zeitpunkt für eine Evaluierung liegt bei fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (2028). Im Fall dieses Gesetzes wäre ebenso das Jahr 2030 denkbar. Für das Jahr 2030 hat die Bundesregierung beschlossen, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent zu verdoppeln. Der Ausbau von PV-Anlagen trägt zur Optimierung des Gesamtsystems der Energieversorgung bei und kann somit in diesem Kontext evaluiert werden.

Darüber hinaus werden Maßnahmen innerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Teil der dort vorgesehenen regelmäßigen Evaluierung (§ 99 EEG 2023).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen des **Inhaltsverzeichnisses** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

In **§ 3 EEG 2023** werden zwei neue Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Buchstabe a

Die neue **§ 3 Nummer 43 EEG 2023** definiert den Begriff des Steckersolargeräts. Dieser Begriff ist an die in der DIN VDE-AR-N 4105 verwendete Begrifflichkeit angelehnt. Materie-rechtliche Verwendung findet der Begriff unter anderem in den Ausnahmen von Zusammenfassungsverordnungen in § 9 und § 24 EEG 2023.

Zu Buchstabe b

Die neue **§ 3 Nummer 46a EEG 2023** definiert die neue Vermarktungsform der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Der neue **§ 4 Satz 2 EEG** stellt als Zielbestimmung klar, dass durch die weiteren Regelungen des EEG beim Zubau von Solaranlagen das Ziel verfolgt werden soll, dass mindestens 50 Prozent des Zubaus als Dachanlagen erfolgen. Eine hälftige Aufteilung war bereits bislang Grundlage des Mengengerüsts, welches unter anderem Grundlage der in § 28a Absatz 2 EEG und § 28b Absatz 2 EEG festgelegten Ausschreibungsmengen war. Dies hat der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung zum Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor deutlich gemacht (vgl. BT-Drs. 20/1630, S.3). Die Ausschreibungsmengen bleiben daher von der Regelung unberührt. Durch die Neuregelung wird somit die bisher verfolgte gesetzgeberische Intention auch im Gesetzestext explizit gemacht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

In **§ 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023** wird zum einen geregelt, dass Vereinbarungen nun neben der Schriftform auch in elektronischer Form geschlossen werden dürfen. Dadurch wird der verstärkten Digitalisierung von Kommunikationsformen Rechnung getragen und gleichzeitig ein gleichwertiges Formanforderungserfordernis zur Schriftform aufgenommen.

Zum anderen wird in Nummer 2 die Vorgabe konkretisiert, dass eine Vereinbarung der finanziellen Beteiligung für Solaranlagen des ersten Segments erst nach Beschluss eines Bebauungsplans zulässig ist. Danach gilt diese Einschränkung nur in den Fällen, in denen vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan beschlossen wird, um die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage herzustellen. Damit wird klargestellt, dass die Einschränkung für aus sonstigen Gründen aufgestellte Bebauungspläne nicht gilt. Diese Differenzierung ist gerechtfertigt, da im ersteren Fall die Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde in besonderem Maße betroffen und vor einer Einflussnahme zu schützen ist. Soweit sich die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit bereits aus einer gesetzlichen Privilegierung (z.B. aus § 35 BauGB) ergibt, ist die

Planungshoheit der Gemeinde nicht in gleicher Weise betroffen, da der planerische Spielraum der jeweiligen Gemeinde bereits durch eine gesetzgeberische Entscheidung beschränkt ist. Da Windenergieanlagen regelmäßig einer solchen bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterfallen, besteht kein Bedürfnis für eine Übertragung der nach Nummer 2 für Solaranlagen des ersten Segments geltenden Einschränkung auf Windenergieanlagen.

Zu Buchstabe b

Mit der begrifflichen Änderung in **§ 6 Absatz 1, 3 und 5 EEG 2023** wird der Anwendungsbereich der finanziellen Beteiligung der Kommunen über Freiflächenanlagen hinaus auch auf sonstige Solaranlagen, die gemäß der Definition des § 3 Nummer 41a EEG 2023 zu den Solaranlagen des ersten Segments zählen, ausgeweitet. Hierdurch dürfen nun neben Betreibern von Freiflächenanlagen auch Betreiber von Solaranlagen auf, an oder in baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand sind, den von der Errichtung ihrer Anlagen betroffenen Gemeinden eine finanzielle Beteiligung anbieten. Die Norm umfasst damit nun auch Solaranlagen auf Gewässern sowie besondere Solaranlagen, soweit sie in Verbindung mit einer sonstigen baulichen Anlage errichtet werden. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches zielt darauf, den mit § 6 EEG 2023 verfolgten Zweck einer Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus von Erneuerbaren Energien-Anlagen weiter zu stärken. Bei den nun neu erfassten Arten von Solaranlagen handelt es sich um solche, die ebenfalls geeignet sind, das Bild des öffentlichen Raumes in besonderem Maße zu prägen und damit relevant sind für die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches gilt für Anlagen, die eine finanzielle Förderung auf Basis des EEG oder im Rahmen der Innovationsausschreibungen nach der InnAusV erhalten und – vorbehaltlich von Absatz 5 – auch für ungeforderte Anlagen.

Im Fall von Anlagenkombinationen aus Solar- und Speicheranlagen wird für die tatsächlich eingespeiste Strommenge im Sinn des § 6 EEG auch derjenige mit der Solaranlage erzeugte Strom berücksichtigt, der erst nach Zwischenspeicherung in der Speicheranlage in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023** dient der Klarstellung: fordert der Netzbetreiber Informationen seitens des Anschlussbegehrenden nach, so sind die gesammelten Informationen, die der Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 8 EEG 2023 benötigt, gebündelt nachzufordern. Die Klarstellung, dass der Netzbetreiber anzugeben hat, welche weiteren Informationen benötigt werden, spiegelt den zweistufigen Prozess in § 8 Absatz 5 und Absatz 6 EEG 2023 wider. Auch bisher hat der Netzbetreiber nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens nach Absatz 5 Satz 1 zu prüfen, ob noch Angaben zur Bearbeitung des Begehrens fehlen und dies nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 mitzuteilen. Sollten hierbei Informationen erforderlich sein, die nicht unmittelbar der Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes dienen, so ist auch diesbezüglicher Nachforderungsbedarf frühzeitig transparent zu kommunizieren.

Durch die Änderung des **§ 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023** wird der vereinfachte Netzanschluss nach Absatz 5 Satz 3 auf Anlagen mit bis zu 30 kW installierter Leistung, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, ausgeweitet. Hierdurch soll insbesondere Betreibenden von PV-Dachanlagen die Möglichkeit gegeben werden, Anlagen unter Einhaltung der technischen Regeln anzuschließen, wenn der Netzbetreiber den Zeitplan nach Absatz 5 Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat übermittelt.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 5a EEG 2023 dient dazu, Steckersolargeräten, für die keine Einspeisevergütung begehrt wird, einen sofortigen Anschluss zu ermöglichen. Diese auch als „Balkon-PV“ bezeichneten Anlagen können die niedrigschwellige Teilhabe an der Energiewende fördern. Anlagen werden von den Vorgaben des europäischen Netzkodex (nach der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 112/1) bis zu einer Wirkleistung von 0,8 kW als insignifikant angesehen (Artikel 5 Absatz 3 des Kodex). Eines oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können demnach unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Die installierte Leistung bezieht sich hier, wie insgesamt bei Solaranlagen im EEG, auf die Modulleistung. Durch das Abstellen auf die insgesamt installierte Leistung beziehungsweise die insgesamt vorliegende Wechselrichterleistung werden mehrere Steckersolargeräte, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, kumuliert betrachtet. Dies ist sachgerecht, da mehrere Anlagen unterhalb der Schwellenwerte, die diese gemeinsam überschreiten, die gleichen Netzwirkungen haben wie eine größere Anlage, die alleine die Schwellenwerte überschreitet.

In der Konsequenz dieser Regelung genügt in Zukunft die Registrierung zum Marktstammdatenregister (MaStR) gemäß § 5 oder § 7 der Marktstammdatenregisterverordnung innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme. Eine vorgeschaltete Netzverträglichkeitsprüfung durch den Netzbetreiber erfolgt nicht. Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass auch sonstige Meldungen (z.B. aufgrund von Technischen Anschlussbedingungen oder Technischen Anschlussregelungen) nicht zur Voraussetzung für den Netzanschluss und die Inbetriebnahme des Steckersolargeräts gemacht werden dürfen. Da § 8 EEG 2023 nur den Netzanschlussprozess regelt, schließt der letzte Halbsatz nicht aus, dass der Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt, nach Inbetriebnahme und Meldung beim Marktstammdatenregister, Informationen über das Steckersolargerät verlangt. Ergänzt werden die Regelungen durch eine vereinfachte Eingabemaske bei der MaStR-Registrierung (vgl. die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung in diesem Gesetz).

Aufgrund des neuen § 21c Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 ist auch für die Zuordnung der Anlage zur unentgeltlichen Abnahme keine Meldung beim Netzbetreiber erforderlich, da bei ausbleibender sonstiger Zuordnung eine Anlage nun als der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet gilt.

Nach der Registrierung zum Marktstammdatenregister fordert die Bundesnetzagentur bereits nach bestehender Praxis die Netzbetreiber auf, die im Marktstammdatenregister hinterlegten Daten der Anlagen zu prüfen. Diese Aufforderung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung erfolgt automatisiert und ohne Ansehung der Größe der Anlage. Die Prüfpflicht der Netzbetreiber beschränkt sich auf einen Abgleich mit den ihnen vorliegenden Daten; weitere Anstrengungen, um eine bessere Prüfung vornehmen zu können, müssen nicht vorgenommen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine zu großen Anlagen als Steckersolargeräte registriert werden. Ziel des Verfahrens ist es einerseits, dass der Netzbetreiber Kenntnis von der Inbetriebnahme des Steckersolargeräts erhält. Zudem soll so sichergestellt werden, dass bei Bedarf der nach § 10a Absatz 2 EEG 2023 erforderliche Zählerwechsel durch den Messstellenbetreiber erfolgen kann. Nach § 17 der Marktstammdatenregisterverordnung dürfen die Netzbetreiber darüber hinaus auf die Daten zugreifen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; zu diesen gehört auch die Information des Messstellenbetreibers zum Zwecke eines ggf. erforderlichen Zählerwechsels. Die Information des Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber ist bereits in den Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation abgebildet.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in **§ 8 Absatz 6 EEG 2023** dienen der Klarstellung und der Beschleunigung auch dieses Prozessschritts im Netzanschlussprozess, wie ihn die Absätze 5 und 6 vorsehen.

In Satz 1 wird nun ausdrücklich festgehalten, dass Netzbetreiber innerhalb der Frist aus Absatz 6 Satz 1 auch das Ergebnis ihrer eigenen Netzverträglichkeitsprüfung zu übermitteln haben. Bei dieser netztechnischen Prüfung wird geprüft, ob Kapazitätsengpässe vorliegen und welcher Verknüpfungspunkt sich für den Anschluss und die Aufnahme des erzeugten Stroms eignet, Wesentliches Ergebnis ist also insbesondere der vom Netzbetreiber ermittelte Netzverknüpfungspunkt. Das Vorliegen des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung ist Voraussetzung für die Übermittlung der in Absatz 6 Satz 1 gelisteten Informationen.

Zur erheblichen Beschleunigung des Anschlusses von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Hiernach können diese Anlagen, ähnlich wie bereits in der Regelung in Absatz 5 Satz 3 vorgesehen, an dem bereits bestehenden Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb der Frist von Satz 1 (acht Wochen) mitteilt, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt technisch zum Zeitpunkt der Netzverträglichkeitsprüfung noch nicht als Netzverknüpfungspunkt geeignet ist. Zwar gilt nach Absatz 1 Satz 2 der bestehende Netzverknüpfungspunkt als der günstigste Verknüpfungspunkt; jedoch können für einen Anschluss der Anlage an diesem Verknüpfungspunkt zunächst Maßnahmen zur Verstärkung oder zum Ausbau des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 EEG 2023 erforderlich sein. Durch den neuen Satz 4 wird die Position von Anlagenbetreibenden dahingehend gestärkt, dass bei Ausbleiben der bezeichneten Rückmeldung die Anlage an dem bestehenden Netzverknüpfungspunkt unter Einhaltung der technischen Regeln angeschlossen werden darf.

Dies ergänzt das Gerüst an Regelungen zur Beschleunigung des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Niederspannung: Mit der Einführung des § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes wurde bereits der zeitlich spätere Schritt der Zählerersetzung beschleunigt. Hier wird dem grundzuständigen Messstellenbetreiber eine Frist zur Zählerersetzung spätestens innerhalb eines Monats vorgeschrieben. Erfolgt die Zählerersetzung nicht fristgerecht, hat der Anlagenbetreiber nach sechs Wochen ein Selbstvornahmerecht. Somit ergibt sich in Zukunft auf allen Prozessschritten ein stringentes Gerüst an Fristen für einen zügigen Netzanschlussprozess, die insbesondere für Anlagen, die in der Niederspannung angeschlossen werden, mit einer höheren Verbindlichkeit belegt sind.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in **§ 8 Absatz 7 EEG 2023** sind Folgeänderungen aufgrund der Anpassungen in den Absätzen 5 und 6, sowie im Fall des Satz 2 Nummer 4 und Satz 4 Nummer 5 aufgrund der Anpassungen in § 9 EEG durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 21. April 2023.

Die Änderung in Satz 2 Nummer 2 gleicht den Wortlaut an die Änderung in Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 an. Hiermit wird zum einen ebenfalls klargestellt, dass die Netzbetreiber im Rahmen des digitalisierten, einstufigen Prozesses nach Absatz 7 auf ihren Internetseiten in transparenter Weise alle Informationen, die für ein Netzansuchsbegehren erforderlich sind und die die Netzbetreiber zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 8 EEG 2023 benötigen, aufführen müssen. Zum anderen wird hiermit ein Redaktionsversehen bereinigt, da sich Absatz 7 nur auf Anlagen bezieht, für die nach Absatz 1 Satz 2 der bestehende Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt gilt. Insofern bedarf es keiner Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes.

In Satz 6 wird nun nicht mehr auf die entsprechende Anwendbarkeit des Absatz 5 Satz 3 abgestellt, sondern auf den neu eingefügten Absatz 6 Satz 3, was den Anknüpfungspunkt für die Regelung zum Ausbleiben einer Rückmeldung nach einem Monat klarer fasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Durch den neu angefügten **§ 9 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023** wird klargestellt, dass Satz 1 nicht auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, anzuwenden ist. Die zweite Alternative des Absatzes 1 Satz 1 sieht unabhängig von der installierten Leistung der Anlage eine Verpflichtung zur Steuerbarkeit vor, wenn Anlagen hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden. Diese Rechtsfolge ist unangemessen bei den genannten, technisch einfach ausgelegten Steckersolargeräten, welche keinerlei Flexibilitätspotenzial aufweisen. Satz 3 statuiert daher eine Ausnahme von der grundsätzlich leistungsunabhängigen Steuerpflicht in derartigen Fällen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des **§ 9 Absatz 3 EEG 2023** schafft eine neue Ausnahme zur Zusammenfassung von Dach-Solaranlagen. Wenn diese hinter verschiedenen Netzverknüpfungspunkten betrieben werden, findet zukünftig keine Zusammenfassung nach § 9 Absatz 3 EEG 2023 mehr statt. Damit wird den netztechnischen Auswirkungen dieser Anlagen besser Rechnung getragen.

Der neue Satz 3 schafft außerdem eine Ausnahme für Steckersolargeräte. Danach können sie von der Zusammenfassung ausgenommen werden. Die Regelung sieht vor, dass an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers (was in den meisten Fällen der Wohnung oder dem Wohnhaus entspricht) Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von bis zu 800 Voltampere betrieben werden können, ohne mit anderen Anlagen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023 zusammengefasst zu werden. Die installierte Leistung bezieht sich hier, wie insgesamt bei Solaranlagen im EEG, auf die Modulleistung. Mehrere hinter der gleichen Entnahmestelle betriebene Steckersolargeräte werden durch Satz 3 kumuliert betrachtet, um bei einer Überschreitung der Schwellenwerte durch mehrere Anlagen die Anlagenzusammenfassung nach Satz 1 greifen zu lassen. Dies ist sachgerecht, da mehrere Anlagen unterhalb der Schwellenwerte, die diese gemeinsam überschreiten, die gleichen Netzwirkungen haben wie eine größere Anlage, die alleine die Schwellenwerte überschreitet.

Zu Buchstabe c

Der neue **§ 9 Absatz 4 EEG 2023** stellt als Folgeänderung das Rechtsverhältnis zwischen den Absätzen 1 bis 3 der Regelung und einer eventuellen Verordnung nach dem durch dieses Gesetz neu eingefügten § 95 Nummer 2a EEG 2023 klar. Auf die dortigen Ausführungen wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in **§ 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2023** wird die Frist zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit Systemen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erneut um ein Jahr verlängert. Die Frist galt bisher bis zum 31. Dezember 2023. Bei Verletzung der Pflicht fallen die Pönalen nach § 52 EEG 2023 an. Aufgrund verschiedener Faktoren kann ein erheblicher Anteil der Anlagenbetreiber die geforderte Frist nicht einhalten. Die Antragsverfahren für die nachträgliche Ausstattung von bestehenden

Windenergieanlagen sind komplex und erfordern langen zeitlichen Vorlauf. Auch der Arbeitskräftemangel und Lieferkettenprobleme verzögern die BNK-Montage. Bei bestimmten BNK-Systemen sind Befliegungen für eine abschließende Freigabe des BNK-Betriebs durchzuführen. Die Ressourcen der geeigneten Luftfahrzeuge sind jedoch begrenzt. Bei bestimmten BNK-Herstellern sind hohe Auftragsbestände aufgelaufen, deren Zulassungsverfahren mit hohem Zeitaufwand verbunden sind. Damit sichergestellt wird, dass die Frist zur Installation der BNK-Systeme im nächsten Jahr eingehalten wird, werden die Betreiber nach **§ 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023** zusätzlich verpflichtet, schnellstmöglich den erforderlichen Antrag bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde auf nachträgliche Ausstattung mit einer BNK einzureichen. Dies ist ein notwendiger Zwischenschritt zur Ausstattung der Anlagen mit BNK-Systemen. Diese Pflicht gilt aufgrund der Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 6 EEG 2023 erst ab dem 1. Januar 2024. Für das Jahr 2023 können daher auch keine Pönalen nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 anfallen, falls ein solcher Antrag noch nicht gestellt wurde. Haben die Anlagenbetreiber bereits im Jahr 2023 oder früher einen entsprechenden Antrag gestellt, ist die Pflicht erfüllt. Alle Anlagenbetreiber, die hingegen vor dem 1. Januar 2024 noch keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, müssen diesen sodann unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, stellen. Andernfalls fallen die Pönalen nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 an. Dies gilt jedoch nicht für Anlagen, die nach § 9 Absatz 8 Satz 6 EEG 2023 von der Pflicht zur Ausstattung der Windenergieanlagen mit einem BNK-System ausgenommen sind.

Zu Nummer 7

§ 10a EEG 2023 stellt das Scharnier zwischen den fachrechtlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dem Messstellenbetriebsgesetz dar. Während der Einbau und Betrieb von Messeinrichtungen und Messsystemen grundsätzlich umfassend und abschließend im Messstellenbetriebsgesetz geregelt sind, sieht § 10a Satz 2 EEG 2023 bereits heute eine Sonderregelung für den Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor (Messstellenbetrieb durch den Anlagenbetreiber selbst). Diese Regelungen werden durch die neu angefügten Absätze 2 und 3 um eine gesonderte Übergangsvorschrift ergänzt, um in bestimmten Fällen die Inbetriebnahme von Steckersolargeräten auch vor dem zur korrekten Einspeisemessung erforderlichen Einbau eines Zweirichtungszählers bzw. eines intelligenten Messsystems zu ermöglichen.

Der neu angefügte Absatz 2 schafft eine Sonderregelung für die messtechnische Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden (vgl. den durch dieses Gesetz eingefügten § 8 Absatz 5a EEG 2023).

Die Regelung bestimmt dabei zweierlei: Einerseits wird klargestellt, dass jede Einspeisung in das Stromnetz – selbst in geringfügigem Umfang – durch einen hierfür geeigneten, ordnungsgemäß geeichten Zweirichtungszähler bzw. ein intelligentes Messsystem gemessen werden muss, damit eine ordnungsgemäße Abrechnung und Bilanzierung möglich ist. Dies folgt auch aus § 4 Absatz 3 der Stromnetzzugangsverordnung. Andererseits wird den Messstellenbetreibern im Interesse einer effizienten und wirtschaftlichen Umstellung abweichend von der üblicherweise nach dem Messstellenbetriebsgesetz geltenden Monatsfrist (§ 3 Absatz 3a Satz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes) aufgegeben, mit Rücksicht auf ihre Rollout-Planung nach dem Messstellenbetriebsgesetz unverzüglich nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten einen gegebenenfalls erforderlichen Zählertausch vorzunehmen. Dies ermöglicht den Messstellenbetreibern eine Bündelung mehrerer Einbaufälle und stellt sicher, dass Ressourcen prioritär für die energiewirtschaftlich bedeutsameren Pflichteinbaufälle von intelligenten Messsystemen eingesetzt werden können. Dieser kurz zu haltende Übergangszeitraum ist zugleich geeignet, die Eingriffe in die energiewirtschaftlichen Abrechnungs- und Bilanzierungsprozesse durch inkorrekte Messwerte infolge des

„Rückwärtsdrehens“ von Ferraris-Zählern hinreichend zu begrenzen. Gleichzeitig eröffnet § 34 Absatz 2 Satz 2 MsbG ab 2025 Akteuren die Möglichkeit, die vorzeitige Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung zu verlangen.

Absatz 3 Satz 1 gestattet die Inbetriebnahme von Steckersolargeräten, welche unter die Definition und die Höchstgrenzen des neuen § 8 Absatz 5a EEG 2023 fallen, auch wenn die entsprechende Messstelle zu diesem Zeitpunkt nur mit einem nicht-rücklaufgesperrten Ferraris-Zähler ausgestattet ist, bis zum Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die vorhandenen Messgeräte verwendet werden dürfen, auch wenn sie für diesen Zweck nicht vorgesehen sind, vgl. § 31 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes. Der Verweis auf Steckersolargeräte nach § 8 Absatz 5a EEG 2023 stellt zudem klar, dass auch hier die Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bestehen bleiben. Anlagen sind ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Absatz 3 Satz 2 stellt eine gesetzliche Fiktionsregelung auf, dass die auf diese Weise gegebenenfalls durch Rückspeisungen veränderten Messwerte zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung bis zum Einbau eines Zweirichtungszählers beziehungsweise eines intelligenten Messsystems als richtig gelten. Die Vermutung kann nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden; das bloße Vorhandensein eines Steckersolargerätes im Sinne von § 8 Absatz 5a EEG 2023 kann die Vermutung jedoch nicht widerlegen. Die auf diesem Weg ermittelten Werte dürfen für die Abrechnung verwendet werden, vgl. § 33 des Mess- und Eichgesetzes. Die enge zeitliche Begrenzung der Abrechnung und Bilanzierung auf Basis der gegebenenfalls durch Rückspeisungen veränderten Messwerte trägt dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere gegenüber den betroffenen Netzbetreibern und Stromlieferanten Rechnung und dient dazu, negative Auswirkungen auf das Stromsystem insgesamt zu minimieren. Die aufgrund dieser Regelung gebildeten Werte bilden auch die Berechnungsgrundlage für sonstige auf den Strombezug abstellende Abrechnungsverfahren, etwa bei der Stromsteuer.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des **§ 10b Absatz 1 EEG 2023** werden die gesetzlichen Vorgaben zur technischen Ausstattung kleinerer Anlagen in der Direktvermarktung gelockert. Hintergrund ist, dass Direktvermarktungsunternehmen regelmäßig nur auf größere Anlagen steuernd zugreifen und die Einspeisung kleinerer Anlagen mittlerweile gut prognostizieren können. Es ist daher nicht erforderlich, im Verhältnis Anlagenbetreiber – Direktvermarktungsunternehmen in diesem Segment gesetzliche Vorgaben zur technischen Ausstattung zu machen. Es bleibt den Parteien unbenommen, bei Bedarf eine bestimmte technische Ausstattung vertraglich zu vereinbaren. Weitere gesetzliche Vorgaben zur technischen Ausstattung bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 10b Absatz 4 EEG 2023** stellt als Folgeänderung das Rechtsverhältnis zwischen den Absätzen 1 bis 3 der Regelung und einer eventuellen Verordnung nach dem durch dieses Gesetz neu eingefügten § 95 Nummer 2a EEG 2023 klar. Auf die dortigen Ausführungen wird im Übrigen verwiesen.

Zu Nummer 9

Die Änderung in **§ 11 Absatz 1 EEG 2023** passt einen Verweis an.

Zu Nummer 10

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien planen, errichten und finanzieren den Netzanschluss selbst. Der neue **§ 11a EEG 2023** schafft eine Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) gegen Entschädigung, wie sie auch beim Stromnetz- oder Breitbandausbau üblich ist. Ziel der Regelung ist es, den Anschluss von EE-Anlagen an das Netz zu beschleunigen.

Zur Duldung verpflichtet ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Nutzungsberechtigte. Nutzungsberechtigte sind alle Personen, die von den Leitungen in ihrem Recht beeinträchtigt werden können, wie zum Beispiel land- oder forstwirtschaftliche Pächter der Grundstücke, Inhaber beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten und sonstige Nießbrauchsberechtigte. Die Vorschrift verpflichtet sowohl private Eigentümer wie die öffentliche Hand. Hinsichtlich der öffentlichen Hand handelt es sich um eine Klarstellung. Denn dass die öffentliche Hand ihre Grundstücke auch den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen müssen, ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt (BGH, Urteil vom 11. November 2008, KZR 43/07), muss aber in der Praxis teilweise erst gerichtlich erstritten werden. Dadurch verzögert sich die Inbetriebnahme von EE-Anlagen. Dies macht die Klarstellung erforderlich.

Inhaber des Nutzungsrechts ist der Betreiber der Leitung. Dieser kann, muss aber nicht identisch sein mit dem Betreiber der Erneuerbaren-Energien Anlage. Der Betreiber ist berechtigt, die Leitung zu verlegen, zu betreiben und instand zu halten und zu setzen sowie das Grundstück hierfür zu betreten und zu befahren. Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind außerdem verpflichtet, den Schutz der Leitungen mittels Schutzstreifen längs der Leitung zu dulden. Zum Schutz der Leitungen ist dieser Bereich insbesondere von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Die Breite der Schutzstreifen ergibt sich aus der Art der verlegten Leitungen sowie den Anforderungen des Netzbetreibers gegenüber dem Betreiber. Die Duldungspflicht besteht dabei nur für Anschlussleitungen, die zum Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 EEG 2023 führen sowie für Direktleitungen nach § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Anschlussleitungen umfassen sowohl die elektrischen Leitungen wie die Steuer- und Kommunikationsleitungen. Der Betreiber sollte grundsätzlich den Weg über private Grundstücke wählen, der wirtschaftlich am günstigsten ist. Dies dürfte in der Regel der kürzeste Weg sein. Um zum Beispiel die kostspielige Querung von Baugrundstücken, Straßen und Flüssen zu vermeiden, kann in manchen Fällen auch ein längerer Weg der wirtschaftlich günstigste sein. Diese Pflicht besteht jedoch nur in der Regel, da aus artenschutzrechtlichen Gründen oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben es erforderlich sein kann, vom wirtschaftlich günstigsten Weg abzuweichen. Für die Berechnung des wirtschaftlich günstigsten Weges sind insbesondere die Kosten der Leitung, des Tiefbaus sowie für die Entschädigung zu beachten.

Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient. Unzumutbarkeit kann zum Beispiel vorliegen, wenn der Widmungszweck von öffentlichen Wegen dauernd beschränkt wird, wichtige Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen, die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs oder des Schiffverkehrs wesentlich oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzumutbar eingeschränkt wird oder bodengebundene Mess- und Beobachtungssysteme nachweislich wesentlich in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden. Bei der im Rahmen der Prüfung der Unzumutbarkeit vorzunehmenden Interessensabwägung ist einerseits das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, andererseits aber auch die Anzahl der Personen zu berücksichtigen, deren Nutzung des Grundstücks durch die Verlegung der Leitung beeinträchtigt würde, sowie die Bedeutung der öffentlichen Aufgaben, die etwa durch öffentliche Verkehrswege wahrgenommen werden.

Eine dingliche Sicherung des Rechts ist aufgrund der Duldungspflicht nicht mehr notwendig. Denn die Duldungspflicht gilt auch gegenüber zukünftigen Grundstückseigentümern. Außerdem wird ausdrücklich geregelt, dass es sich bei der Leitung nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks handelt, sondern um einen Scheinbestandteil im Sinn des § 95 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Leitung fällt damit durch die Verlegung nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers. Dies trägt zusätzlich dazu bei, den Anschluss von EE-Anlagen zu beschleunigen. Erfolgt keine dingliche Sicherung, entfällt bei bundeseigenen Grundstücken zum Beispiel eine Zustimmung zur Bestellung nach § 64 Bundeshaushaltsordnung. Eine vertragliche Ausgestaltung, die auf die tatsächliche Nutzung des Grundstücks und die Begebenheiten vor Ort eingeht, kann jedoch weiterhin erforderlich sein. Dabei sind Nutzungsrichtlinien und Musterverträge, wie zum Beispiel die Richtlinien für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie – soweit für die von § 11a erfassten Netzanschlussleitungen einschlägig – zwischen Energiewirtschaft und Eisenbahnsektor vereinbarte Kreuzungsrichtlinien, weiterhin anzuwenden, sofern sie den gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen. Für Verträge hinsichtlich nicht-öffentlichen Versorgungsleitungen sind die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) entsprechend anzuwenden.

Absatz 2 regelt die Fälligkeit und die Höhe der Entschädigung als Ausgleich für die Wertminderung des Grundstücks. Die Beeinträchtigung der Grundstückswerte durch die Verlegung von unterirdischen Stromkabeln wird als geringfügig, aber nicht vollkommen bedeutungslos eingestuft. Sie ist jedenfalls deutlich geringer als die Belastung durch ein Höchstspannungs-Erdkabel beim Stromnetzausbau und stattdessen eher vergleichbar mit der Belastung durch ein Kabel beim Breitbandausbau. Zu beachten ist bei der Festlegung der Wertminderung auch, dass keine dingliche Sicherung des Rechts erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Wert der in Anspruch genommenen Fläche sich nicht um mehr als fünf Prozent mindert. Ausschlaggebend ist der Verkehrswert vor Verlegung der Leitung. Die Orientierung am Verkehrswert hat dabei auch eine Lenkungswirkung für den Betreiber, Grundstücke mit einem günstigeren Verkehrswert wie Wege und landwirtschaftliche Flächen zu nutzen anstatt Baugrundstücke zu queren. Durch die gesetzliche Festlegung und den Wegfall von Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung ist ein erheblicher Beschleunigungseffekt zu erwarten.

Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten bleiben daneben bestehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn der Betreiber bei der Verlegung fremdes Eigentum beschädigt oder die Flächen während des Baus nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können.

Absatz 3 regelt weitere Pflichten und Rechte der Parteien. Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, welche die Leitung oder den Betrieb gefährden. Dazu kann zum Beispiel eine tiefwurzelnde Bepflanzung oder Bebauung der Schutzstreifen gehören. Der Grundstückseigentümer hat außerdem das Recht, die Verlegung der Leitung zu fordern, wenn der Leitungsverlauf ihm nicht mehr zumutbar ist.

Absatz 4 beschränkt die Duldungspflicht des Eigentümers auf den Zeitraum, in dem die Leitung betrieben wird zuzüglich 48 Monate. Die Verlängerung dient dazu, dass der Betreiber die Leitung auch für ein Repowering-Projekt wiederverwenden kann und sie während des Austauschs der Anlagen außer Betrieb setzen kann, ohne das Duldungsrecht zu verlieren. Die Einstellung des Betriebs ist dem Grundstückseigentümer anzuzeigen.

Die Regelung greift in das Eigentumsrecht nach Artikel 14 GG des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten ein, sofern es sich um Private handelt. Der Eingriff stellt jedoch keine Enteignung dar. Eine Enteignung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Mit einer Enteignung greift der Staat auf das Eigentum des Einzelnen zu und löst die rechtliche Zuordnung eines

eigentumsrechtlich geschützten Vermögensgutes zu dem bisherigen Rechtsinhaber auf. Dies ist jedoch nicht die Wirkung der Duldungspflicht. Durch die Verlegung von Leitungen wird dem Grundstückseigentümer kein Recht an seinem Grundstück entzogen und auf den Betreiber übertragen. Es wird lediglich dem Betreiber eine Mitnutzung für einen sehr begrenzten Bereich des Grundstücks eingeräumt, die den Eigentümer im Regelfall gar nicht oder kaum in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt. Dem Eigentümer bleibt das Grundstück weiterhin zugeordnet. Er kann frei darüber verfügen und es weiterhin nutzen.

Die Duldungspflicht bestimmt stattdessen abstrakt-generell den Inhalt und die Schranken des Eigentums. Bei Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums muss der Gesetzgeber einen angemessenen Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Eigentümerinteressen und den Belangen des Gemeinwohls vornehmen. Dabei sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und des Gleichheitssatzes zu wahren.

Die Duldungspflicht verfolgt das Ziel, die Verlegung von Anschlussleitungen und damit den Ausbau von EE-Anlagen zu beschleunigen. Die Regelung dient mithin der Förderung des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit den legitimen Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes (Art. 20a GG), des Schutzes der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17). Die Regelung einer Duldungspflicht ist zur Beschleunigung des Ziels geeignet. Die derzeit praktizierte Nutzung von Grundstücken zum Zweck der Verlegung von Anschlussleitungen im Rahmen freier Vertragsverhandlungen führt zu erheblichen Ineffizienzen und Verzögerung beim notwendigen Anschluss der EE-Anlagen. Schon eine Verweigerung der Grundstücksnutzung durch einzelne Grundstückseigentümer kann die optimale Leitungsführung verhindern. In diesen Fällen muss der Weg über umliegende Grundstücke gesucht werden. Dieser Weg ist oftmals deutlich länger und verursacht erheblichen Mehraufwand und -kosten. Die hierdurch notwendigen Umplanungen und Vertragsverhandlungen tragen zusätzlich zur Verzögerung des Netzanschlusses bei. Die bisherige Rechtslage führt in der Praxis teilweise zu Verzögerungen von bis zu mehreren Jahren und Mehrkosten bis zur Millionenhöhe. Die in § 11a Absatz 1 geregelte Duldungspflicht der Grundstückseigentümer ermöglicht demgegenüber eine optimale Trassenführung und damit den effizienten Netzanschluss der EE-Anlagen.

Die Regelung ist zur Erreichung des oben genannten Ziels auch erforderlich, da kein gleich geeignetes, milderer Mittel ersichtlich ist. Die derzeit praktizierte freie Vertragsverhandlung ohne gesetzliche Duldungspflicht ist aus den oben genannten Gründen zur Ermöglichung eines effizienten Netzanschlusses und Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht gleich geeignet.

Bei einer Gesamtabwägung der Belange des Eigentumsschutzes mit dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien ist zu beachten, dass dieser im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Er dient dem Klimaschutz (Artikel 20a GG), dem Schutz der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung. Auf der anderen Seite ist der Eingriff in das Eigentum aus den obengenannten Gründen nur gering. Für den Fall einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung sieht Absatz 1 eine Ausnahmeregelung vor.

Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber bei der Umstellung von System- oder Rechtslagen und bei solch geringen Eingriffen grundsätzlich nicht gehalten, die Betroffenen von jeder Belastung zu verschonen oder jeglicher Sonderlast mit einer Übergangsregelung zu begegnen.

Die Regelung sieht für diesen spezifischen Fall gleichwohl einen Ausgleich für die Inhalts- und Schrankenbestimmung in Form einer Entschädigung vor, da die Grundstückseigentümer durch die Regelung nicht schlechter gestellt werden sollen als nach der bisherigen Rechtslage. Bisher erhalten die Grundstückseigentümer regelmäßig eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Bereitstellung ihres Grundstücks für die Verlegung und den

Betrieb von Anschlussleitungen für EE-Anlagen auf Grundlage frei verhandelter Verträge. Ziel der Regelung ist es, den Netzanschluss zu beschleunigen, aber nicht die Grundstückseigentümer schlechter zu stellen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien durch ihren besonderen Beitrag ermöglichen.

Sofern sich der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte weigert, den Anspruch des Betreibers anzuerkennen, kann dieser auch im Wege des Eilrechtsschutzes durchgesetzt werden. Absatz 5 regelt, dass in diesem Fall die Eilbedürftigkeit vermutet wird. Dies trägt ebenfalls dazu bei, den Anschluss zu beschleunigen

Absatz 6 regelt, dass die Vorschrift nicht nur auf Grundstücke, sondern auch auf Verkehrswege einschließlich deren Zubehör anwendbar ist. Für öffentliche Verkehrswege regelt Satz 2, dass die Einzelheiten der Modalitäten der zu duldbaren Verlegung, Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung, des Schutzes und Betriebs der Leitungen weiterhin vertraglich zwischen Betreiber und Eigentümer geregelt werden. Die Duldungspflicht sowie die in Absatz 1 bis 5 gesetzlich geregelten Modalitäten sind dabei zu beachten und dürfen vertraglich nicht abweichend geregelt werden. Vertragliche Haftungsklauseln haben sich an den gesetzlichen Haftungsregelungen zu orientieren. Der Eigentümer und der Betreiber haben sich um einen zügigen Vertragsabschluss zu bemühen, sodass jener die Verlegung der Leitungen nicht verzögert. Satz 3 nimmt Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, vom Anwendungsbereich aus. Denn bei diesen Anlagen ist die Nutzung fremder Grundstücke in der Regel nicht erforderlich, da nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt gilt.

Der neu eingefügte **§ 11b EEG 2023** regelt die Nutzung fremder Grundstücke für die Überfahrt und die Überschwenkung bei der Errichtung und dem Rückbau von Windkraftanlagen. Die Regelung dient dazu, den Transport von großen Windenergieanlagenteilen zu vereinfachen und dadurch die Errichtung von Windenergieanlagen zu beschleunigen.

Zur Duldung verpflichtet ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Nutzungsberechtigte. Nutzungsberechtigte sind alle Personen, die in ihrem Recht beeinträchtigt werden können, wie zum Beispiel land- oder forstwirtschaftliche Pächter der Grundstücke, Inhaber beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten und sonstige Nießbrauchsberechtigte. Die Vorschrift verpflichtet sowohl private Eigentümer als auch die öffentliche Hand.

Inhaber des Nutzungsrechts ist der Betreiber der Windenergieanlage. Der Betreiber und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zu überfahren und zu überschwenken sowie für die Überfahrt zu ertüchtigen. Für die Ertüchtigung können sie das Grundstück betreten und befahren.

Die „Überfahrt“ umfasst alle logistischen Abläufe während des Transports wie Betreten, Befahren, Umladen oder kurzfristige transportbedingte Zwischenlagerungen. Lediglich überschwenkt wird das Grundstück, wenn das Fahrzeug und die Ladung den Boden des Grundstückes nicht berühren. Da eine reine Überschwenkung des Grundstückes keine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstückes darstellt, hat der Betreiber in diesem Fall keine Entschädigung zu leisten, sondern lediglich den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern z.B. Zäune entfernt werden oder Bäume gefällt werden mussten.

Für den Fall der Überfahrt regelt Absatz 2 die Fälligkeit und die Höhe der Entschädigung als Ausgleich für die Nutzung des Grundstücks. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme und der Größe der genutzten Fläche und orientiert sich an der durchschnittlichen jährlichen Pachthöhe für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von 329 EUR je Hektar. Zahlungsempfänger ist der Nutzungsberechtigte, der durch die Überfahrt oder Überschwenkung unmittelbar in seiner Nutzung eingeschränkt wird. Ist das Grundstück zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung verpachtet, ist Zahlungsempfänger der Pächter und nicht der Grundstückseigentümer. Denn es handelt sich lediglich

um eine temporäre Nutzung, die die reguläre Nutzung des Grundstücks einschränken kann, aber den Wert des Grundstücks nicht mindert. Durch die gesetzliche Festlegung und damit den Wegfall von Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung ist ein erheblicher Beschleunigungseffekt zu erwarten.

Die Pflicht zur Duldung der Überschwenkung und der Überfahrt stellt ebenfalls eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar. Sie dient dem legitimen Ziel, den Transport von Windenergieanlagen zu vereinfachen und dadurch die Errichtung von Windenergieanlagen zu beschleunigen. Der beschleunigte Ausbau der Windenergie an Land dient den legitimen Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes (Art. 20a GG), des Schutzes der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung (siehe BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17). Die Regelung einer Duldungspflicht ist zu diesem Zweck geeignet: Gegenüber der vertraglichen Aushandlung einer Gestattung der Überfahrt und Überschwenkung im Einzelfall ermöglicht sie eine optimale Führung der Transportstrecke und erspart die bislang durch die Weigerung einzelner Grundstückseigentümer gegebenenfalls erforderlichen Umleitungen und zusätzlichen Verhandlungen. Die Duldungspflicht ist zu diesem Zweck auch erforderlich, da kein milderer Mittel ersichtlich ist. Die freie Vertragsverhandlung ist nicht gleich geeignet, da sie Ineffizienzen beim Transport verursacht. Schließlich ist die Duldungspflicht auch angemessen, da die Nutzungsbeschränkung in der Regel gering und nur temporär ist. Die Duldungspflicht beschränkt sich auf die für den Transport benötigten Grundstücke. Für den Fall einer unzumutbaren Beeinträchtigung im Einzelfall sieht Absatz 1 eine Ausnahmeregelung vor. Gleichwohl wird für die Duldung der Überfahrt aus den bereits zur Entschädigungsregelung in § 11a Absatz 2 Satz 1 ausgeführten Gründen eine Entschädigung vorgesehen.

Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten bleiben daneben bestehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn der Betreiber bei der Überfahrt fremdes Eigentum beschädigt oder die Flächen vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden können.

Sofern sich der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte weigert, den Anspruch des Betreibers anzuerkennen, kann dieser auch im Wege des Eilrechtsschutzes durchgesetzt werden. Absatz 3 Satz 1 regelt, dass in diesem Fall die Eilbedürftigkeit vermutet wird. Dies trägt ebenfalls dazu bei, den Anschluss zu beschleunigen. Satz 2 stellt klar, dass die Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, unberührt bleiben.

Absatz 4 regelt, dass die Vorschrift nicht nur für Grundstücke, sondern auch für Verkehrswege einschließlich deren Zubehör anwendbar ist. Für öffentliche Verkehrswege regelt Satz 2, dass die Einzelheiten der Modalitäten der zu duldbaren Überfahrt oder Überschwenkung weiterhin vertraglich geregelt werden. Die Duldungspflicht sowie die in Absatz 1 bis 3 gesetzlich geregelten Modalitäten sind dabei zu beachten und dürfen vertraglich nicht abweichend geregelt werden. Vertragliche Haftungsklauseln haben sich an den gesetzlichen Haftungsregelungen zu orientieren. Der Eigentümer und der Betreiber haben sich um einen zügigen Vertragsabschluss zu bemühen, sodass jener die Überfahrt oder Überschwenkung sich hierdurch nicht verzögert.

Zu Nummer 11

In **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023** werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 12

Durch die Änderungen in **§ 21 Absatz 1 EEG 2023** wird eine neue Vergütungsform eingeführt. In der Einspeisevergütung in Form der unentgeltlichen Abnahme reduziert sich der

anzulegende Wert auf null. Hiervon profitieren zum einen Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW und einem hohen Eigenverbrauch. Nach geltendem Recht sind diese Anlagen zur Direktvermarktung verpflichtet. Die geringen Überschussmengen führen allerdings dazu, dass die Kosten für die Direktvermarktung die Profite der Einspeisung überwiegen können. In Extremfällen werden die Überschussmengen daher abgeregelt, statt dem Stromsystem zur Verfügung gestellt zu werden, oder Anlagen trotz vorhandener Dachfläche auf unter 100 kW dimensioniert, um nicht der Direktvermarktungspflicht zu unterliegen. Zum anderen gibt es Anlagenbetreiber, die wegen anderweitiger Förderprogramme keine EEG-Vergütung in Anspruch nehmen können. In beiden Fällen sorgt die unentgeltliche Abnahme dafür, dass die Mengen dem System zur Verfügung gestellt werden, indem sie den EEG-Bilanzkreisen der Netzbetreiber zugeordnet werden, ohne Kosten oder unzulässige zusätzliche Beihilfen für die Anlagenbetreiber zu begründen. Außerdem wird durch eine Änderung der bisherigen Nummer 2 (der neuen Nummer 3) die Ausfallvergütung nach der Überschreitung der Höchstdauer auf null abgesenkt. Hierdurch wird der Zweck der Ausfallvergütung, die zwischenzeitliche Abdeckung von Anlagen bei Ausfall eines Direktvermarkters, nicht eingeschränkt, gleichzeitig aber der Anreiz zum dauerhaften Verbleib in der Ausfallvergütung gesenkt. Der neue § 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 stellt sicher, dass auch Strommengen aus der unentgeltlichen Abnahme den EEG-Vermarktungs- und Wälzungsmechanismen zugeführt werden; so stellt zum Beispiel § 56 EEG 2023 auf das Tatbestandsmerkmal des „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten“ Stroms ab.

Mit den Änderungen in **§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023** wird der Anwendungsbereich der Regelungen zum Mieterstrom, die bisher auf, an oder in einem Wohngebäude produzierten Strom aus Solaranlagen und dessen Verbrauch innerhalb dieses Wohngebäudes bzw. eines solchen in demselben Quartier erfasste, ausgeweitet. Die Regelungen zum Mieterstrom gelten zukünftig auch für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in sonstigen Gebäuden (einschließlich solcher zum Wohnen und gewerblich genutzter Gebäude bzw. Räume) und auch auf Nebenanlagen dieser Gebäude installiert sind. Auch der Ort, an dem der Mieterstrom verbraucht wird, ist nicht mehr auf Wohngebäude beschränkt.

Mit dem neuen **§ 21 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** wird klargestellt, dass ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bei den nun neu erfassten Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, dann nicht besteht, wenn es sich bei den beteiligten Akteuren um verbundene Unternehmen im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung handelt. Dadurch soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags verhindert werden.

Zu Nummer 13

Die Änderungen in **§ 21b EEG 2023** sind überwiegend redaktioneller Natur. Materielle Wirkung hat der neue Satz 4. Dieser schließt die Zuordnung einer Anlage zur Ausfallvergütung aus, wenn in den letzten 24 Monaten eine zumindest zeitweise Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme bestand. Hierdurch wird Missbrauch der neuen Vergütungsform vermieden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des **§ 21c EEG 2023** wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 21c EEG Absatz 1 2023** bestimmen die Vergütungsform, wenn der Anlagenbetreiber keine oder keine ordnungsgemäße Zuordnung trifft. Durch den neuen Satz 3 wird geregelt, dass bei ausbleibender oder nicht ordnungsgemäßer Ausübung des Wahlrechts die Anlage der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet wird. Eine Ausnahme hiervon bildet der neue Satz 4, der dem bisherigen Satz 3 entspricht; nach dieser Vorschrift werden ausgeförderte Anlagen ohne Meldung der Einspeisevergütung in der Variante für

ausgeförderte Anlagen zugeordnet. Der neue Satz 5 stellt klar, dass eine Geltendmachung des entsprechenden Vergütungsanspruchs, wie sie an verschiedenen Stellen Anknüpfungspunkt weiterer Regelungen ist, auch bei der Zuordnung nach Satz 3 oder 4 und der Zuordnung zur unentgeltlichen Einspeisung vorliegt.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen **§ 21c Absatz 2 Satz 2 EEG 2023** müssen Anlagenbetreiber bei der erstmaligen Zuordnung einer Anlage oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag eine Eigenklärung abgeben, dass die den Anspruch auf den Mieterstromzuschlag ausschließende Voraussetzung gemäß dem neuen § 21 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 nicht vorliegt, sowie eine Selbstverpflichtung abgeben, dass jede Änderung des Inhalts dieser Erklärung unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird. Die Bestimmung dient dazu sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags verhindert wird.

Zu Nummer 15

In **§ 22b Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023** werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 16

Die Änderung in **§ 23 Absatz 3 Nummer 8 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Neuschaffung des § 54 Absatz 3 EEG 2023.

Zu Nummer 17

In **§ 23b EEG 2023** werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 18

In **§ 24 Absatz 1 EEG 2023** wird im Satz 4 eine neue Ausnahme für die Zusammenfassung von Dach-Solaranlagen geschaffen, die mit dem neu eingefügten § 9 Absatz 3 Satz 4 EEG 2023 korrespondiert, um die Einheitlichkeit des Rechts herzustellen und gegenläufige Anreize zu vermeiden.

In Satz 5 wird die auch in § 9 eingefügte Ausnahme für Steckersolargeräte auch für § 24 Absatz 1 EEG 2023 eingefügt. Dieser bezieht sich nur auf die Zusammenfassung nach Absatz 1 der Vorschrift. Die Möglichkeit der Abrechnung über ein gemeinsames Messsystem nach § 24 Absatz 3 EEG 2023 bleibt unberührt. Das heißt insbesondere, dass bei Vorliegen einer Dach-Solaranlage und eines Steckersolargeräts bei gemeinsamer Abrechnung nach § 24 Absatz 3 EEG 2023 die eingespeisten Mengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen auf die jeweiligen Vermarktungsformen aufzuteilen sind.

Zu Nummer 19

In **§ 25 Absatz 2 EEG 2023** wird eine redaktionelle Folgeanpassung vorgenommen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Bei der Bekanntmachung der Ausschreibung legt die Änderung in **§ 29 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2023** fest, dass die Bundesnetzagentur zukünftig bekannt macht, auf welchen Flächen die Landesregierungen Gebote nach § 37c Absatz 2 EEG 2023 ausgeschlossen haben.

Zu Buchstabe b

Bei der Bekanntmachung der Ausschreibung wird durch die Einfügung von **§ 29 Absatz 1 Nummer 4a EEG 2023** festgelegt, dass die Bundesnetzagentur zukünftig die bereits installierte Leistung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit die Zulässigkeit neuer Gebote für Freiflächenanlagen auf diesen Flächen veröffentlicht.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

In **§ 30 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023** wird die Vorgabe aufgenommen, dass Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments im Falle von sogenannten Agri-PV-Anlagen die Angabe beizufügen ist, ob die Solaranlagen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen. Hintergrund ist, dass nur solche Agri-PV-Anlagen am neuen Untersegment für besondere Solaranlagen teilnehmen können, da sie eine gegenüber regulären Freiflächenanlagen deutlich erhöhte Kostenstruktur aufweisen.

Die Streichung des bisherigen Wortlauts erfolgt, weil diese Eigenerklärung nicht für alle Anlagen erforderlich ist. Nach der Regelung mussten bisher Bieter in allen Ausschreibungen bei Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, eine Eigenerklärung abgeben, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht. Dieses Erfordernis soll jedoch nicht für alle Ausschreibungen gelten. Es ist hauptsächlich bei PV-Anlagen erforderlich, die auf Moorböden errichtet werden. Daher wird die Regelung in die besonderen Ausschreibungsbedingungen für Solaranlagen verschoben.

Außerdem wird in **§ 30 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023** die Vorgabe aufgenommen, dass Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments im Falle von sogenannten Agri-PV-Anlagen die Angabe beizufügen ist, ob die Solaranlagen den neuen Bonus für eine extensivere Bewirtschaftung nach § 38b Absatz 1a EEG 2023 in Anspruch nehmen sollen. Diese Angabe ist notwendig, um die Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1a EEG 2023 zu ermöglichen.

Schließlich wird in **§ 30 Absatz 1 Nummer 11 EEG 2023** die Vorgabe aufgenommen, dass bei Solaranlagen, die auf Flächentypen nach § 37c Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 errichtet werden, die Angabe des Flächentyps erfolgen muss, soweit die Regierung des Landes, in dem die Fläche liegt, per Verordnung die teilweise Nichtberücksichtigung von Geboten auf solchen Flächen bestimmt hat. Hintergrund ist, dass Landesregierungen nach § 37d Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 die dort bezeichneten Schutzgebiete ganz oder teilweise ausschließen können. Bei einem teilweisen Ausschluss kommt auch eine Kontingentlösung in Betracht, die eine bestimmte Zahl, Leistung oder Fläche von Anlagen auf dem Flächentypus zulässt. Um in diesem Fall eine Administrierbarkeit der Verordnung durch die Bundesnetzagentur zu ermöglichen, ist die Angabe nach § 37 Absatz 1 Nummer 11 EEG 2023 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung von **§ 30 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023** wird die Regelung korrigiert und an das bestehende Recht angeglichen. Nach § 22 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 sind neue Biomasseanlagen bis einschließlich 150 kW von dem Erfordernis eines Zuschlags ausgeschlossen. Entsprechend muss hier geregelt werden, dass keine Gebote mit einer Gebotsmenge von 150 kW abgegeben werden können.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 30a Absatz 3 EEG 2023** wird die Regelung auf eine schriftliche oder elektronische Übermittlung umgestellt und so die Rücknahme von Geboten erleichtert. Bieter können nun einfacher und schneller Gebote zurücknehmen, womit die Verfahren schlanker und digitaler werden können. Die Formulierung „elektronisch übermittelt“ setzt – anders als die elektronische Form nach § 3a VwVfG – keine qualifizierte elektronische Signatur voraus.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des **§ 30a Absatz 5 EEG 2023** werden die Verfahrensabläufe im Ausschreibungsverfahren vereinfacht und die Verwaltung und die Bieter entlastet. Die Änderung ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur bei der Einführung elektronischer Verfahren in der Lage ist, durch einen sicheren Rückübertragungsweg Bescheide im Ausschreibungsverfahren elektronisch zu übermitteln, ohne dass es einer förmlichen Zustellung nach § 73 EnWG bedarf. Die Abweichungsmöglichkeit von der Schriftlichkeit der Rücknahme ist aufgrund der Änderung des § 30a Absatz 3 EEG 2023 obsolet.

Zu Nummer 23

Die Änderung in **§ 31 Absatz 4 EEG 2023** dient der Verfahrensvereinfachung. Bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren würde ein Bestand der Schriftform in § 31 Absatz 4 EEG dazu führen, dass Bürgschaften nicht in einfacher elektronischer Form eingereicht werden könnten. Damit würden hybride Verfahren durchzuführen sein, weil die Bürgschaft nur nach Maßgabe des § 126 BGB eingereicht werden könnte. Durch die Änderung ist die Abgabe von Bürgschaftserklärungen grundsätzlich auch aufgrund des § 350 HGB formfrei möglich – es sei denn, dass die Bundesnetzagentur wie bisher Formatvorgaben nach § 30a Absatz 1 EEG gemacht hat und die Erklärungen per Formular vorgibt.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Der neue **§ 35 Absatz 1a EEG 2023** dient dem kontinuierlichen Monitoring der Nutzung der verschiedenen Anlagentypen für Solaranlagen des ersten Segments.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des **§ 35 Absatz 4 EEG 2023** handelt es sich um die redaktionelle Klarstellung, dass auch die Realisierungsraten der Gebotstermine der Innovationsausschreibung von der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden müssen.

Zu Nummer 25

Mit der Änderung in **§ 36e Absatz 1 EEG 2023** werden die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen an Land um drei Monate verlängert. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit haben und die Zuschläge nicht erlöschen, ist die Fristverlängerung erforderlich.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen von **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2023** erfolgen im Zuge der Erweiterung der Flächenkulisse in diesem Gesetz, indem die benachteiligten Gebiete nicht mehr durch die Länder geöffnet werden müssen, sondern von diesen ausgeschlossen werden können (siehe auch die Begründung zu § 37c EEG 2023). Vor diesem Hintergrund ist es für eine naturverträgliche Ausgestaltung des Zubaus von Freiflächenanlagen erforderlich, diejenigen Teilmengen der benachteiligten Gebiete nicht zu öffnen, die in den in der Norm genannten Schutzgebieten liegen.

Der neu gefasste **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG 2023** schafft die Möglichkeit für Biodiversitätssolaranlagen, an den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments teilzunehmen. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung nach dem ebenfalls durch dieses Gesetz neu eingefügten § 94 EEG 2023 festgelegt. Vor Inkrafttreten der Verordnung können Solaranlagen nicht als Biodiversitätssolaranlagen an den Ausschreibungen teilnehmen, da die Anforderungen zunächst definiert werden müssen. Nähere Ausführungen werden in der Begründung zu § 94 EEG 2023 gemacht. Der bisherige § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG 2023 wird in § 37 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 verschoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue **§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f EEG 2023** entspricht dem bisherigen § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG 2023. Hintergrund der Verschiebung in die besonderen Solaranlagen ist, dass diese sogenannte Floating-PV eine erhöhte Kostenstruktur aufweist und daher mit regulären Freiflächenanlagen nicht wettbewerbsfähig ist. Durch die Einstufung als besondere Solaranlage besteht die Möglichkeit, einen Zuschlag im durch den neuen § 37d EEG 2023 eingeführten Untersegment für besondere Solaranlagen zu erhalten. Als Folgeänderung wird das Erfordernis der Einhaltung der Festlegungen der Bundesnetzagentur redaktionell angepasst, da für sogenannte Floating-PV keine Festlegung erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die Neueinfügung in **§ 37 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2023** ist erforderlich, weil das gleichlautende Erfordernis in § 30 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023 gestrichen wurde. Für Solaranlagen ist der Nachweis dieses Erfordernisses aber weiterhin relevant, sodass es hier bei den besonderen Ausschreibungsbedingungen für Solaranlagen geregelt wird.

Die Neueinfügung in **§ 37 Absatz 2 Nummer 2a EEG 2023** ist erforderlich, um den in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2023 geregelten Ausschluss bestimmter Schutzgebiete zu überprüfen.

Außerdem wird in **§ 37 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2023** die Vorgabe aufgenommen, dass bei Geboten auf benachteiligten Gebieten eine Eigenerklärung über die Einhaltung eventueller zusätzlicher Bedingungen aus einer Landesverordnung nach § 37c Absatz 2 EEG 2023 abzugeben ist.

Zu Buchstabe c

Der neue **§ 37 Absatz 4 EEG 2023** geht einher mit der Öffnung der benachteiligten Gebiete durch die Umstellung auf eine „Opt-Out“-Ermächtigung und steuert den Ausbau von geförderten Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter Berücksichtigung der Erreichung der Ausbauziele nach § 4 Nummer 3 EEG 2023 wird der maximale

bundesweite Netto-Zubau von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Zeiträume bis zum Ende des Jahres 2030 und nach dem Jahr 2030 gesetzlich gesteuert. Ausgangspunkt ist die installierte Leistung zum Stand Ende 2022. Eine Teilnahme an den Ausschreibungen ist für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bis einschließlich des Jahres 2030 nur möglich, bis eine installierte Leistung von 80 GW auf solchen Flächen erreicht ist. In der Zeit nach dem Jahr 2030 ist ein weiterer Zubau auf solchen Flächen möglich, bis dort Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 177,5 GW betrieben werden. Ein weiterer geförderter Zubau oder ein Repowering von Freiflächenanlagen ist nach erstmaligem Erreichen der jeweiligen maximalen installierten Leistung von auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betriebenen Anlagen möglich, nämlich im Umfang des Rückbaus von Freiflächenanlagen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Maximalbetrag vor jeder Ausschreibung von der Bundesnetzagentur überprüft wird. Dies stellt sicher, dass Freiflächenanlagen nicht dauerhaft auszuschließen sind, wenn die genannten Schwellenwerte einmalig überschritten werden. Vielmehr ist vorgesehen, dass bei einem erneuten Unterschreiten der Werte (etwa aufgrund von Außerbetriebnahmen) Gebote für Freiflächenanlagen nicht mehr ausgeschlossen werden, bis der Schwellenwert erneut erreicht ist.

Zu Nummer 27

Der neue **§ 37b Absatz 2 EEG 2023** legt den Höchstwert für bestimmte besondere Solaranlagen fest, der im neuen Untersegment für besondere Solaranlagen nach **§ 37d Absatz 2 EEG 2023** Anwendung findet. Die betroffenen Anlagen, die im Untersegment nicht berücksichtigt werden und deren Gebotswert unter dem Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments liegt, können nach **§ 37d Absatz 3 Satz 1 EEG 2023** auch dort einen Zuschlag erhalten. Die laufende Entwicklung dieses Höchstwerts wird entsprechend dem Höchstwert für Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments geregelt, wobei hier die Zuschläge im Untersegment maßgeblich sind. Die Festlegungskompetenz nach **§ 85a Absatz 1 und 2 EEG 2023** erstreckt sich auch auf diesen neuen Absatz.

Zu Nummer 28

§ 37c Absatz 1 EEG 2023 wird im Zuge der Umstellung der Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 von einem „Opt-in“ zu einem „Opt-out“ angepasst. Es wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur bei der Ausschreibung Gebote nicht berücksichtigt, die auf Flächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen, die die Landesregierungen im Rahmen einer Verordnung nach Absatz 2 ausgeschlossen haben.

Der neue **§ 37c Absatz 2 EEG 2023** regelt die Kompetenz der Landesregierungen im Hinblick auf Ackerflächen und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten neu. Die Landesregierungen werden zukünftig ermächtigt, diese Flächen unter bestimmten Voraussetzungen für Gebote bei Solaranlagen des ersten Segments auszuschließen.

Konkret können die Landesregierungen nach **§ 37c Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023** die Flächen in ihrem Bundesland dann für Solaranlagen des ersten Segments ausschließen, wenn und solange die Flächeninanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes durch Freiflächenanlagen gemäß Buchstabe a zu einem Zeitpunkt bis einschließlich zum 31. Dezember 2030 die Schwelle von 1,0 Prozent übersteigt. Ab dem Jahr 2031 gilt gemäß Buchstabe b eine Schwelle von 1,5 Prozent. Maßgeblich sind die betriebenen Anlagen, das heißt solche, die nach **§ 3 Nummer 30 EEG 2023** in Betrieb genommen und nicht außer Betrieb genommen wurden. Machen die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch können sie die Flächen nach **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h** und **Buchstabe i** ganz oder nur in Teilen ausschließen und sie können auch höhere Auslöseschwellen in ihren Verordnungen vorsehen, ab denen ein entsprechender Ausschluss greifen soll.

Durch die Formulierung „wenn und solange“ wird klargestellt, dass die Verordnungen der Länder auf Grundlage dieses Paragraphen Freiflächenanlagen nicht schon ausschließen

können, wenn die genannten Schwellenwerte einmalig überschritten werden. Vielmehr ist vorzusehen, dass bei einem erneuten Unterschreiten der Werte (etwa aufgrund von Außerbetriebnahmen), Gebote für Freiflächenanlagen nicht mehr ausgeschlossen werden, bis der Schwellenwert wieder erreicht ist.

In **§ 37c Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023** wird geregelt, dass die Landesregierungen auch benachteiligte Gebiete, die in Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks liegen, ausschließen können. Machen die Landesregierungen von der Möglichkeit Gebrauch, Flächen nach Nummer 2 auszuschließen, können sie Flächen teilweise oder ganz ausschließen und den Ausschluss auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, zum Beispiel von einer prozentualen Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik. Bei der Definition von weiteren Voraussetzungen müssen die Länder aufgrund der Systematik der Regelung Voraussetzungen vorsehen, die sich auf die Flächen, auf denen die Anlagen errichtet werden sollen, beziehen. Es kommen also insbesondere Auslöseschwellen wie in der neuen Nummer 1 in Betracht, aber auch Kontingentlösungen, die die Flächentypen für eine bestimmte Zahl, Leistung oder Flächennutzung von Solaranlagen berücksichtigungsfähig lassen, sind denkbar. Technische, anlagenbezogene Regelungen sind nach dieser Verordnungsermächtigung hingegen nicht möglich; hierfür sind die Regelungen des EEG und weiterer einschlägiger Gesetze abschließend.

Mit den vorgenannten Regelungen wird die Öffnung der benachteiligten Gebiete für die Photovoltaik grundlegend neu geregelt. Die bisherige „Opt-In-Option“ der Länder wird nunmehr auf eine „Opt-Out-Option“ umgestellt. Schließen die Länder die benachteiligten Gebiete nicht aus, sind Freiflächenanlagen dort grundsätzlich nach dem EEG förderfähig. Diese Öffnung der Flächenkulisse trägt den Zielen des EEG zum Ausbau der Photovoltaik in besonderer Weise Rechnung. Um 215 GW installierte Leistung im Jahr 2030 erreichen zu können, ist ein deutlich beschleunigter Ausbau der Photovoltaik erforderlich. PV-Freiflächenanlagen müssen hierzu mit 11 Gigawatt ab dem Jahr 2026 beitragen. Das ist nur mit einer erweiterten Flächenkulisse zu erreichen. Zugleich tragen die Regelungen auch den Erfordernissen der Landwirtschaft und des Naturschutzes angemessen Rechnung. Mit der Opt-Out-Option haben die Länder die Möglichkeit, die Flächenkulisse bei einer Flächeninanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen oberhalb eines gewissen Schwellenwerts wieder einzuschränken. Auch Landschaftsschutzgebiete und oder Naturparke sind als weichere Schutzgebiete nur so lange geöffnet, wie die Länder sie nicht teilweise oder ganz ausschließen.

Die bauplanungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben für PV-Anlagen bleiben von den Änderungen unberührt.

Der neue **§ 37d EEG 2023** regelt das Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments im Zusammenhang mit der Einführung des Untersegments für besondere Solaranlagen. Hintergrund der Einführung des Untersegments ist, dass die bisherige Vergütungsstruktur für besondere Solaranlagen mit gesetzlich festgelegten Erhöhungen des anzulegenden Wertes operierte. Diese waren einerseits teilweise zu niedrig gefasst, um die erhöhten Kosten erfolgreich abzudecken, und konnten andererseits nicht flexibel auf Marktentwicklungen durch Innovationen und die aktuelle Wettbewerbssituation reagieren. Daher tritt an die Stelle der sogenannten Boni für besondere Solaranlagen die bevorzugte Zuschlagung im Untersegment. Durch diese Regelung kann auch eine weitere Bevorzugung besonderer Solaranlagen sichergestellt werden. Dies ist sinnvoll, da sie im Gegensatz zu regulären Freiflächenanlagen entweder eine Parallelnutzung der Fläche ermöglichen oder Flächen nutzen, die nicht anderweitig nutzbar sind. Besonders günstig sind im Sinne der Flächennutzung Anlagen auf Parkplatzflächen, da diese bereits versiegelt sind. Daher werden Solaranlagen auf Parkplatzflächen im Untersegment nochmals bevorzugt bezuschlagt.

§ 37d Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 definiert dabei das grundsätzliche zweistufige Verfahren und das Volumen des Untersegments. Dieses Volumen speist sich aus dem

Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a EEG 2023 und führt somit nicht zu einer Änderung des Ausbaupfades insgesamt.

§ 37d Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 regelt, dass nur Solaranlagen, die mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden, im Untersegment berücksichtigt werden. Hintergrund ist, dass solche Agri-PV-Anlagen eine gegenüber regulären Freiflächenanlagen deutlich erhöhte Kostenstruktur aufweisen. Dies gilt nicht für niedrigaufgeständerte beziehungsweise bodennahe Agri-PV.

§ 37d Absatz 2 EEG 2023 regelt das Zuschlagsverfahren im Untersegment für besondere Solaranlagen. Da die Gebote für das gesamte erste Segment gesammelt eingehen, sind zunächst diejenigen Gebote zu separieren, die bevorzugt zu bezuschlagen sind. Im ersten Schritt sind dies die Solaranlagen auf Parkplatzflächen. Diese werden sodann in der Reihenfolge der Preise sortiert und bezuschlagt. Verbleibt hierauf noch Volumen im Untersegment, werden anschließend die übrigen besonderen Solaranlagen des Untersegments in der Reihenfolge der Preise sortiert und bezuschlagt, bis die Zuschlagsgrenze erreicht ist.

§ 37d Absatz 3 EEG 2023 regelt das restliche Zuschlagsverfahren im ersten Segment. Hier werden die Gebote, die nicht am Untersegment teilnehmen können, und diejenigen Gebote des Untersegments, die noch nicht bezuschlagt sind und die unterhalb des Höchstwertes nach § 37b Absatz 1 EEG 2023 liegen, in der Reihenfolge der Preise sortiert und bezuschlagt, bis die Zuschlagsgrenze erreicht ist.

Zu Nummer 29

Der bisherige **§ 37d EEG 2023** wird als redaktionelle Folgeänderung zu § 37e EEG 2023 unnummeriert.

Zu Nummer 30

Die neue **§ 38 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023** ergänzt die Pflichtangaben zum Antrag auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung bei Geboten für hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen um die Angabe der hohen Aufständering.

Zu Nummer 31

Die Änderung des **§ 38a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Anpassung des § 37c EEG 2023.

Der neu eingefügte **§ 38a Absatz 1 Nummer 6 EEG 2023** entspricht dem neuen § 38 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023 und dient dessen Überprüfung.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

In **§ 38b Absatz 1 EEG 2023** werden im Zuge der Umstellung auf ein Untersegment für besondere Solaranlagen die Erhöhungen der anzulegenden Werte für einzelne besondere Solaranlagen gestrichen. Nähere Ausführungen werden in der Begründung zu § 37d EEG 2023 gemacht.

Zu Buchstabe b

In **§ 38b Absatz 1a EEG 2023** wird eine neue Bonusregelung eingeführt, die den anzulegenden Wert für Agri-PV-Anlagen erhöht, wenn sie bestimmte Kriterien extensiver Landwirtschaft erfüllen. Für diese Anlagen wird ein Bonus eingeführt, mit dem die Einhaltung von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Natur- und

Umweltschutzstandards vergütet wird. Die Vorgaben umfassen neben Anforderungen an die Solaranlage auch solche an die Bewirtschaftung der Fläche, nämlich eine reduzierte Stickstoffdüngung, den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden sowie die Anlage von Blühstreifen bei Acker- oder Dauerkulturflächen sowie die Anlage von Altgrasstreifen im Falle einer Nutzung als Dauergrünland. Die Voraussetzungen sind in jedem Kalenderjahr zu erfüllen, was jedoch nur in dreijährigen Intervallen durch Bestätigung eines Gutachters nachgewiesen werden muss. Ziel der Verpflichtungen und des Bonus ist es, mit den extensiven Agri-PV-Anlagen einen besonderen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität, der Reduktion von Nährstoffausträgen in die Umwelt und dem Klimaschutz zu leisten. Eine auf hohe Erträge ausgerichtete Nährstoffversorgung, insbesondere mit Stickstoff, das Fehlen einer Begleitflora, die als Nahrungsgrundlage für Insekten, Feldvögel und Säugetiere dient, sowie unzureichende Rückzugsräume und Strukturen zur Biotopvernetzung zählen zu den Hauptursachen des anhaltenden Artenrückgangs in den Agrarlandschaften. Mit den extensiven Agri-PV-Anlagen wird ein weiterer Beitrag zur Schaffung wertvoller Strukturen geschaffen und werden in besonderem Maße Synergien zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung, erneuerbarer Stromerzeugung und Naturschutz auf einer Fläche erreicht. Abweichende Anforderungen zu technischen und ökologischen Anforderungen können in einer Verordnung nach § 94a EEG 2023, der durch dieses Gesetz eingefügt wird, bestimmt werden.

Zu Nummer 33

Dem **§ 38h EEG 2023** wird ein Satz angefügt, der eine Sonderregelung für die Ersetzung bestehender Solar-Dachanlagen, das sogenannte Repowering, trifft. Hiernach wird bei einer Leistungssteigerung durch das Repowering, wie sie zum Beispiel durch effizientere Module erreicht werden kann, der bestehende Förderanspruch der ersetzten Anlage nur auf den Teil des eingespeisten Stroms erstreckt, der dem Anteil der Leistung der ersetzten Anlage an der Leistung der ersetzenden Anlage entspricht. Auch die Fiktion der früheren Inbetriebnahme der ersetzenden Anlage gilt nach § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 nur bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung. Dadurch kann für die zusätzliche installierte Leistung ein neuer Förderanspruch mit regulär 20-jähriger Förderdauer begründet werden, wie Nummer 2 des neuen Satzes klarstellt. Dieser Anspruch ergibt sich wie bei jeder Neuanlage nach den übrigen Vorschriften des Gesetzes; insbesondere kann er bei einer großen zusätzlichen Leistung von der Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig sein.

Zu Nummer 34

Die Änderung in **§ 39g Absatz 1 Satz 3 EEG 2023** ist eine Folgeänderung, die aufgrund der Neufassung von § 39i Absatz 5 EEG erforderlich ist. Bisher wurde die Erhöhung des anzulegenden Wertes für kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt auch in § 39g Absatz 1 Satz 3 EEG angeordnet. Nunmehr ist jedoch in § 39i Absatz 5 EEG 2023 geregelt, dass der anzulegende Wert um 0,5 Cent pro Kilowattstunde anzuhöhen ist. Da § 39i Absatz 5 EEG 2023 sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen gilt, die in den Ausschreibungen in den Jahren 2024 bis zu 2025 einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, darf in § 39g Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 keine zusätzliche Erhöhung der Zuschlagswerte erfolgen.

Zu Nummer 35

Die Neufassung von **§ 39i Absatz 5 EEG 2023** erfolgt, damit tatsächlich nur Anlagen mit einer installierten Leistung bis 500 Kilowatt von der erhöhten Förderung profitieren. Nach der Regelung erhöht sich nunmehr der anzulegende Wert der Anlagen, die in den Jahren 2024 und 2025 einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, wenn die Anlage eine installierte Leistung von 500 Kilowatt nicht überschreitet. Mit der bisherigen Formulierung musste die Bundesnetzagentur bereits bei Zuschlagserteilung den Zuschlagswert erhöhen. Allerdings kann die Bundesnetzagentur bei Gebotsabgabe nicht prüfen, ob die Anlage später tatsächlich eine installierte Leistung von maximal 500 Kilowatt haben wird. Nach

der Neufassung der Regelung obliegt es dem Netzbetreiber zu prüfen, ob die Anlage nicht größer als 500 Kilowatt ist. Nur in diesem Fall zahlt der Netzbetreiber den höheren anzulegenden Wert. Von der erhöhten Förderung profitieren sowohl Neu- als auch Bestandsanlagen, wenn sie in den Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2023** werden Solaranlagen in benachteiligten Gebieten auch in die Flächenkulisse der gesetzlichen Vergütung aufgenommen, soweit die Länder nicht von der Verordnungsermächtigung nach § 37c EEG 2023 Gebrauch gemacht haben. Die Neufassung des § 37c EEG 2023 ist hierbei zu beachten. Es wird im Übrigen auf die Begründung zu § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2023 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Die Änderungen von **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 EEG 2023** entsprechenden Änderungen in § 37 EEG 2023 und ermöglichen zum einen die Vergütung von Biodiversitätssolaranlagen und klassifizieren zum anderen die sogenannte Floating-PV als besondere Solaranlage. Auf die Begründung zu § 37 EEG 2023 wird verwiesen, wobei die Einstufung als besondere Solaranlage in § 48 EEG 2023 durch den neuen Bonus in Absatz 1b Relevanz erlangt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EEG 2023** wird ein redaktionelles Versehen behoben.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 48 Absatz 1b EEG 2023** erhöht den anzulegenden Wert für bestimmte besondere Solaranlagen und ist damit spiegelbildlich zum neuen Untersegment für besondere Solaranlagen in den Ausschreibungen. Daher wird auch auf die Begründung zu § 37d EEG 2023 hingewiesen. Abweichend von der dortigen Regelung war hier die Höhe der Anhebung zu bestimmen. Zur besseren Abbildung der Marktentwicklung ergibt sich der Bonus dabei dynamisch aus der Differenz zwischen dem Höchstwert des Untersegments und der Festvergütung nach § 48 Absatz 1 EEG 2023.

Der neue **§ 48 Absatz 1c EEG 2023** überträgt den Bonus für die extensive Bewirtschaftung von Agri-PV-Anlagen auch auf die Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Auf die Begründung zu § 38b Absatz 1a EEG 2023 wird verwiesen. Die Nennung des Netzbetreibers als Nachweisempfänger ist auch hier lediglich deklaratorisch und entspricht den üblichen Nachweiswegen des EEG.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen des **§ 48 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023** dienen der Entbürokratisierung. Durch die Streichung der Nummer 1 können eine Teil- und eine Volleinspeiseanlage hinter einem Netzverknüpfungspunkt zukünftig auch dann getrennt betrieben werden, wenn sie nicht auf demselben Gebäude liegen. In diesen Fällen ist erst recht nicht von einem missbräuchlichen Anlagensplitting auszugehen, weshalb die Streichung geboten war. Durch die weiteren Änderungen werden Meldepflichten reduziert. Anlagenbetreiber, die eine Volleinspeiseanlage und eine Teileinspeiseanlage auf einem Dach betreiben, müssen die

Zuordnung, welche der beiden Anlagen welche Vergütung erhält, nicht mehr jährlich gegenüber dem Netzbetreiber wiederholen. Stattdessen ist eine Mitteilung nur noch bei einer Änderung der Zuordnung erforderlich. Die Wechselfähigkeit soll maßgebliche Veränderungen in der Verbrauchsstruktur, etwa aufgrund des Einbaus einer Wallbox, abdecken. Sie besteht daher nur kalenderjährlich, um eine Optimierung im Jahresverlauf zu vermeiden. Aufgrund von § 100 Absatz 1 und Absatz 1a Nummer 3 EEG 2023 gilt die Reduzierung der Meldepflichten auch für Bestandsanlagen.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023** werden weitere Dachflächen für Solaranlagen erschlossen. Die Regelung dient grundsätzlich der Vermeidung sogenannter „Solarstadt“, d.h. von Gebäuden im Außenbereich, die lediglich errichtet werden, um die erhöhten Vergütungssätze für Dachanlagen zu erhalten, bei denen aber keine tatsächliche Nutzung des Gebäudes erfolgt. Durch einen Stichtag wurde die weitere Errichtung derartiger Gebäude ab 2012 ausgeschlossen. Durch die Gesetzesänderung wird ein neuer Stichtag gesetzt, da zwischenzeitlich errichtete Gebäude nicht in der Erwartung der erhöhten Vergütungssätze errichtet wurden und daher von einer tatsächlichen Nutzung des Gebäudes ausgegangen werden kann. Durch den Stichtag wird die zukünftige Errichtung von „Solarstadt“ weiterhin effektiv ausgeschlossen.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023** wird die in § 38h EEG 2023 getroffene Sonderregelung zum Repowering von Dachanlagen auch auf Anlagen in der gesetzlichen Vergütung erstreckt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Buchstabe f

Der neue **§ 48 Absatz 5 EEG 2023** überträgt die Steuerung des Ausbaus von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch auf die Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Auf die Begründung zu § 37 Absatz 4 EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

In **§ 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2023** wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des **§ 52 Absatz 1b EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe c

Der neue **§ 52 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** dient der Vermeidung unbilliger Härten, wenn technische Einrichtungen in einer Anlage ausfallen und Anlagenbetreibende daher eine Pflicht nach dem EEG kurzzeitig nicht erfüllen können. In diesen Fällen entfällt die Zahlungspflicht nach § 52 EEG 2023 für bis zu zwei Kalendermonate, um den Anlagenbetreibenden Zeit für eine Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands zu geben. Die Regelung gilt nur für Pflichtverstöße ab Inkrafttreten des Gesetzes, um Rückabwicklungen bereits geleisteter Zahlungen zu verhindern.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des **§ 53 Absatz 2 EEG 2023** erfolgt im Zuge der neuen Vergütungsform der unentgeltlichen Abnahme. Der auf null reduzierte anzulegende Wert wird durch die Regelung nicht zusätzlich nach § 53 Absatz 1 EEG 2023 reduziert.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 53 Absatz 4 EEG 2023** entspricht inhaltlich vollständig dem bisherigen § 53 Absatz 2 EEG 2023. Im Zuge der neuen Nummerierung in § 21 Absatz 1 EEG 2023 und wegen des neuen Absatz 2 wird die Vorschrift redaktionell angepasst in Absatz 4 verschoben.

Der neue **§ 53 Absatz 5 EEG 2023** dient der Rechtssicherheit. Bis jetzt war ungeklärt, ob der Vergütungsanspruch dauerhaft entfällt, wenn dauerhaft zu erfüllende und regelmäßig nachzuweisende Anforderungen an besondere Solaranlagen einmalig nicht erfüllt wurden. Für diese Fälle wird nun eine klare Rechtsfolge in Form einer Verringerung des anzulegenden Wertes eingeführt. Daraus ergibt sich auch, dass der Vergütungsanspruch grundsätzlich fortbesteht. Es wird zudem geregelt, dass die Absenkung des anzulegenden Wertes für die Zukunft aufgehoben wird, wenn im Jahr nach dem Verstoß gegen die Nachweispflicht der erforderliche Nachweis erbracht wird. Diese Regelung ist notwendig, da die Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den besonderen Solaranlagen teilweise dreijährige Nachweisintervalle vorsehen. Es wäre nicht sachgerecht, aufgrund des einmaligen Verstoßes eine dreijährige Absenkung des anzulegenden Wertes vorzunehmen.

Zu Nummer 39

Der neue **§ 54 Absatz 3 EEG 2023** entspricht dem neuen § 53 Absatz 5 EEG 2023, wobei hier die anzulegenden Werte aus den Ausschreibungen betroffen sind. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Der neue **§ 54 Absatz 4 EEG 2023** schafft eine Rechtsfolge dafür, dass eine Solaranlage, die zusätzliche Bedingungen einer Landesverordnung nach § 37c Absatz 2 EEG 2023 zu beachten hatte, diese Bedingungen nicht erfüllt. Für die Dauer und den Umfang dieser Nichterfüllung verringert sich der anzulegende Wert auf null.

Zu Nummer 40

In **§ 55 EEG 2023** werden zwei Änderungen vorgenommen:

Mit der Änderung in § 36e Absatz 1 EEG 2023 werden die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen an Land um drei Monate verlängert. Dementsprechend müssen auch die Pönalfristen in § 55 Absatz 1 EEG 2023 um drei Monate verlängert werden. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte trotz der Verlängerung der Realisierungsfristen nicht vorzeitig eine Pönale zahlen müssen, ist auch eine Verlängerung der Pönalfristen erforderlich.

Die Einfügungen jeweils eines neuen Satz 2 in § 55 Absatz 1 und Absatz 4 EEG 2023 stellen klar, dass in den Fällen, in denen ein Zuschlag für Windenergieanlagen an Land, für Biomasseanlagen, die keine Bestandsanlagen nach § 39g EEG 2023 sind, oder für Biomethananlagen ganz oder teilweise entwertet wird, im Umfang dieser Entwertung des Zuschlags keine realisierte Anlagenleistung auf die Erfüllung des Zuschlags hinsichtlich der Bestimmung der Pönalhöhe angerechnet werden können. Denn in diesen Fällen erfolgt im Umfang der Entwertung gerade keine Umsetzung des Zuschlags und es fällt insoweit eine

Pönale in voller Höhe an. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis sowie den entsprechenden Regelungen und der bereits explizit bestehenden Regelung für Solaranlagen des ersten Segments nach § 55 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 sowie der Regelung für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g EEG 2023 in § 55 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2023.

Zu Nummer 41

Die Änderung des **§ 56 Nummer 2 EEG 2023** stellt den Umfang der Weitergabepflicht klar.

Zu Nummer 42

Die Änderung des **§ 70 Satz 1 EEG 2023** dient der Klarstellung, dass auch bei Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme die Mitteilung der erforderlichen Daten für die kaufmännische Abnahme der einspeisevergüteten Strommengen durch den Netzbetreiber sicherzustellen ist.

Zu Nummer 43

Die Änderung des **§ 71 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023** dient wie die Anpassung des § 70 Satz 1 EEG 2023 der Klarstellung, dass auch bei Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme die notwendigen Daten für die Abnahme mitzuteilen sind. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 44

Der neue **§ 80a Satz 2 EEG 2023** regelt, dass die neue Vergütungsform der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 nicht als Zahlung nach diesem Gesetz gilt, wenn bei der Gewährung eines Investitionszuschusses Zahlungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden. Damit ist es möglich, dass Anlagenbetreiber eine Investitionsförderung in Anspruch nehmen und ihre Anlage der Einspeisevergütung in Form der unentgeltlichen Abnahme zuordnen, ohne dass eine kumulierte Betrachtung anzustellen wäre. Durch den neu eingefügten Satz wird die unentgeltliche Abnahme nur bei Fragen der Förderungskumulierung nicht als Zahlung nach dem EEG gewertet. In anderen Zusammenhängen, etwa bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen, ist auch die unentgeltliche Abnahme als Zahlung nach dem EEG zu verstehen.

Zu Nummer 45

In **§ 85a EEG 2023** wird eine sprachliche Klarstellung vorgenommen. Die Bundesnetzagentur kann die verschiedenen Höchstwerte nach den genannten Paragraphen anpassen, einschließlich der beiden Höchstwerte nach § 37b EEG 2023.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

In **§ 85c Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** werden redaktionelle Folgeanpassungen vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung von **§ 85c Absatz 1 Satz 3 EEG 2023** wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur in ihren Festlegungen auch eine Regelung über den fortlaufenden Nachweis der gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen für Agri-PV-Anlagen und soweit relevant für Moor-PV-Anlagen trifft. Dies ist in den bisher durch die Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen bereits erfolgt. Mit der ausdrücklichen gesetzlichen

Klarstellung wird auch der Zweck verfolgt, einen Anknüpfungspunkt für die Ergänzungen in § 53 Absatz 5 und § 54 Absatz 3 EEG 2023 durch dieses Gesetz zu schaffen.

Zu Nummer 47

In **§ 91 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2023** wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 48

Zu § 94 (Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen)

In **§ 94 EEG 2023** wird eine Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen getroffen. Nach Erlass der Verordnung können Biodiversitätssolaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG 2023 an den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments teilnehmen oder nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023 die Festvergütung in Anspruch nehmen. Biodiversitätssolaranlagen sollen dabei Anlagen sein, die auf Flächen und in einer Art und Weise errichtet und betrieben werden, die in besonderem Maße den Erhalt und den Ausbau der Biodiversität fördert. Hierfür kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Rechtsverordnung erlassen, die zum einen die Anforderungen an eine solche Anlage und zum anderen eine angemessene Erhöhung der anzulegenden Werte für solche Anlagen festlegt. Diese Verordnung soll bis zum 31. März 2024 erlassen werden.

Zu § 94a (Verordnungsermächtigung zu Kriterien für extensivere Solaranlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung)

In **§ 94a EEG 2023** wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von § 38b Absatz 1a EEG 2023 abweichender Kriterien für extensive Agri-Photovoltaikanlagen getroffen. Die Regelung soll ermöglichen, Anpassungsbedarf bei der neu eingeführten Vergütungserhöhung nach § 38b EEG 2023 niedrighschwellig adressieren zu können, da die dort festgelegten Anforderungen noch nicht umfassend in der Praxis erprobt sind.

Zu Nummer 49

Der neue **§ 95 Nummer 2a EEG 2023** fügt eine neue Verordnungsermächtigung vor dem Hintergrund ein, dass Fortschritte bei der Energiewende die Cyber- und die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigen dürfen. Daher wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen einschließlich Steckersolargeräten zu treffen. Unter einem Weitverkehrsnetz ist identisch mit dem im Messstellenbetriebsgesetz (zum Beispiel § 22 Absatz 1 Nummer 3 MsbG) verwendeten und in dem BSI-Schutzprofil für Smart Meter Gateway nach Common Criteria (BSI-CC-PP-0073) definierten Begriff ein Datenkommunikationsnetz zu verstehen, das eine große Anzahl von Kommunikationsgeräten über ein großes geographisches Gebiet verbindet. Klassisches Beispiel für ein Weitverkehrsnetz ist das allgemein zugängliche Internet. Bereits heute enthalten die §§ 9, 10b und 100 Absatz 3 bis 4 EEG 2023 technische Vorgaben für bestimmte Anlagen hinsichtlich der Abwicklung bestimmter Datenkommunikationsvorgänge (Abruf der Ist-Einspeisung und/oder Fernsteuerung), die über die nach den Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besonders gesicherte Weitverkehrsnetzanbindung des Smart-Meter-Gateways gemäß § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes laufen. § 19 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes gibt darüber hinaus vor, dass die dort näher bezeichneten energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge ausschließlich über die BSI-zertifizierte, gesicherte Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur abgewickelt werden dürfen. Andere, nicht energiewirtschaftlich relevante bzw.

betriebliche Datenkommunikation darf hingegen grundsätzlich über alternative Weitverkehrsnetzanschlüsse abgewickelt werden. So sind insbesondere Solaranlagen regelmäßig über ihren Wechselrichter unabhängig von einem Smart-Meter-Gateway mit dem Internet verbunden. Dabei treten im Rahmen der standardmäßigen Marktüberwachung durch das BSI teils erhebliche Sicherheitsmängel insbesondere bei der Weitverkehrsnetzanschlüsse auf. Angesichts des starken Hochlaufs von Steckersolargeräten, welche in vielen Fällen nur mit einer Weitverkehrsnetzanschlüsse an externe Cloud-Systeme des Herstellers in Betrieb genommen werden können, prüft das BSI zurzeit verstärkt die Sicherheit derartiger Produkte.

Sinn und Zweck der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung ist es, im Bedarfsfall über die genannten bestehenden Regelungen hinaus Maßnahmen zu ermöglichen, um den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Weitverkehrsnetz-Anschlüsse von Anlagen umfassend sicherzustellen. Insbesondere die vom Smart-Meter-Gateway unabhängige Anschlüsse an ein Weitverkehrsnetz kann bei Missachtung grundlegender IT-Sicherheitsstandards (etwa zur Verschlüsselung der Kommunikation) oder der Anschlüsse an nicht vertrauenswürdige IT-Systeme (z.B. in problematischen Drittstaaten) mit signifikanten Risiken für die Systemsicherheit des deutschen und europäischen Stromsystems einhergehen. Wenn derartige Schwachpunkte zielgerichtet ausgenutzt werden, können unter Umständen auch Anlagen mit geringer Leistung wie Steckersolargeräte missbraucht werden, um über Schwarmattacken signifikanten Schaden anzurichten. Zudem bestehen gegebenenfalls auch relevante Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anlagenbetreiber.

§ 95 Nummer 2a gibt dem Ordnungsgeber daher die Möglichkeit, zügig durch angemessene Vorgaben auf derartige Risiken zu reagieren. Illustrativ zählt die Vorschrift verschiedene mögliche Regelungsgegenstände einer entsprechenden Verordnung auf. Wenn deren fortgesetzte Nutzung mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden wäre, schafft die Regelung die Möglichkeit, angemessene Schutzmaßnahmen auch für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, zu ergreifen. Der Ordnungsgeber kann im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes qualifizierte Anforderungen an die vom Smart-Meter-Gateway unabhängige Weitverkehrsnetzanschlüsse aufstellen, die Weitverkehrsnetzanschlüsse auf die Nutzung von Smart-Meter-Gateways beschränken oder sogar eine gänzliche Untersagung der Weitverkehrsnetzanschlüsse von Anlagen aussprechen.

Regelungen zur Weitverkehrsnetzanschlüsse von Anlagen in einer nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung gelten unabhängig von den bestehenden Vorgaben nach den §§ 9, 10b und 100 EEG 2023 und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt. Betreiber der erfassten Anlagen sind also sowohl an die Pflichten nach den genannten Paragraphen als auch an die Regelungen nach einer Verordnung nach § 95 Nummer 2a gebunden.

Zu Nummer 50

Durch die Änderung in **§ 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023** wird künftig dynamisch auf die jeweils geltende Fassung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verwiesen.

Zu Nummer 51

In **§ 98 EEG 2023** wird eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Durch ein technisches Versehen in vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren wurde der Absatz 4 aufgehoben und zwei neue Absätze als Absätze 5 und 6 statt als Absätze 4 und 5 angehängt. Durch die nun vorgenommene Korrektur gehen Verweise in § 7 Absatz 1 und Absatz 3 WindBG nicht mehr fehl.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Der neue **§ 100 Absatz 1a EEG 2023** regelt, in welchen Fällen abweichend von Absatz 1 Regelungen des EEG 2023 auf Altanlagen Anwendung finden. Dies gilt für die Vereinfachung der gesetzlichen technischen Anforderungen an kleine Anlagen in der Direktvermarktung, für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme sowie die Bürokratievereinfachungen beim gemeinsamen Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage auf demselben Dach.

Zu Buchstabe b

In **§ 100 Absatz 2 EEG 2023** wird ein Satz angefügt um klarzustellen, dass bereits geschlossene Vereinbarungen nach dem zum Vertragsschluss geltenden **§ 6 Absatz 4 EEG 2023** zu bewerten sind.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 100 Absatz 6 EEG 2023** wird geregelt, dass die Pflicht aus **§ 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023** zur unverzüglichen Antragstellung erst ab dem 1. Januar 2024 Anwendung findet. Nach **§ 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023** sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung (BNK) bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betreiber die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Frist zur Installation der BNK-Systeme im nächsten Jahr eingehalten wird. Da **§ 9 Absatz 8 EEG 2023 a.F.** bereits seit 1. Januar 2023 gilt, hätte die Pflicht zur Ausstattung mit einer BNK ohne die nunmehr in **§ 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2023** vorgesehene Fristverlängerung für die Anlagenbetreiber bereits zum 1. Januar 2024 Anwendung gefunden und wäre auch seit diesem Zeitpunkt pönalbewehrt gewesen. Da die rückwirkende Einführung einer Pönale eine ungerechtfertigte Belastung der Anlagenbetreiber darstellen würde, ist es erforderlich, dass die neue Pflicht zur unverzüglichen Antragsstellung ebenfalls erst ab dem 1. Januar 2024 anwendbar ist. Für das Jahr 2023 fallen daher auch keine Pönalen nach **§ 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023** an, falls ein solcher Antrag noch nicht gestellt wurde. Haben die Anlagenbetreiber bereits im Jahr 2023 oder früher einen entsprechenden Antrag gestellt, ist die Pflicht hingegen bereits erfüllt. Alle Anlagenbetreiber, die vor dem 1. Januar 2024 noch keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, müssen diesen jedoch sodann unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, stellen. Andernfalls fallen die Pönalen nach **§ 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023** an.

Zu Buchstabe d

In **§ 100 Absatz 7 EEG 2023** werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe e

Der neue **§ 100 Absatz 18 EEG 2023** lässt, in Ausschöpfung des europarechtlichen Rahmens, auch Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 400 kW, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, die unentgeltliche Abnahme nutzen.

Durch den neuen **§ 100 Absatz 19 EEG 2023** wird eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung zu **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2023** getroffen: Die besondere Voraussetzung für solche sog. Garten-PV-Anlagen, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nach Maßgabe der Verordnung nach **§ 95 Nummer 3 EEG 2023** nicht dazu geeignet sein darf, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet wird, bleibt bis zum erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung nach **§ 95 Nummer 3 EEG 2023** unberücksichtigt. Für Solaranlagen, die vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung nach **§ 95**

Nummer 3 EEG 2023 in Betrieb genommen werden, kann demnach, vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, eine Förderung auf Basis des in § 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 genannten anzulegenden Wertes in Anspruch genommen werden, ohne dass es auf die Geeignetheit des Wohngebäudes für die Errichtung einer Solaranlage an, auf oder in dem Gebäude ankäme. Dadurch soll dem Umstand begegnet werden, dass es bis zum Inkrafttreten der Verordnung an einer Festlegung fehlt, wann ein Gebäude als nicht geeignet für die Errichtung einer Solaranlage gilt, und somit eine Förderung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023 zurzeit nicht rechtssicher in Anspruch genommen werden kann. Dass durch die befristete Ausnahmeregelung temporär die Möglichkeit eröffnet wird, eine Förderung für sog. Garten-PV-Anlagen auf Grundstücken zu erhalten, auf denen ein für die Errichtung einer Solaranlage geeignetes Wohngebäude besteht, ist hinnehmbar. Denn nur so kann frühzeitiger dem Regelungszweck des § 48 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023 entsprochen werden, wonach auch Eigentümer von Grundstücken mit Wohngebäuden, die selbst nicht für eine Errichtung geeignet sind, eine Förderung für die Errichtung sog. Garten-PV-Anlagen ermöglicht werden soll. Außerdem ist davon auszugehen, dass Grundstückseigentümer in der Regel eine Dachanlage errichten werden, wenn bestehende Gebäude hierfür geeignet sind, um ihr Grundstück nicht durch die Garten-PV-Anlage anderweitiger Nutzung zu entziehen.

Der neue **§ 100 Absatz 20 EEG 2023** schafft eine Übergangsvorschrift für die Änderungen am Netzanschlussverfahren nach § 8 EEG 2023. Diese finden erst auf Anschlussbegehren, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, Anwendung.

Der neue **§ 100 Absatz 21 EEG 2023** regelt, dass die dort genannten Regelungen nur auf Anlagen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, Anwendung finden.

Der neue **§ 100 Absatz 22 EEG 2023** regelt, dass der Mieterstromzuschlag für Anlagen auf Nicht-Wohngebäuden, wie er durch dieses Gesetz eingeführt wird, nur für Neuanlagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden kann.

Der neue **§ 100 Absatz 23 EEG 2023** trifft eine Übergangsbestimmung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EEG 2023, die Benachteiligungen durch die Behebung des dortigen Redaktionsfehlers ausschließen soll.

Der neue **§ 100 Absatz 24 EEG 2023** regelt, dass die Ausnahme von der Anlagenzusammenfassung in § 48 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 für gemeinsam betriebene Voll- und Teileinspeiseanlagen mit Inbetriebnahme vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin nur dann gilt, wenn die Anlagen auf demselben Gebäude liegen. Die Streichung dieses Erfordernisses gilt also nur für Neuanlagen.

Der neue **§ 100 Absatz 25 EEG 2023** regelt, dass die Veränderung des Stichtags der sogenannten „Solarstahl-Regelung“ nur für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Anlagen gilt. Die Regelung ist erforderlich, um nur solche Gebäude durch die Erweiterung zu erfassen, die tatsächlich für einen weiteren Zweck als den Betrieb von Solaranlagen errichtet wurden.

Der neue **§ 100 Absatz 26 EEG 2023** regelt, dass die durch dieses Gesetz geänderten Bestimmungen zum sogenannten Repowering von Dachanlagen nur auf Ersetzungen nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden, indem für vorherige Ersetzungen die bisherigen Bestimmungen für anwendbar erklärt werden.

Der neue **§ 100 Absatz 27 EEG 2023** regelt, dass die Änderungen der dort genannten Vorschriften nur auf Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermittelt worden ist, Anwendung finden.

Der neue **§ 100 Absatz 28 EEG 2023** regelt, dass die Änderungen der dort genannten Vorschriften keine Anwendung auf Ausschreibungen mit Gebotstermin vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden.

Der neue **§ 100 Absatz 29 EEG 2023** regelt, dass die neu angefügten § 53 Absatz 4 und § 54 Absatz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass sich im Fall eines nicht erbrachten Nachweises über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau bzw. die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 der anzulegende Wert nicht verringert.

Zu Nummer 53

Der **§ 101 EEG 2023** wird neugefasst. Der bisherige Beihilfevorbehalt ist aufgrund der Genehmigung des EEG 2023 durch die Europäische Kommission vom 21. Dezember 2022 (SA.102084) nicht mehr erforderlich. Die mit diesem Gesetz neu eingeführte Regelung zur Vergütung von zusätzlicher Leistung, die durch Repowering entsteht, wird unter einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Bis zu einer solchen Genehmigung findet die bisherige Rechtslage auf die Vergütung der Leistung von ersetzenden Dachanlagen Anwendung. Ebenfalls unter einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden die neuen Bestimmungen über ein Untersegment für bestimmte besondere Solaranlagen in § 37d und § 37b Absatz 2 sowie der neu vorgesehene Bonus für extensivere Agri-PV nach § 38b Absatz 1a. Dies gilt in der Folge auch für die Übertragung dieser Neuerungen auf die Bestimmungen zur Ermittlung der gesetzlich bestimmten anzulegenden Werte für Anlagen außerhalb der Ausschreibungen nach § 48 Absatz 1b und Absatz 1c. Bis die Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgt, wird zudem angeordnet, dass die bisherige Regelung über Boni für bestimmte besondere Solaranlagen nach § 38b Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 zunächst weiter Anwendung findet.

Zu Nummer 54

Bei der Änderung in **Anlage 1 Nummer 1 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 55

Die Änderung in **Anlage 3 Ziffer I Nummer 1 EEG 2023** dient der Entbürokratisierung. Mit der Streichung des Buchstabens c ist für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nicht länger erforderlich, dass der Anlagenbetreiber die Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie an das Register übermittelt. Diese Meldepflicht war zur Administrierung des Flexibilitätsdeckels erforderlich. Die Regelungen zum Flexibilitätsdeckel wurden jedoch mittlerweile aufgehoben, sodass eine entsprechende Meldung nicht mehr erforderlich ist. Mit dem Wegfall der erforderlichen Registrierung gehen Änderungen der MaStRV einher, die zu einem Abbau von Meldepflichten führen. Eine Meldung beim Netzbetreiber bleibt Voraussetzung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden die neuen §§ 12i, 42b und 49d EnWG eingefügt.

Zu Nummer 2

Mit **§ 3 Nummer 20a** wird die „Gebäudestromanlage“ definiert. Im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG kann der durch eine Solaranlage erzeugte Strom an die Bewohner oder gewerblichen Mieter eines Gebäudes über einen Gebäudestromnutzungsvertrag abgegeben werden. Dabei ist es unerheblich, ob der durch die

Solaranlage erzeugte Strom vollständig oder nur teilweise im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags verbraucht wird. Dabei stellt die Begriffsbestimmung lediglich auf den Verbrauch des durch die Gebäudestromanlage erzeugten Stroms ab.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Verordnungsermächtigung des **§ 12 Absatz 3a EnWG** erfolgt, um der durch § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und den Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) bewirkten Änderung der Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ zu „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ Rechnung zu tragen und klarzustellen, wer Adressat der Ermächtigung ist.

Die weitere Änderung ersetzt den bisher in **§ 12 Absatz 3a EnWG** verwendeten Begriff der „Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie“ im Sinne des § 3 Nummer 18d EnWG durch den weiter gefassten Begriff der „Energieanlagen“ im Sinne des § 3 Nummer 15 EnWG. Umfasst sind demnach nunmehr nicht nur Anlagen zur Erzeugung, sondern auch solche zur Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie. Dadurch soll bewirkt werden, dass Anlagen nicht aus dem Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung fallen, die hinsichtlich des Regelungsziels der Ermächtigung, die technische Sicherheit und die Systemstabilität zu gewährleisten, in ihren Auswirkungen Erzeugungsanlagen vergleichbar sind. Zumindest sollen aber insoweit bestehende rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Zu denken ist hier beispielsweise an Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie, die gespeicherten Strom wieder ins Stromnetz einspeisen. Wenn und in dem Maße, in dem sie dies tun, können von ihnen dieselben potentiellen Auswirkungen auf die technische Sicherheit und Systemstabilität wie von Erzeugungsanlagen ausgehen. Diese technische Vergleichbarkeit spiegelt sich auf untergesetzlicher Ebene zum Teil bereits durch die entsprechende Anwendung von unmittelbar für Erzeugungsanlagen geltenden Bestimmungen auf Speicheranlagen wieder, etwa in § 1 Absatz 2 der auf § 49 Absatz 4 EnWG beruhenden Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV). Die zusätzliche Aufnahme des Begriffs „Energieanlageanteile“ erfolgt, um auch gezielt Regelungen zu einzelnen Bestandteilen einer Energieanlage vornehmen zu können, ohne dabei im Einzelfall die Frage klären zu müssen, ob die Ermächtigung zur Aufstellung von Regelungen von Energieanlagen als Sachgesamtheit implizit diejenige zu den diese Sachgesamtheit formenden Bestandteilen umfasst. Insoweit wird auch ein Gleichlauf mit dem neu eingefügten § 49d EnWG hergestellt, der ebenfalls auf Energieanlagen und Energieanlageanteile abstellt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige **§ 12 Absatz 3b EnWG**, der eine Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber vorsah, auf Anforderung der Regulierungsbehörde dieser über die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit ihres Energieversorgungsnetzes sowie über die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu berichten, wird gestrichen. Die bisher dort geregelte Pflicht wird durch den neuen § 12i weiterentwickelt und konkretisiert.

Zu Buchstabe c

Diese Änderung beinhaltet Folgeanpassungen der Streichung von § 12 Absatz 3b EnWG. Zum einen wird der bisherige § 12 Absatz 3c EnWG durch sie zu § 12 Absatz 3b EnWG. Zum anderen muss der **neue § 12 Absatz 3b Satz 2 EnWG** angepasst werden. Dieser ordnete für die vom bisherigen § 12 Absatz 3c EnWG umfasste Berichtspflicht der Verteilernetzbetreiber eine entsprechende Anwendung der Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber nach dem bisherigen § 12 Absatz 3b Satz 2 EnWG an. Nachdem dieser aber gestrichen wurde, bedurfte es einer eigenen Regelung. In Abweichung von dem bisherigen

§ 12 Absatz 3b Satz 2 EnWG wird zudem die Möglichkeit der Beteiligung in Nummer 3 (im Gleichlauf mit dem neuen § 12i Absatz 4) EnWG auch auf Dritte, die nicht Netzbetreiber sind, also zum Beispiel Anlagenbetreiber, erstreckt.

Zu Nummer 4

Die bisher nach § 12 Absatz 3b EnWG bestehende Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber, auf Anforderung der Regulierungsbehörde über die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit ihres Energieversorgungsnetzes sowie des Elektrizitätsversorgungssystems zu berichten, wird durch den neuen **§ 12i EnWG** weiterentwickelt und konkretisiert. Dies ist erforderlich für die schnellstmögliche Umsetzung des politisch angestrebten und gesetzlich vorgegebenen Transformationspfades hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromerzeugung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Dabei muss, auch schon in der Transformationsphase, ein sicherer und robuster Netzbetrieb mit temporär 100 Prozent erneuerbaren Energien und damit die Systemstabilität stets gewährleistet sein. Ziel ist es, die technischen und betrieblichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine Stromerzeugung vollständig aus erneuerbaren Energien unter Wahrung der Systemstabilität dauerhaft gewahrt wird. Aufgrund des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien dürften in den nächsten 10 Jahren die Stunden, in denen die Stromerzeugung im nationalen und perspektivisch auch im europäischen Verbund nur durch erneuerbare Energien erfolgt, deutlich ansteigen, insbesondere an sonnenreichen und windreichen Tagen. Zur Wahrung der Systemstabilität soll ein sicherer, d.h. auch störungsresistenter Netzbetrieb beitragen.

Insoweit werden Berichtsvorgaben angepasst und ergänzt, insbesondere um die Ermittlung von allgemeinen Handlungsbedarfen und quantitativen Bedarfen für Systemdienstleistungen für einen sicheren und robusten Netzbetrieb mit 100 Prozent erneuerbaren Energien und die Transformationsphase dahin sowie darauf aufbauend geeigneter Handlungsoptionen, d.h. auch konkreter Maßnahmen bspw. in Bezug auf Systemdienstleistungen. Dabei hat eine Bewertung der Handlungsoptionen stattzufinden einschließlich der Umsetzung und der Kosten vorgeschlagener Optionen.

Aufgrund der essenziellen Bedeutung der Systemstabilität wird außerdem ein Monitoring über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Systemstabilität eingeführt, welches die Regulierungsbehörde kontinuierlich durchführt.

Zu § 12i (Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität)

Zu Absatz 1

§ 12i Absatz 1 EnWG regelt die allgemeine Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig alle zwei Jahre, erstmalig zum 1. Januar 2025, einen Bericht über die Sicherheit, Zuverlässigkeit, Stabilität und Leistungsfähigkeit ihres Energieversorgungsnetzes sowie des Elektrizitätsversorgungssystems zu erstellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen. Damit wird die Verpflichtung nach dem bisherigen § 12 Absatz 3b EnWG, die nur auf Anforderung der Regulierungsbehörde hin griff, weiterentwickelt und eine regelmäßige Berichtspflicht geschaffen, um das Thema Systemstabilität strukturiert und systematisch zu bearbeiten.

Zu Absatz 2

§ 12i Absatz 2 EnWG enthält nicht abschließende Vorgaben für den Inhalt des Berichtes. Nach **§ 12i Absatz 2 Satz 1 EnWG** sollen für alle Handlungsbereiche der Systemstabilität der aktuelle Stand dargestellt sowie Handlungsbedarfe in den einzelnen Bereichen im Hinblick auf einen sicheren und robusten Netzbetrieb mit 100 Prozent erneuerbaren Energien ermittelt werden.

Dies gilt auch schon in der Transformationsphase. Deswegen sind nach **§ 12i Absatz 2 Satz 2 EnWG** auch die Bedarfe in den nächsten 10 Jahren zu quantifizieren. Dies betrifft insbesondere die Bedarfe für Systemdienstleistungen. Aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien dürften schon in den nächsten 10 Jahren die Stunden, in denen die Stromerzeugung im nationalen und perspektivisch auch im europäischen Verbund nur durch erneuerbare Energien erfolgt, deutlich ansteigen, insbesondere an sonnenreichen und windreichen Tagen.

Nach **§ 12i Absatz 2 Satz 3 EnWG** sind auf Basis der bestimmten Bedarfe konkrete Handlungsoptionen für diese Bedarfe abzuleiten.

Hierfür sind nach **§ 12i Absatz 2 Satz 4 EnWG** alle geeigneten Optionen aufzuzeigen, in ihrer Wirkung zu quantifizieren und zu bewerten.

Nach **§12i Absatz 2 Satz 5 EnWG** sind dabei der jeweilige Umsetzungszeitraum, die Kosten und die Eignung der Optionen zu berücksichtigen und ist mindestens ein geeigneter Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen vorzulegen.

Aufgrund der Bedeutung der Umsetzung der Maßnahmen und um bei Bedarf schnell gegensteuern zu können, ist nach **§ 12i Absatz 2 Satz 6 EnWG** vorgesehen, dass der Bericht auch den Stand der Umsetzung des jeweils vorhergehenden Berichts und im Falle von Verzögerungen die maßgeblichen Gründe der Verzögerung beinhaltet.

Zu Absatz 3

Nach **§ 12i Absatz 3 EnWG** wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, weitere Vorgaben zu Form und Inhalt des Berichts machen. Dies können (teilweise orientiert an dem Katalog des bisherigen § 12 Absatz 3b Satz 2 EnWG, soweit inhaltlich sinnvoll) beispielsweise folgende Punkte sein:

1. ob die Betreiber von Übertragungsnetzen einzeln oder gemeinsam berichten sollen,
2. in welchem Umfang Betreiber von Verteilernetzen oder Dritte an der Erstellung des Berichts zu beteiligen sind,
3. zu welchen weiteren Themen berichtet werden soll,
4. welche Untersuchungsmethodik und welche Annahmen bei Erstellung des Berichts angewandt werden soll und
5. zu welchen weiteren Themen und Zeiträumen die Betreiber von Übertragungsnetzen Handlungsbedarfe ermitteln und geeignete Handlungsoptionen vergleichen und vorschlagen sollen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben künftig für erforderlich halten; dies kann auch Angaben zur Umsetzung und zu Kosten vorgeschlagener Handlungsoptionen sowie Vorsorgemaßnahmen und Pilotprojekte umfassen.

Zu Absatz 4

Die Erarbeitung des Berichts kann auch eine verstärkte Einbindung der Verteilernetzbetreiber und Dritter wie beispielsweise der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erfordern, welche mit **§ 12i Absatz 4 EnWG** der Neufassung ebenfalls gesetzlich implementiert wird. Die Mitwirkungspflicht von Verteilernetzbetreibern oder Dritten begründet weder ein Recht noch eine Pflicht zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung weitergehender personenbezogener Daten (wie etwa dem Standort von Erzeugungsanlagen, die von Privathaushalten betrieben werden). Solche Daten sind zur Erreichung der mit § 12i verfolgten Zwecke nicht erforderlich.

Zu Absatz 5

Da infolge des Berichts möglicherweise umfangreiche Maßnahmen seitens der Übertragungsnetz-, Verteilernetz- und Anlagenbetreiber, aber auch der Regulierungsbehörde oder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergriffen werden müssen, die auch mit Kosten für die Allgemeinheit verbunden wären, wird mit **§ 12i Absatz 5 EnWG** auch gesetzlich implementiert, dass die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde den Bericht prüft, bewertet und auf dieser Basis Handlungsempfehlungen erstellt. Bei der Bewertung kann die Bundesnetzagentur auch Dritte beteiligen.

Zu Absatz 6

Aufgrund der essenziellen Bedeutung der Systemstabilität wird mit **§ 12i Absatz 6 EnWG** ein fortlaufendes Monitoring über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Systemstabilität durch die Regulierungsbehörde eingeführt. Damit soll überwacht werden, dass die notwendigen Maßnahmen, die beispielsweise in der „Roadmap Systemstabilität“, dem Netzentwicklungsplan Strom oder zur Weiterentwicklung der technischen Anschlussregeln vorgesehen sind, wie geplant umgesetzt werden. Es soll auch geprüft werden, inwiefern möglichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Maßnahmen begegnet und inwiefern gegebenenfalls nachgesteuert werden kann. Für das Monitoring ist die Regulierungsbehörde auch auf Informationen von Übertragungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern und Dritten angewiesen. § 12i Absatz 6 Satz 2 EnWG stellt sicher, dass die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auch für die Informationspflicht im Zusammenhang mit dem Monitoring nach Satz 2 gilt, dass hierdurch weder ein Recht noch eine Pflicht zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung weitergehender personenbezogener Daten (wie etwa dem Standort von Erzeugungsanlagen, die von Privathaushalten betrieben werden) begründet wird.

Zu Absatz 7

Aufgrund der Bedeutung der Systemstabilität für eine sichere Stromversorgung und da gegebenenfalls auch Maßnahmen durch die Regulierungsbehörde oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergriffen werden müssen, wird in **§ 12i Absatz 7 EnWG** geregelt, dass die Regulierungsbehörde die Bewertung des Berichtes der Übertragungsnetzbetreiber, die abgeleiteten Handlungsempfehlungen sowie den Bericht zum Monitoring dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorlegt und mit dem Bericht der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht. Die Handlungsempfehlungen können dann wiederum in anderen Prozessen wie zum Beispiel dem Netzentwicklungsplan Strom oder Änderungen des Rechtsrahmens Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 5

Die Änderungen des **§ 13b EnWG** dienen der Versorgungssicherheit. Für den Zeitraum der Transformation des Elektrizitätssystems hin zur vollständigen Erzeugung aus erneuerbaren Energien wird die Ausweisung systemrelevanter Kraftwerke voraussichtlich, und vorbehaltlich einer ergebnisoffenen und ausführlichen Prüfung anderer Alternativen durch die Bundesnetzagentur, weiterhin ein wichtiges Übergangsinstrument zur Wahrung der Versorgungssicherheit des Elektrizitätssystems darstellen. Dies gilt insbesondere zum Zwecke der Absicherung der Vollendung des Kohleausstiegs sowie bis zu einem Zeitpunkt, an dem gleichwertige Alternativen zu den systemrelevanten Kraftwerken zur Verfügung stehen.

Die Erfahrungen aus den letzten Genehmigungsverfahren zur Systemrelevanz von Netzreservekraftwerken zeigen, dass der Weiterbetrieb einzelner Anlagen für diesen Zeitraum nur sichergestellt werden kann, wenn die Systemrelevanz für längere Zeiträume als bisher durch die Übertragungsnetzbetreiber ausgewiesen und die Bundesnetzagentur genehmigt werden kann.

Um längerfristige Ausweisungen der Systemrelevanz zu begründen, bedarf es einer Langfristanalyse im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Netzreserveverordnung. Die Systemanalyse, mit welcher nach gegenwärtiger Rechtslage die Systemrelevanz begründet wird, ermöglicht keinen mittel- bis langfristigen Ausblick in die Zukunft. Eine mittel- bis langfristige Ausweisung der Systemrelevanz verschafft den Kraftwerksbetreibern die notwendige Planungssicherheit, um den Weiterbetrieb ihrer Anlage organisieren zu können. An dieser mittel- bis langfristigen Planungssicherheit fehlt es gegenwärtig, sodass trotz mehrfacher erneuter Systemrelevanz-Ausweisungen etlichen älteren Anlagen die Betriebs-einstellung droht, da das dortige Personal altersbedingt ausscheidet. Um neues Personal für den Betrieb der alten Netzreservekraftwerke zu qualifizieren und zu motivieren, ist es notwendig, den Kraftwerksbetreibern ausreichend zeitlichen Vorlauf zu geben und den neuen Arbeitskräften eine zeitliche Perspektive aufzuzeigen, wie lange sie in den Anlagen voraussichtlich Beschäftigung finden.

Zu Nummer 6

Der bisherige **§ 42a Absatz 2 Satz 7 EnWG** wird entsprechend der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Regelungen zu Mieterstromverträgen in § 21 Absatz 3 EEG auch auf Räume, die keine Wohnräume sind, bezogen und aus systematischen Gründen als neuer Satz 4 in den § 42a Absatz 3 EnWG verschoben.

Mit den Änderungen in **§ 42a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 EnWG** werden die bisherigen Vorgaben zur maximalen Vertragslaufzeit, stillschweigenden Verlängerung und zur Kündigungsfrist an den gesetzlichen Vorgaben des § 309 Nr. 9 BGB orientiert angepasst.

Durch die Änderung in **§ 42a Absatz 4 EnWG** wird der bisherige Anwendungsbereich der Regelung aufrechterhalten: Die Preisobergrenze gilt weiterhin nur zugunsten von Mietern von Wohnräumen. Sie soll verhindern, dass der Mieter, der sich bei der Miete von Wohnräumen einem strukturellen Verhandlungsungleichgewicht gegenüber dem Vermieter ausgesetzt sieht, wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als wenn er seinen Strom über einen Grundversorgungstarif bezieht.

Zu Nummer 7

Mit **§ 42b EnWG** wird ein neues Modell für den erzeugungsnahen Verbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie eingeführt, die sogenannte „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“. Ziel dieses neuen Modells ist es, dass Strom aus solarer Strahlungsenergie ohne großen Bürokratieaufwand von Vermieterinnen und Vermietern oder einem Dritten für die Mietparteien innerhalb eines Gebäudes bereitgestellt werden kann. Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung kann gleichermaßen von Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern sowie Miteigentümern und Miteigentümerinnen gewerblich genutzter Gebäude genutzt werden. Im Vordergrund dieser Regelung steht, dass die Teilhabe von Mietenden und Wohnungseigentümern und -eigentümerinnen an der Energiewende gestärkt und ihr Zugang zu klimafreundlich erzeugter elektrischer Energie vereinfacht werden soll.

Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung steht als eigenständiges Modell neben dem Mieterstrom gemäß § 42a EnWG. Beide Modelle sind insbesondere dadurch voneinander abzugrenzen, dass bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vom Vermieter, der Eigentümergemeinschaft bzw. einem Dritten, der Betreiber der Anlage ist, ausschließlich der durch die gebäudeeigene Solaranlage erzeugte Strom bereitgestellt wird. Die an der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung teilnehmenden natürlichen oder juristischen Personen und Unternehmen (Letztverbraucher) haben daher neben dem Gebäudestromnutzungsvertrag, über den sie den Solarstrom anteilig verbrauchen können, jeweils noch andere Strombezugsquellen, z.B. indem sie gleichzeitig einen regulären Stromliefervertrag haben.

§ 42b Absatz 1 regelt die Grundsätze und den Anwendungsbereich der Nutzung des Modells der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Wesentlich für die Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist der sogenannte Gebäudestromnutzungsvertrag. Dabei handelt es sich um einen privatrechtlich zu schließenden Vertrag zwischen dem Betreiber einer Gebäudestromanlage und einzelnen Mietenden, Wohnungseigentümern und -eigentümerinnen bzw. Miteigentümern und Miteigentümerinnen gewerblich genutzter Räume. Mietende können sowohl Mietende von Wohnräumen als auch Mietende von Räumen, die keine Wohnräume sind, sein. Voraussetzung ist, dass sich die Wohnung oder die Räume in demselben Gebäude befinden, auf, an oder in dem die Gebäudestromanlage installiert ist. Durch den Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrags wird der Mieter oder die Mieterin bzw. der Eigentümer oder die Eigentümerin zu einem teilnehmenden Letztverbraucher. Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung kann sowohl bei Abschluss von Gebäudestromnutzungsverträgen mit mehreren teilnehmenden Letztverbrauchern in dem Gebäude als auch bei Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrags mit nur einem teilnehmenden Letztverbraucher zustande kommen.

Als weitere Anforderung müssen sich die Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden, das heißt, es darf keine Durchleitung durch ein Netz erfolgen. Die technische Umsetzbarkeit der rechnerischen Zuteilung des durch die Gebäudestromanlage erzeugten Stroms auf die teilnehmenden Letztverbraucher gemäß den Anforderungen von § 42b Absatz 5 setzt voraus, dass die Strombezugsmengen der Letztverbraucher mittels eines Messgerätes ermittelt werden, das eine Messung mit viertelstundenscharfer Genauigkeit erlaubt.

Satz 2 regelt, dass für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung kein Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Absatz 3 EEG gewährt wird.

Sofern die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie nicht oder nur teilweise durch die teilnehmenden Letztverbraucher verbraucht wird, kann die nicht verbrauchte elektrische Energie nach den hierfür geltenden Regelungen in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden, wobei gegebenenfalls auch eine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann.

§ 42b Absatz 2 regelt notwendige Inhalte eines Gebäudestromnutzungsvertrags. Die Vorgabe dieser Inhalte erfolgt im Zusammenwirken mit Absatz 4 Nummer 1, durch den die Mindestinhaltsvorgaben für Energielieferverträge mit Letztverbrauchern gemäß § 41 Absatz 1 EnWG für unanwendbar erklärt werden. Den Vertragsparteien steht es dabei frei, über die Mindestanforderungen des Absatz 2 hinausgehende Regelungen im Gebäudestromnutzungsvertrag zu treffen. Dabei kann eine Orientierung an den in § 41 Absatz 1 EnWG genannten Inhalten erfolgen. Im Übrigen gelten für Gebäudestromnutzungsverträge auch die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts, einschließlich des Verbots der Diskriminierung in zivilrechtlichen Schuldverhältnissen gemäß § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird fortlaufend evaluieren, ob diese Regelungsgestaltung auch nicht hauptgeschäftlich agierenden Akteuren wie z.B. privaten Vermieterinnen und Vermietern kleinerer Mehrparteiengebäude eine Nutzung des Modells der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ermöglicht. Dabei sollen u.a. Standards der Abrechnung sowie Fragen der Rechtsdurchsetzung und Schlichtung berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird zudem im Austausch mit der Energiewirtschaftsbranche und Verbraucherschutz- sowie Mieterverbänden auf die Entwicklung von Musterverträgen für Gebäudestromnutzungsverträge insbesondere für kleinere Mehrparteiengebäude hinwirken.

Nummer 1 beschreibt den wesentlichen Gegenstand des Gebäudestromnutzungsvertrags: die Nutzungsmöglichkeit des Stroms, der durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde. Dabei steht jedem teilnehmenden Letztverbraucher die elektrische Energie zu, die sich aufgrund des vereinbarten Aufteilungsschlüssels in Verbindung mit den Vorgaben nach Absatz 5 ergibt.

Zwischen den Parteien kann sowohl ein statischer als auch ein dynamischer Aufteilungsschlüssel vereinbart werden. Unter einem statischen Aufteilungsschlüssel ist die Festlegung eines bestimmten, gleichbleibenden Anteils (z.B. in Prozent) an der im jeweiligen Zeitintervall durch die Anlage produzierten Menge an elektrischer Energie zu verstehen. Der ihm zustehende Anteil kann von einem teilnehmenden Letztverbraucher in dem jeweiligen Zeitintervall genutzt werden, soweit der Letztverbraucher in diesem Zeitintervall tatsächlich Strom verbraucht. Die nicht durch die Letztverbraucher genutzte Menge an elektrischer Energie kann durch den Anlagenbetreiber anderweitig genutzt werden (im Regelfall durch Einspeisung in das öffentliche Netz).

Im Fall eines dynamischen Aufteilungsschlüssels können die Strommengen, die bei einer statischen Aufteilung von einzelnen Letztverbraucher nicht in Anspruch genommen werden (weil diese im jeweiligen Zeitintervall keinen entsprechenden Stromverbrauch haben), von den anderen Letztverbrauchern genutzt werden. Dafür wird die durch die Gebäudestromanlage im jeweiligen Zeitintervall erzeugte Menge an elektrischer Energie ohne Begrenzung auf einen festen Anteil auf diejenigen teilnehmenden Letztverbraucherverteilt, welche in diesem Zeitintervall tatsächlich Strom verbrauchen. Wenn der Gesamtstromverbrauch dieser Letztverbraucher die durch die Anlage im jeweiligen Zeitintervall erzeugte Menge an elektrischer Energie übersteigt, erfolgt die Zuteilung zu den einzelnen Letztverbrauchern wiederum anteilig, wobei sich die den einzelnen Letztverbrauchern zustehenden Anteile im Regelfall aus dem Verhältnis ihrer jeweiligen Stromverbrauchsmengen in dem Zeitintervall zueinander ergeben. Grundsätzlich steht den Parteien im Rahmen der dynamischen Aufteilungsschlüssel aber die Vereinbarung von beliebigen Zuteilungslogiken offen. **Nummer 2** stellt klar, dass die Vereinbarung eines Entgelts als Gegenleistung für die durch den Letztverbraucher genutzte elektrische Energie aus der Gebäudestromanlage zulässig ist. Die Entgeltvereinbarung ist in Form eines Preises in Cent pro Kilowattstunde zu treffen.

Nummer 3 legt fest, dass im Gebäudestromnutzungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden soll, wer für den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und die Kostentragung verantwortlich ist.

Mit **§ 42b Absatz 3** wird klargestellt, dass Gegenstand des Gebäudestromnutzungsvertrags nur die Versorgung mit dem durch die Gebäudestromanlage erzeugten Stroms ist. Der Anlagenbetreiber hat nicht die Vollversorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Dies stellt eine wesentliche Abweichung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vom Modell des Mieterstroms nach § 42a EnWG dar. Gleichzeitig stellt Satz 2 zum ausgleichenden Schutz der Letztverbraucher eine Informationspflicht des Anlagenbetreibers gegenüber den Letztverbrauchern auf. Danach sind die Letztverbraucher darüber zu informieren, dass der Strombedarf des Letztverbrauchers über den Gebäudestromnutzungsvertrag nicht jederzeit und umfassend gedeckt werden kann und sich der Letztverbraucher somit weiterhin um einen ergänzenden Strombezug kümmern muss. Satz 3 bestimmt, dass in einem Gebäudestromnutzungsvertrag die freie Wahl des Stromlieferanten insbesondere im Hinblick auf den ergänzenden Strombezug nicht eingeschränkt werden darf.

Satz 4 regelt als weitere Informationspflicht des Betreibers, dass dieser den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig informieren muss, wenn die Gebäudestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt. Rechtzeitig ist die Information bei planbaren Ausfällen der Gebäudestromanlage wie im Falle vorhersehbarer Wartungen oder Reparaturen, wenn sie mit angemessen Vorlauf von wenigen Tagen zum Letztverbraucher gelangt. Bei unvorhersehbaren Ausfällen ist eine unverzügliche Information des Letztverbrauchers rechtzeitig. Ein Ausfall über einen erheblichen Zeitraum liegt regelmäßig dann vor, wenn die Anlage mehrere Tage ausfällt. Satz 4 schließt auch die Pflicht ein, den Letztverbraucher in Kenntnis zu setzen, wenn die Gebäudestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

§ 42b Absatz 4 regelt die Anwendbarkeit einzelner Vorgaben für Energielieferverträge auf den Gebäudestromnutzungsvertrag.

Nummer 1 dient der Umsetzung von Bürokratieabbau im Bereich der dezentralen Bereitstellung von Strom zum Verbrauch innerhalb desselben Gebäudes. Im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sollen die für Energieversorgungsunternehmen und Stromlieferanten geltenden Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG weitgehend ausgeschlossen werden. Konkret erfolgt ein Ausschluss von den §§ 40, 41 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 und 7, 42 Absatz 1 EnWG; im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 40a ff. EnWG (nach Maßgabe von Absatz 4 Nummer 2) auch für Gebäudestromnutzungsverträge, soweit sie im Einzelfall einschlägig sind.

Dieser weitgehende Ausschluss der Lieferantenpflichten gemäß §§ 40 ff. EnWG ist gerechtfertigt: Die Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG haben den Zweck, insbesondere Marktakteure, die eine Vielzahl von Verbrauchern unter Nutzung des Stromnetzes mit elektrischer Energie versorgen, zur Einhaltung ordnungs- und verbraucherschutzrechtlicher Vorgaben zu verpflichten. Sie sorgen damit für einen Ausgleich bzw. Schutz der Letztverbraucher in dem typischerweise durch ein erhebliches Machtgefälle geprägten Verhältnis zu professionellen Energieversorgungsunternehmen. Betreiber im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung erfüllen keine der massengeschäftlichen Belieferung von Letztverbrauchern durch Energieversorgungsunternehmen vergleichbare Funktion: Der Anwendungsbereich ist auf eine Versorgung mit dem durch die Gebäudestromanlage erzeugten Strom innerhalb desselben Gebäudes und damit auf eine Nutzung des Stroms hinter dem Netzverknüpfungspunkt beschränkt. Über das Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung soll insbesondere das Engagement von Anlagenbetreibern, deren geschäftliche Haupttätigkeit nicht in der Bereitstellung von Strom besteht, ermöglicht werden. Damit wirkt das Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung im Sinne der Förderung einer breiteren Teilhabe am dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien über Konzepte der reinen Eigenversorgung hinaus, wie dies u.a. in der EU-Erneuerbare Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) vorgesehen ist. Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung folgt durch die weitgehende Befreiung von den Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG dem Anliegen der Richtlinie, Anreize für dezentrale Teilhabemodelle zu schaffen und unverhältnismäßige Hindernisse zu beseitigen. Dem stehen auch die Vorgaben der EU-Strombinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU) nicht entgegen, da die Lieferantenpflichten durch § 42b Absatz 4 Nummer 1 ausschließlich in einem klar definierten Bereich und transparent für die betroffenen Letztverbraucher ausgeschlossen werden. Durch Mindestanforderungen an den Gebäudestromnutzungsvertrag wird sichergestellt, dass die Parteien sich zu den wesentlichen Vertragsinhalten einigen. Überdies werden die teilnehmenden Letztverbraucher durch die Informationspflicht des § 42b Absatz 3 Satz 2 geschützt. Soweit für die Belieferung mit „Reststrom“ aus dem Netz der öffentlichen Versorgung ein zusätzlicher Stromliefervertrag abgeschlossen wird, ist dieser von dem Ausschluss der Lieferantenpflichten nicht betroffen.

Nummer 2 regelt, dass § 40a und § 40b Absatz 1 bis 4 EnWG im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung mit der Maßgabe entsprechend angewendet werden sollen, dass dem teilnehmenden Letztverbraucher abweichend von § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss. Die Anforderungen an eine transparente Abrechnung der Strommengen gelten fort, jedoch ist ein kürzeres Abrechnungsintervall für den Anwendungsbereich der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nicht erforderlich.

Nummer 3 regelt die entsprechende Anwendbarkeit einzelner Regelungen zu Mieterstromverträgen auf Gebäudestromnutzungsverträge. Dies betrifft insbesondere das Kopplungsverbot des Gebäudestromnutzungsvertrags mit einem Mietvertrag über Wohnräume, mit

Ausnahme der in § 42a Absatz 2 Satz 5 EnWG genannten Mietverhältnisse, und entspricht der Maßgabe, dass der Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrags für Mieterinnen und Mieter freiwillig sein soll. Darüber hinaus sind die Regelungen über die Laufzeit und Beendigung von Mieterstromverträgen auf den Gebäudestromnutzungsvertrag entsprechend anwendbar. § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 EnWG werden von der entsprechenden Anwendung ausgenommen.

§ 42b Absatz 5 macht Vorgaben für die Zuteilung der durch die Gebäudestromanlage erzeugten elektrischen Energie auf die teilnehmenden Letztverbraucher auf Basis des gemäß Absatz 2 zu vereinbarenden Aufteilungsschlüssels. Satz 1 stellt klar, dass die Zuteilung der Strommenge grundsätzlich rechnerisch erfolgt. Maßgeblich hierbei sind die jeweils in demselben 15-Minuten-Zeitintervall durch die Gebäudestromanlage erzeugte Strommenge, der Verbrauch der teilnehmenden Letztverbraucher und der Aufteilungsschlüssel. Für den Fall, dass kein Aufteilungsschlüssel vereinbart wird, der Aufteilungsschlüssel nicht wirksam vereinbart wird, oder die mit den einzelnen teilnehmenden Letztverbrauchern vereinbarten Aufteilungsschlüssel inkompatibel sind, findet nachrangig die Zweifelsregel des § 42b Absatz 5 Satz 3 Anwendung.

Mit den Regelungen des § 42b Absatz 5 ist keine weitergehende Vorgabe hinsichtlich der Anzahl oder Art der zu verwendenden Zähler getroffen. Die Verwendung zusätzlicher, messrechtskonformer Zähler zur Ermittlung der im Haus verbrauchten Strommenge aus der Gebäudestromanlage auf Wunsch der Parteien wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

§ 42b Absatz 6 Satz 1 regelt für den Fall, dass eine Gebäudestromanlage in, an oder auf einem Gebäude, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht, installiert werden soll und dass diese von einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer selbst betrieben werden soll, dass der im Übrigen durch die Norm vorausgesetzte Gebäudestromnutzungsvertrag durch einen Beschluss der Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer nach Maßgabe des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) ersetzt werden kann.

Für das Zusammenspiel der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung mit dem WEG ist grundsätzlich zwischen zwei Ebenen zu differenzieren: Die erste Ebene betrifft die Entscheidung über die Errichtung einer Solaranlage und deren Betrieb als Gebäudestromanlage im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG. Hierüber ist durch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im regulären Verfahren nach dem WEG zu beschließen. In einem solchen Beschluss können auch Regelungen darüber getroffen werden, ob die Anlage durch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer selbst oder durch Dritte errichtet und betrieben werden soll.

Die zweite Ebene betrifft die Begründung und Regelung des individuellen Nutzungsrechts der teilnehmenden Letztverbraucher. Dieses unterliegt dem EnWG und ist nach dem in den vorhergehenden Absätzen verankerten Grundmodell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung grundsätzlich durch den Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrags zwischen Anlagenbetreiber und teilnehmendem Letztverbraucher zu begründen. Nur für die besondere Konstellation, dass eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer selbst Anlagenbetreiberin ist, schafft Absatz 6 Satz 1 die Möglichkeit, hiervon ausnahmsweise abzuweichen. Gleichzeitig bleibt der Rückgriff auf einen Gebäudestromnutzungsvertrag auch in dieser Konstellation unbenommen. Für den Fall, dass die im Eigentum einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer stehende Solaranlage durch einen Dritten bzw. nicht durch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer betrieben wird, findet die Ausnahme dagegen keine Anwendung. Zwischen dem dritten Anlagenbetreiber und den teilnehmenden Letztverbrauchern ist in dem Fall, dass eine Gebäudestromanlage in, an oder auf einem Gebäude betrieben wird, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht, weiterhin – wie auch in allen anderen Konstellationen – ein Gebäudestromnutzungsvertrag abzuschließen.

Durch Absatz 6 wird also eine Nutzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung – begrenzt auf Fälle, in denen sich eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer dafür entscheidet, die Gebäudestromanlage auch selbst zu betreiben, – im Wege etablierter Entscheidungsformen nach dem WEG ermöglicht. Gleichzeitig wird durch **Satz 2** klargestellt, dass ungeachtet der Sonderregelung des Satzes 1, die Anforderungen des EnWG an Stromlieferverträge einschließlich der sonstigen Vorgaben des § 42b Absatz 1 bis 5 vorrangig entsprechend zu berücksichtigen sind und ihre Einhaltung im Rahmen eines solchen Beschlusses vollumfänglich zu gewährleisten ist. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Grundsatzes der freien Stromlieferantenwahl. Dabei werden in einem solchen Beschluss regelmäßig auch Regelungen zu treffen sein, wie eine dem Gebäudestromnutzungsvertrag entsprechende Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Betreiberin der Gebäudestromanlage mit solchen teilnehmenden Letztverbrauchern zustande kommt, die nicht selbst Wohnungseigentümer sind, wie z.B. im Falle vermieteter Wohnungen. Auch für diese Rechtsbeziehung gilt, dass die Vorschriften des EnWG und insbesondere des Grundsatzes der freien Stromlieferantenwahl und des Konnexitätsverbots (vgl. § 42a Absatz 2 EnWG) unbedingt zu beachten sind.

Gleichzeitig bleibt es der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer freigestellt, sich gegen die Inanspruchnahme der Sonderregelung des Absatzes 6 zu entscheiden, und zwischen ihr als Betreiberin und den teilnehmenden Letztverbrauchern stattdessen Gebäudestromnutzungsverträge abzuschließen.

Zu Nummer 8

Gegenstand des neu eingefügten **§ 49d EnWG** sind die wesentlichen Regelungen zur Einführung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung eines zentralen, über das Internet öffentlich zugänglichen Registers zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen und Energieanlagenteilen. Die Schaffung eines solchen Registers ist von der Energiewirtschaft vielfach gefordert worden. Es soll zunächst für den Bereich der Einheiten- und Komponentenzertifikate von Erzeugungseinheiten in Betrieb gehen, wobei spätere Erweiterungen des Registers auf weitere Gegenstände (beispielsweise Netzbetriebsmittel) möglich bleiben; dies kann weitere Anpassungen dieses Gesetzes erforderlich machen. Die Nutzung des Registers soll für bestimmte Marktteilnehmer mit einem zeitlichen Abstand nach seiner Errichtung verpflichtend werden. Entsprechende konkretisierende Regelungen werden in einer Änderungsverordnung zur Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweisverordnung (NELEV) getroffen, einer Rechtsverordnung nach den zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften angepassten Verordnungsermächtigungen des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9, und 10 EnWG.

Das Register nach § 49d EnWG tritt neben das bestehende Marktstammdatenregister (MaStR), ersetzt dieses aber nicht und weist auch keine inhaltlichen Überschneidungen mit diesem auf. Es kommt nicht zu einer doppelten Datenerhebung oder -haltung, weil weder Einheiten- noch Komponentenzertifikate oder die perspektivisch gegebenenfalls auch noch in das Register aufzunehmenden Anlagen- oder Netzbetriebsmittelzertifikate oder die jeweils zugehörigen Daten, wie sie sich aus § 49d Absatz 2 EnWG und der NELEV ergeben, bereits im MaStR erfasst werden. Umgekehrt werden die in § 111e EnWG und ergänzend in der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) genannten Daten nicht für das neue Register benötigt. Während das MaStR zahlreiche Daten zu Marktakteuren (z.B. für Betreiber und Bilanzkreisverantwortliche) erfasst, sollen im Register nach § 49d Absatz 1 EnWG nur anlagen- bzw. anlagenteilbezogene Daten erfasst werden. Anlagenbezogene Daten, die im MaStR erfasst werden (z.B. der Standort der Anlage), werden für das Register nach § 49d EnWG nicht benötigt. Somit kommt es auch nicht zu einer Erhebung personenbezogener Daten. Es wird insgesamt erwartet, dass das neue Register auch quantitativ aufgrund seines spezielleren Zuschnitts deutlich weniger Daten beinhaltet als das MaStR.

Absatz 1 Satz 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registers. Diese liegen im originären Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Satz 2 räumt dem Ministerium aber die Möglichkeit ein, diese Befugnis einer zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Behörde, beispielsweise der Bundesnetzagentur, zu übertragen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Dies kann sich etwa wegen der größeren Sachnähe, einschlägigen Expertise oder für die konkrete Aufgabe besser geeigneten personellen Ausstattung der Behörde anbieten. In Absatz 3 Satz 1 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zudem ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 alternativ zur Wahrnehmung durch es selbst und zur Übertragung auf eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende Behörde im Wege der Beileihung auf eine fachlich qualifizierte Stelle, als ein für die spezifische Aufgabe geeignetes Privatrechtssubjekt zu übertragen. Satz 3 stellt die unterschiedlichen Ziele und Zwecke dar, die mit dem Register verfolgt werden, und setzt damit den Rahmen für weitere Regelungen zu dem Register durch die NELEV.

Ziel ist zum einen ein erheblicher Beitrag zu Wahrung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems (Satz 3 Nummer 1). Dieses Ziel erreicht das zu errichtende Register, indem es erstmals zentral und umfassend erfasst, welche Einheiten und Komponenten für Energieanlagen mit welchen Eigenschaften im Markt verfügbar sind und so die Marktüberwachung erleichtert. Nachweisdokumente wie Einheiten- und Komponentenzertifikate dienen zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen. Anlagen oder Anlagenteile, die diese nicht einhalten, gefährden die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems. Bisher gibt es keinen zentralen Punkt, an dem diese Nachweise verpflichtend und umfassend erfasst werden, sondern ein weitgehend unkoordiniertes Nebeneinander von nicht miteinander interagierenden Datenbanken der einzelnen Netzbetreiber sowie freiwillig genutzte netzbetreiberübergreifende Datenbanken, die aber nur für bestimmte Spannungsebenen Anwendung finden. Es wird also auch nicht lückenlos erfasst, ob Zertifikate, die im Umlauf sind, gültig sind. Dadurch fehlt es derzeit an entscheidender Stelle an Kenntnissen über den Zustand im Markt und an der notwendigen Verbindlichkeit. Das kann potentiell eine Gefahr für die Systemsicherheit im Strombereich darstellen. Das Register leistet einen Beitrag dazu, diese Risiken zu reduzieren.

Das Register soll zum anderen zu einer Digitalisierung des Betriebserlaubnisverfahrens sowie zu einer Beschleunigung und Entbürokratisierung führen (Satz 3 Nummern 2 und 3). Dies erreicht es, indem es die bisher stattfindende manuelle (und oftmals unnötig komplexe sowie fehleranfällige) Versendung von physischen Dokumenten und/oder von Dateien zwischen Anlagenbetreibern, Zertifizierungsstellen und Netzbetreibern im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens überflüssig macht. Auch der bisher zu beobachtende Betrieb von parallel geführten, nicht miteinander interagierenden und damit sowohl redundanten als auch fehleranfälligen wie unvollständigen Datenbanken durch die einzelnen Netzbetreiber wird perspektivisch durch die Zentralisierung überflüssig. Zugleich wird insbesondere das Netzanschlussverfahren transparenter, weil Daten bei einer zentralen Stelle eingesehen werden können.

Nicht zuletzt soll das Register auch einen Beitrag zur verbesserten Integration von Anlagen leisten, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen (Satz 3 Nummer 4). Die weit überwiegende Mehrheit der Anlagen, die in dem Register erfasst werden, werden solche sein, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen (EE-Anlagen). Aus der Energiebranche wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass eines der wesentlichen Hindernisse für einen zügigen Netzanschluss solcher Anlagen in Reibungsverlusten im Betriebserlaubnisverfahren zu sehen sei. Dieser Kritikpunkt ist angesichts zum Teil in der Tat langer Dauer dieser Verfahren zumindest nicht vollständig von der Hand zu weisen. Wird das Verfahren nun beschleunigt, kommt dies also ganz überproportional EE-Anlagen zugute. Das Register erleichtert so insbesondere den Hochlauf von Photovoltaik (PV)-Anlagen, vor allem in Gestalt von PV-Dachanlagen, indem es das Betriebserlaubnis- bzw. Netzanschlussverfahren erheblich vereinfacht.

Das Register soll nach Satz 1 grundsätzlich über das Internet öffentlich zugänglich sein. Dies ist erforderlich, damit das Register die ihm in Absatz 1 Satz 2 zugewiesenen Zwecke erfüllen kann. Dabei sieht die NELEV aber vor, dass der Betreiber des Registers Nutzer und Nutzergruppen nach sachlichen und diskriminierungsfreien Kriterien sowie im Einklang mit den Zielen nach Satz 1 differenzierte Zugriffsrechte (Lese- und Schreibrechte) zu dem Register zuweisen darf. So benötigt zum Beispiel ein Hersteller von Einheiten und Komponenten einen umfassenden Zugriff inklusive Schreibrechten beziehungsweise dem Recht zum Einpflegen von Informationen. Demgegenüber bedarf ein potentieller Anlagenbetreiber nur eines Leserechts, und hier auch keines vollumfassenden Zugriffs, sondern nur auf diejenigen Daten, die er auch für den Netzanschluss benötigt (also vor allem die Registrierungsnummer und die Gültigkeit des Zertifikats). Niemand darf aber gänzlich von der Nutzung des Registers ausgeschlossen werden.

In **Absatz 2** Satz 1 wird aufgeführt, welche Daten mindestens in dem Register nach Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind. Der Katalog ist nicht abschließend. Nähere Bestimmungen zum Inhalt des Registers trifft gemäß Satz 2 eine Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9, und 10. Das Register erfasst nur nicht-personenbezogene Daten.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit einer Umsetzung des Registers im Wege einer sogenannten Branchenlösung, als Alternative zur nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 möglichen Umsetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz selbst oder eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende Behörde. Das bedeutet, dass das Register im Sinne der bestmöglichen Einbeziehung des technischen Sachverstands der Branche (insbesondere im Bereich der Zertifizierung von Erzeugungsanlagen und Erzeugungseinheiten), der gleichzeitigen Entlastung der Verwaltung sowie der Kosteneinsparung und Beschleunigung nicht von einer Behörde im formell-organisatorischen Sinne, sondern von einem Privatrechtssubjekt errichtet, erhalten, betrieben und weiterentwickelt werden kann. Deshalb wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Satz 1 die Befugnis übertragen, einer privatrechtlich organisierten, sogenannten fachlich qualifizierten Stelle im Wege der Beleihung die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung zu übertragen. Satz 2 benennt (nicht abschließende) Beispiele für besondere Befugnisse, die der Beliehenen aufgrund der Ermächtigung nach Satz 1 übertragen werden können. Satz 3 stellt klar, dass der Begriff der fachlich qualifizierten Stelle nicht voraussetzt, dass die zu Beleihende in einer bestimmten Rechtsform des Privatrechts (etwa als juristische Person) organisiert ist. Es kommt vielmehr auf ihre Eignung zur Erfüllung der ihr konkret zugewiesenen Aufgaben an. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an eine natürliche Person scheidet im Rahmen des Absatzes 3 aber aus. Die näheren Voraussetzungen der fachlichen Qualifizierung ergeben sich aus Absatz 4. Die Beleihung kann vorliegend durch Rechtsverordnung, Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrag erfolgen. In jedem Falle bedarf es nach Satz 4 des Einverständnisses der zu Beleihenden. Dies unterscheidet die hier gewählte Konstellation von der sogenannten Indienstrafe oder Inpflichtnahme von Privaten, bei der diesen unmittelbar durch Hoheitsakt und ohne Rücksicht auf ihren Willen bestimmte Handlungspflichten auferlegt werden, um damit die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe sicherzustellen. Im Sinne der größtmöglichen Transparenz für sämtliche Marktteilnehmer bestimmt Satz 5, dass die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt zu geben ist. Dies ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Beleihung. Betroffene können Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Beliehenen, bei der es sich gemäß Absatz 3 Satz 1 um eine fachlich qualifizierte Stelle im Sinne von § 85a EnWG handeln muss, im Zusammenhang mit dem Register nach den Voraussetzungen des § 85a EnWG erlangen.

Absatz 4 beinhaltet die näheren materiellen Voraussetzungen der Beleihung, konkret diejenigen der erforderlichen fachlichen Qualifizierung der zu Beleihenden. Da der Staat auch nach der Beleihung eine Garantenstellung für die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben hat, ist eine verfassungsrechtliche Vorgabe jeder Beleihung, dass die zu beleihende Organisation eine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. Es handelt sich insofern um zwingend notwendige Anforderungen, die die zu

Beleihende erfüllen muss, um die Übertragung der mit einer erheblichen Verantwortung verbundenen Befugnisse in Absatz 1 zu rechtfertigen und die in vergleichbarer Form regelmäßig auch in anderen Fachgesetzen aufgestellt werden, die eine Ermächtigung zur Beleihung beinhalten (so zum Beispiel § 40 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder § 48a Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes). Hervorzuheben ist vorliegend das zusätzlich zu den üblichen Voraussetzungen der Beleihung aufgenommene Erfordernis der fachlichen Kenntnisse der Geschäftsführung, der Angestellten oder auch der Mitglieder der zu Beleihenden, welches in einem besonderen Maße Gewähr für das in die zu Beleihende gesetzte Vertrauen geben soll. Die Aufnahme der Kenntnisse von Mitgliedern ermöglicht es auch mitgliederschäftlich organisierten Stellen (wie z. B. Verbänden oder Vereinen), die ihre Expertise vor allem über ihre mit Vertretern ihrer Mitglieder aus den einzelnen Branchen besetzten Fachgremien erlangen und auch ihre Willensbildung im Wesentlichen in diesen Gremien durchführen, als Beliehene in Frage zu kommen. Diese Einrichtungen genießen gerade deshalb das Vertrauen der Branche, weil deren Vertreter dort umfassend repräsentiert sind und sich in die jeweiligen Entscheidungsvorgänge inhaltlich einbringen können. In der Sache sind bloße Kenntnisse im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung im Allgemeinen oder der Errichtung und dem Betrieb von Datenbanken, elektronischen Registern oder sonstigen IT-Systemen insoweit nicht ausreichend. Vielmehr kommt es hier zusätzlich entscheidend auch auf für die Erfüllung der Zwecke nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Energiewirtschaft, insbesondere des Anlagen- und Einheitenzertifizierungsverfahrens von Energieanlagen sowie der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen, an.

Absatz 5 regelt die Finanzierung von Betrieb, Erhaltung und Weiterentwicklung des Registers im Sinne von Absatz 1 Satz 1 im Falle der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1. Insoweit wird eine Erstattungspflicht der vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung im Sinne von § 3 Nummer 10a gegenüber der Beliehenen begründet. Die vier Übertragungsnetzbetreiber haften dabei gesamtschuldnerisch. Umfasst werden von der Erstattungspflicht Sachmittel für externe Dienstleistungen (wie zum Beispiel Hosting-Dienstleistungen eines IT-Dienstleisters) sowie eigene für Betrieb, Erhaltung und Weiterentwicklung des Registers erforderliche und auch tatsächlich eingesetzte Personalmittel der Beliehenen. Die primäre Erstattungspflicht wird vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben im Rahmen der Systemverantwortung (§ 13 EnWG), konkret ihrer gesetzlichen Verantwortung zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit und in dem Zusammenhang stehender Erfordernisse, den vier Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Sinne von § 3 Nummer 10a EnWG auferlegt. Die Schaffung des Registers erleichtert es ihnen, dieser Pflicht in Bezug auf die von ihm umfassten Energieanlagen gerecht zu werden.

Dabei wird den vier Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung mit der parallel zu dieser Gesetzesänderung vorgenommenen Einfügung einer neuen Nummer 5.10 in Anlage 1 zu § 2 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) die Möglichkeit eingeräumt, diese Kosten, die wesentlich zur Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der sicheren und effizienten Umsetzung der Energiewende dienen, als besondere Ausgaben bei der Förderung der erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) aus dem EEG-Konto begleichen. Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil das Register nach Absatz 1 Satz 1 in besonderem Maße den Netzanschluss von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, beschleunigt und begünstigt. Der weit überwiegende Teil der neu angeschlossenen Anlagen kann den erneuerbaren Energien zugeordnet werden. Aktuell gibt es alleine rund 3 Millionen PV-Anlagen, demgegenüber aber nur unter 100.000 fossile Stromerzeugungseinheiten (was einem Anteil von 3 Prozent entspricht). Durch den in den kommenden Jahren zu erwartenden weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien dürfte der Anteil der Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, bei den in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Neuanlagen sogar noch höher liegen und weiter ansteigen.

Zugleich stellt dieser Mechanismus für die Übertragungsnetzbetreiber keine echte wirtschaftliche Belastung dar, da sie die auf dem EEG-Konto verfügbaren Mittel lediglich

treuhänderisch verwalten, ohne dass diese dabei aber Bestandteil ihres Vermögens oder ihnen anderweitig zur freien Verfügung zugewiesen werden.

Ferner wären alternative Finanzierungsmodelle zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht annähernd gleich wirksam oder rechtssicher. So ließe sich wegen der Heterogenität der Nutzerstruktur des Registers (Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, Hersteller, akkreditierte Zertifizierungsstellen, aktuelle und potentielle Anlagenbetreiber sowie Projektierer) eine gebührenfinanzierte Nutzung kaum sinnvoll im Einklang mit gebührenrechtlichen Grundsätzen ausgestalten. Es fällt bereits schwer, für einzelne Nutzer die individuell zurechenbare öffentliche Leistung (vgl. § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes [BGebG]) genau zu qualifizieren, die durch die Nutzung des Registers jeweils in Anspruch genommen wird. Zudem variiert der erwartete wirtschaftliche Wert bzw. Nutzen (vgl. § 9 Absatz 2 BGebG), den jede Nutzergruppe aus dem Register ziehen wird, erheblich. Dies ist sogar bereits im Vergleich zwischen Angehörigen ein und derselben Nutzergruppen zu erwarten. Entsprechendes gilt für den jeweils erzeugten Aufwand. Das zeigt beispielhaft die besonders heterogene Gruppe der rund 865 Verteilnetzbetreiber, die in Deutschland aktiv sind. Ein Verteilnetzbetreiber, der für ein größeres Netzgebiet mit zahlreichen Netzanschlüssen zuständig ist, profitiert von den durch das Register bewirkten Vereinfachungen deutlich stärker und erzeugt der es betreibenden Beliehenen gleichzeitig deutlich mehr Aufwand als ein kleinerer, nur lokal aktiver Netzbetreiber. Erst recht gilt diese Diskrepanz im Vergleich zwischen ungleichen Nutzergruppen wie Herstellern und Anlagenbetreibern. Hinzu kommt, dass die Nutzung des Registers nicht für alle Nutzergruppen gleichermaßen verpflichtend ausgestaltet wird. Dies erschwert die Vergleichbarkeit weiter. Deshalb würde eine gebührenfinanzierte Lösung zu erheblichen Verwerfungen und Widersprüchen führen.

Satz 2 begründet im Falle der Beleihung nach Absatz 3 die Pflicht der Beliehenen, jährlich bis zum Ablauf des 31. August einen Kostenplan für den Betrieb des Registers im Folgejahr aufzustellen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese vorausschauend, sorgfältig, genau und sparsam budgetiert. Die Kostenplanung und etwaige Abweichungen von ihr werden dadurch zudem in transparenter Weise dokumentiert. Letztlich soll damit auch gewährleistet werden, dass nur die tatsächlich erforderlichen Kosten weitergereicht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann dann im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht nach Absatz 8 bei Bedarf auf eine sparsamere Mittelverwendung hinwirken oder sonstige erforderliche Anordnungen oder Maßnahmen treffen. Der Kostenplan dient zugleich auch dazu, den Übertragungsnetzbetreibern zu ermöglichen, ihre Pflicht nach § 4 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes zu erfüllen, wonach sie bis zum 30. September eines Kalenderjahres den EEG-Finanzierungsbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr zu ermitteln und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitzuteilen haben. Deswegen wird in Satz 3 vorgesehen, dass der Kostenplan gleichzeitig mit und zusätzlich zu der Vorlage gegenüber dem Ministerium auch nachrichtlich zur Kenntnisnahme an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zu übermitteln ist. Das Vorlage- und Übermittlungsdatum des 31. August ist insofern auch gewählt, um den Übertragungsnetzbetreibern ausreichend Zeit zur Aufnahme der durch das Register bedingten Kostenpositionen zu schaffen.

Für das Register werden in einem nicht unerheblichen, aber auf das zur Erreichung der Ziele und Zwecke nach Absatz 1 Satz 3 notwendige Maß beschränkten Umfang Daten von Marktteilnehmern, vor allem den Herstellern, erhoben. **Absatz 6** soll deshalb sicherstellen, dass dabei Belange des Datenschutzes berücksichtigt sowie insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden. Der Betreiber des Registers muss deshalb im Zusammenhang mit dem Register anwendbare Regelungen des europäischen und nationalen Rechts hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten. Insbesondere ist ein Handel mit oder Weiterverkauf der in dem Register erfassten Daten nicht gestattet.

Absatz 7 Satz 1 verpflichtet den Betreiber zu einer diskriminierungsfreien Behandlung sämtlicher Nutzer und Nutzergruppen des Registers. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund der Heterogenität dieser Gruppen und ihrer jeweiligen, sich stark unterscheidenden Interessen (Netzbetreiber, Hersteller, akkreditierte Zertifizierungsstellen, gegenwärtige und potentielle Anlagenbetreiber, Projektierer) angezeigt. Dies steht der Einräumung von unterschiedlichen Zugriffsrechten an die einzelnen Nutzergruppen nicht entgegen, wenn diese Differenzierung ihrerseits an objektiven Kriterien orientiert ist und im Einklang mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zielen steht. Satz 2 ergänzt, dass dem Betreiber die Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen untersagt ist. Dies ist zum einen eine Konsequenz der beabsichtigten Finanzierung des Betriebs des Registers aus öffentlichen Mitteln. Das Verbot der Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen soll zum anderen sicherstellen, dass der Fokus der Tätigkeit des Betreibers ganz auf der objektiven, am Gemeinwohl orientierten und von wirtschaftlichen Partikularinteressen freien Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben liegt. Insbesondere im Falle der Beleihung stärkt dieses Verbot das Vertrauen der Nutzer in das Register.

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private durch die Beleihung verlangt eine angemessene Kontrolle der Beliehenen durch den Bund. Diese Ingerenzrechte sind die Kompensation der Auslagerung von hoheitlichen Tätigkeiten in den privaten Bereich. Deshalb ordnet **Absatz 8** Satz 1 an, dass die Beliehene, die eine Aufgabe im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz übernimmt, nach Absatz 1 Satz 1 sowohl der Fach- als auch Rechtsaufsicht dieses Ministeriums unterfällt. Nach Satz 2 kann diese Befugnis auch an eine zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörende Behörde wie zum Beispiel die Bundesnetzagentur übertragen werden. Dies kann sich etwa wegen der größeren Sachnähe, einschlägigen Expertise oder für die konkrete Aufgabe besser geeigneten personellen Ausstattung der nachgeordneten Behörde anbieten. Satz 3 erlaubt es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Rahmen der Rechtsverordnung, des Verwaltungsakts oder öffentlich-rechtlichen Vertrags, durch die beziehungsweise die Beleihung begründet wird, nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht zu treffen.

Durch **Absatz 9** Satz 1 wird eine Pflicht des Betreibers des Registers geschaffen, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2024, und danach wiederkehrend alle zwei Jahre einen Bericht zum aktuellen Stand und Fortschritt des Registers an die Bundesregierung zu erstatten. Diese Berichtspflicht, deren Gegenstand vor allem die technische Entwicklung des Registers ist, ist unabhängig von der Pflicht des Beliehenen zur Vorlage von Kostenplänen für das jeweils kommende Jahr nach Absatz 5 Satz 2. Im Falle des Betriebs durch eine zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gehörende Behörde oder eine Beliehene soll dies das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auch in die Position versetzen, seine Aufsicht über diese effektiv auszuüben, die Tätigkeit des jeweiligen Betreibers laufend zu überwachen und zu überprüfen und im Falle der Beleihung ggf. von den Möglichkeiten zur Anpassung oder Beendigung der Beleihung nach Absatz 10 Gebrauch zu machen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist aber im Rahmen seiner Aufsicht über nachgeordnete Behörde oder Beliehene auch ungeachtet der Berichtspflicht und außerhalb der Zweijahresfrist berechtigt, jederzeit Auskünfte, Informationen oder Einsicht in Dokumente von ihr zu verlangen.

In **Absatz 10** werden die Voraussetzungen und das Verfahren der Beendigung einer nach Absatz 3 Satz 1 erfolgten Beleihung geregelt. Die Beleihung endet zum einen ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen kraft Gesetzes, wenn die Beliehene aufgelöst ist, also rechtlich nicht mehr fortbesteht (Satz 1). Zum anderen muss aber auch beiden Seiten, sowohl dem Bund als Beleihendem als auch der Beliehenen, jeweils die Möglichkeit zur geordneten Lösung von der Beleihung durch Gestaltungsakt gegeben werden. Für den Fall der Beleihung durch Verwaltungsakt erlaubt Satz 2 zunächst auch die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Beleihungsbescheid als milderer Mittel im Vergleich zur Beendigung, wenn dadurch sichergestellt werden soll, dass die Beliehene ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Durch Satz 3 werden die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts

dahingehend ergänzt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dazu berechtigt wird, auch dann die Beleihung durch Rücknahme oder Widerruf zu beenden, wenn die Beliehene keine Gewähr mehr dafür bietet, die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht wird, kommt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein breiter Ermessensspielraum zu. Satz 4 stellt klar, dass die Möglichkeiten zur Beendigung durch Rücknahme oder Widerruf nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht (§§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) sowie etwaige weitere Beendigungsmechanismen, die in einer Rechtsverordnung oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehen werden, von Satz 3 unberührt bleiben. Sätze 5 bis 7 statuieren sodann aus umgekehrter Perspektive die Beendigung der Beleihung auf Betreiben der Beliehenen. Spiegelbildlich zu dem nach Absatz 3 Satz 4 erforderlichen Einverständnis bei der Begründung der Beleihung muss dieser auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich von der Beleihung zu lösen. Dabei ist aber über die in Satz 6 vorgesehene Frist gewährleistet, dass eine angemessen lange Übergangsphase hin zu einem Nachfolgemechanismus besteht, die gewährleistet, dass die in Absatz 1 Satz 3 genannten Ziele und Zwecke weiterhin erreicht werden können. Diese Frist beträgt gemäß Satz 7 in der Regel sechs Monate. Diese Dauer rechtfertigt sich daraus, dass das Auffinden eines geeigneten neuen Betreibers und die Übertragung des Registerbetriebs auf diesen regelmäßig diesen Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte. Dies gilt sowohl bei Übernahme durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende Behörde als auch bei Übertragung auf eine andere Beliehene. Die Regelvermutung lässt in atypischen Ausnahmefällen eine längere Frist für die Erfüllung des Beendigungsbegehrens zu.

Absatz 11 beinhaltet die Grundlage für etwaige Regressansprüche des Bundes gegen die Beliehene im Sinne des Absatzes 3 wegen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, die die Beliehene oder für sie tätige Personen in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursachen (Innenhaftung). Diese Regelung ist Folge der begrenzten Übertragung von Hoheitsrechten auf die Beliehene. Zugleich werden Regressansprüche auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung ist sachgerecht, da die Beliehene als Betreiberin im Wesentlichen auf die Zulieferung von Informationen von Dritten (Herstellern von Einheiten und Komponenten, akkreditierten Zertifizierungsstellen, gegebenenfalls auch Netz- oder Anlagenbetreibern) angewiesen ist.

Zwar ist beabsichtigt, dass dem Registerbetreiber durch eine Rechtsverordnung (die NELEV) in einem gewissen Umfang auch eigene Prüfungsaufgaben hinsichtlich der ihm zugeliferten Informationen übertragen werden. Diese greifen aber erst bei dem Vorliegen berechtigter Zweifel an der Einhaltung der im Zertifikat aufgeführten Anforderungen an die Einheit oder Komponente. Dieser beschränkte Prüfauftrag ändert auch nichts daran, dass die eigentliche inhaltliche Prüfungsverantwortung bezogen auf die Einhaltung technischer Mindestanforderungen im Wesentlichen bei anderen Akteuren liegt, die für ihre Prüfungsleistung entweder auch entsprechend vergütet werden (wie die anerkannten Zertifizierungsstellen) oder zumindest anderweitige wirtschaftliche Vorteile aus dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung erlangen (wie Hersteller). Die Beliehene als Betreiberin des Registers dagegen hat nicht die Möglichkeit oder Mittel, die große Vielzahl an im Markt vorhandenen Einheiten- oder Komponentenzertifikaten zu überprüfen, und würde durch die Übertragung einer solchen Aufgabe auch überfordert werden. Die beabsichtigten Beschleunigungs- und Entbürokratisierungseffekte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 würden verfehlt.

Die Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis soll auch sicherstellen, dass die Beliehene die ihr zugewiesenen Aufgaben effektiv wahrnehmen kann, ohne übermäßig durch die Aussicht möglicher Rechtsstreitigkeiten abgelenkt zu werden. In Fällen grober Pflichtverletzungen der Beliehenen, die insbesondere über bloße Übertragungsfehler hinausgehen, bleibt eine Innenhaftung gegenüber dem Bund somit möglich. Der Betreiber des Registers wird

zudem rechtlich zur ständigen Weiterentwicklung des Registers verpflichtet, wozu auch die Ausmerzung von Fehlern in der Registerführung gehört. Es werden zudem durch Rechtsverordnung entsprechende Verfahren zur Aufklärung von Zweifeln an der Einhaltung der im Zertifikat aufgeführten Anforderungen an die Einheit oder Komponente geschaffen, die insbesondere sicherstellen, dass vor der öffentlichen Zugänglichmachung von Informationen im Register, die potentiell nachteilig für die Reputation und das Vermögen einzelner Registernutzer sein können (insbesondere zum Gültigkeitsstatus), die Möglichkeit zur Behebung und Ausräumung von Fehlern an Einheiten- und Komponentenzertifikaten oder der Aufklärung von etwaigen diesbezüglichen Irrtümern besteht.

Die Haftung des Bundes im Außenverhältnis gegenüber den Nutzern des Registers für Schäden, die durch die Beliehene oder für sie tätige Personen in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht werden, bleibt von dieser Regelung unberührt. Damit werden ihre Rechte und Interessen gewahrt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a EnWG** handelt es sich um eine Folgeanpassung der Streichung des bisherigen § 12 Absatz 3b EnWG (Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber) und der damit einhergehenden Änderung der Absatznummerierung in § 12 EnWG, durch die der bisherige § 12 Absatz 3c EnWG (Berichtspflicht der Verteilernetzbetreiber) zum neuen § 12 Absatz 3b EnWG wird.

Zu Buchstabe b

In **§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EnWG** werden die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach dem neuen § 12i EnWG hinzugefügt. Hier sind zunächst die Überwachung der Erfüllung der Berichtspflicht nach § 12i Absatz 1 EnWG durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung, das Aufstellen von Vorgaben zu Form und Inhalt des Berichts nach § 12i Absatz 3 EnWG sowie die Bewertung des Berichts nach § 12i Absatz 5 EnWG zu nennen. Nach bisheriger Rechtslage galt dies gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a EnWG für die Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber nach dem bisherigen § 12 Absatz 3b EnWG. Durch die Aufnahme von § 12i EnWG in § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EnWG wird dies für die weiterentwickelte Berichtspflicht nach § 12i EnWG fortgeführt. Auch das Monitoring im Bereich der Systemstabilität nach § 12i Absatz 6 EnWG soll in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung des § 59 Absatz 1 Satz 2 EnWG fallen.

Zu Nummer 10

Die Vollstreckung angeordneter Maßnahmen zu Meldepflichten und Datenkorrekturen im Marktstammdatenregister können derzeit nur mit Zwangsgeldern in Höhe von mindestens 1.000 Euro geahndet werden. Um angemessen auf geringe Verstöße reagieren zu können, wird für solche Verfahren durch den neu eingefügten **§ 94 Satz 4 EnWG** ein neuer Mindestbetrag in Höhe von 250 Euro eingeführt.

Zu Nummer 11

Mit den Änderungen des **§ 111e Absatz 1 EnWG** wird der Zweck des Marktstammdatenregisters erweitert: Mit der Aufnahme von Daten aus dem Bereich der Wärmewirtschaft wird das Marktstammdatenregister ein Instrument zur Beobachtung, wie die Verzahnung zwischen Wärme- und dem übrigen Energiesektor gelingt. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung des Energiesystems ist die Sektorenkopplung wichtig. Insbesondere ist nach § 1a Absatz 3 EnWG eine effiziente Kopplung des Elektrizitäts- mit dem Wärmesektor erforderlich, um „die Transformation zu einem umweltverträglichen, zuverlässigen und bezahlbaren

Energieversorgungssystem [zu] ermöglichen und die Versorgungssicherheit [zu] gewährleisten.“ Dabei leistet die Nutzung von Strom einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in der Fernwärme, insbesondere durch die Integration von Großwärmepumpen. Power-to-heat-Anlagen und Wärmespeicher können zur Flexibilisierung des Stromversorgungssystems dienlich sein. Außerdem kann der Ausbau der Wärmenetze einen Beitrag dazu leisten, die zusätzliche Belastung für die Stromnetze abzufedern, die durch Elektrifizierung der dezentralen Wärmeversorgung durch Wärmepumpen entsteht.

Das Marktstammdatenregister ist ein System, das eine gute Datenqualität in Bezug auf den Strom- und Gasmarkt aufweist und bereits einige Daten zu Wärmeerzeugungsanlagen, etwa KWK-Anlagen oder energiewirtschaftlich relevanten Verbrauchsanlagen, enthält. Um Fortschritte in der Sektorenkopplung und der Transformation des Energiesystems besser erfassen zu können und verschiedene Monitoring – und Berichtspflichten zu erfüllen, ist es hilfreich, wenn die die Sektoren zugleich erfasst werden. Hierdurch wird auf eine effiziente Weise eine Datengrundlage geschaffen, die bisher nicht in der notwendigen Qualität für die Wärmeversorgung vorliegt. Zudem wird sichtbar, welche Anlagen in beiden Sektoren bereits jetzt tätig sind und wie sich der Einsatz dieser Technologien entwickelt. Werden Anlagen auch im Bereich der Wärmeerzeugung eingesetzt, haben sie ein anderes Stromerzeugungsprofil als Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen – dieses ändert sich dann wieder, wenn die Wärme gespeichert werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt in diesem Zusammenhang ausschließlich die Aufgabe der Registerverwaltung.

Der Katalog der zu erfassenden Daten wird um Wärmeerzeugungsanlagen, die in ein Wärmenetz einspeisen, sowie Wärmenetze und Wärmespeicher erweitert. Daten zu ihnen und zu den Betreibern sind im Marktstammdatenregister zu hinterlegen, § 111e Absatz 2 Nummer 3 EnWG. Ohne die Erfassung dieser Daten ist eine Darstellung des Fernwärmebereiches nicht in der erforderlichen Tiefe möglich.

Die Streichung in § 111e Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a ist eine Folgeänderung der Einfügung des neuen § 49d EnWG, in dem nunmehr bereits ein Vollzitat der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten ist, das damit in § 111e EnWG nicht noch einmal wiederholt werden muss.

Zu Nummer 12

Bei den Änderungen des **§ 111f EnWG** handelt es sich um Folgeänderungen, die durch die Änderung des § 111e EnWG notwendig geworden sind. Es dürfen nun auch Stammdaten im Bereich der Wärmeversorgung erhoben werden. Bewegungsdaten, wie etwa gelieferte Energiemengen, sollen im Marktstammdatenregister weiterhin nicht erfasst werden. In § 111f Nummer 6 wird eine Passage gestrichen, die sich auf die Übernahme von Bestandsdaten bezog und mittlerweile obsolet geworden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht wird eine Folgeanpassung vorgenommen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in **§ 13 Absatz 2 MaStRV** wird verdeutlicht, dass bei der Netzbetreiberprüfung der EEG- und KWK-Anlagen nur dann eine verkürzte Frist gilt, wenn diese Anlagen über die Teilnahme an den Ausschreibungen gefördert werden. Für die Prüfung der Daten aller anderen Anlagen beginnt die Monatsfrist erst ab der Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls, spätestens nach sechs Monaten. Mit dieser Klarstellung wird die Frist von dem subjektiven „Wollen“ des Anlagenbetreibers, das dem Netzbetreiber nicht bekannt ist, entkoppelt; damit handelt es sich bei der Klarstellung um eine Folgeänderung der bereits

2020 aus der Marktstammdatenregisterverordnung gestrichenen Frage, ob der Anlagenbetreiber für den Strom eine Förderung in Anspruch nehmen „will“. Zudem wird vermieden, dass bei Anlagen, für deren Strom keine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, eine kürzere Frist gilt, ohne dass es einen fachlichen oder faktischen Unterschied gibt.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung des **§ 15 MaStRV** handelt sich um die Behebung eines durch die Änderung der KritisV entstandenen Fehlerverweises.

Zu Nummer 4

Die Änderungen des **§ 16 Absatz 4 MaStRV** ermöglichen der Bundesnetzagentur in den Fällen, in denen Behörden Daten zu Anlagen anfordern, dauerhafte Zugänge für diese Behörden einzurichten. Durch den dauerhaften Zugriff entfallen wiederkehrende Datenlieferungen, wodurch der Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur sinkt. So können die Behörden in diesen Fällen ihren Datenbestand regelmäßiger aktualisieren. Vor der Eröffnung eines Zugangs muss die Bundesnetzagentur prüfen, ob die Aufgabe einer gesetzlichen Regelung entspricht und von Dauer ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Daten von Feuerwehren zum Brand- und Katastrophenschutz angefordert werden. Auch benötigen Umwelt- und Energiebehörden auf Bundes- und Länderebene sowie Stadtverwaltungen die detaillierten Daten, zum Beispiel zur Erfüllung von Klimaschutzzielen, zur Führung von Energieatlanten oder zu statistischen Auswertungen oder Berichtspflichten. Der Grundsatz der Datensparsamkeit gebietet der Bundesnetzagentur, regelmäßig zu prüfen, ob der Zugang noch erforderlich ist. Der Zugang darf ausschließlich einen Zugriff auf Anlagendaten beinhalten, dies jedoch auch dann, wenn die Anlagendaten einen Personenbezug aufweisen. Aufgrund der Ähnlichkeit zu den Zugängen nach **§ 16 Absatz 3 MaStRV** muss die Bundesnetzagentur die gewährten Zugänge auf dieselbe Weise im Internet bekannt machen und die Behörde und deren gesetzliche Aufgabe benennen.

Zu Nummer 5

Die Änderungen in **§ 18 MaStRV** sind erforderlich, weil die Angaben zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und des Mieterstromzuschlags nicht mehr gesondert erfasst werden. Daher können auch die entsprechenden Meldepflichten entfallen.

Zu Nummer 6

Die Änderung des **§ 19 MaStRV** dient der Beseitigung einer textlichen Unstimmigkeit, da die Änderung gemäß Artikel 10 Nummer 7 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237) aufgrund eines Fehlerzitats bislang nicht umgesetzt werden konnte.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung des **§ 21 MaStRV** wird ein Fehlerverweis korrigiert.

Zu Nummer 8

Die Änderung des **§ 23 Absatz 2 MaStRV** erfolgt im Wege der Rechtsbereinigung. Da in **§ 52 EEG** mittlerweile keine Regelungen enthalten sind, die Zahlungen an Anlagenbetreiber regeln, kann der Verweis entfallen.

Zu Nummer 9

Die Neufassung der **Anlage zur MaStRV** dient der Entbürokratisierung. Sie wird an vielen Stellen geändert, um die vereinfachten Meldungen der steckerfertigen Solargeräte zu ermöglichen. Bei der Anmeldung eines steckerfertigen Solargeräts sind nun elf Daten weniger zu melden. Durch diese Änderung wird der bürokratische Aufwand der Anlagenbetreiber deutlich verringert. Auch an anderen Stellen wurden obsoletere Meldungen, vor allem im Bereich der Flexibilitätsprämie bei Biomasse oder beim Mieterstrom, gestrichen. Insgesamt werden über 30 Meldungen vereinfacht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

In **§ 3 Absatz 3a MsbG** wird mit der Streichung der Begrenzung auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber ein Redaktionsversehen bereinigt. Wie die Verankerung in der Grundnorm des Messstellenbetriebs des § 3 verdeutlicht, gehört die Bereitstellung beziehungsweise Änderung der erforderlichen Messeinrichtungen zwingend zu den Pflichten eines Messstellenbetreibers. Übernehmen wettbewerbliche Messstellenbetreiber nach § 5 die Verantwortung für eine Messtelle, sind sie ebenso wie grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, die erforderlichen Messeinrichtungen auf Auftrag des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers binnen eines Monats zu ändern oder zu ergänzen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb von sechs Wochen nach, ist der Anschlussnehmer zur Selbstvornahme berechtigt. Etwas anderes gilt nach dem durch dieses Gesetz eingefügten § 10a Absatz 2 EEG 2023 bei bestimmten Steckersolargeräten: Hier werden die Messstellenbetreiber zur unverzüglichen Änderung der erforderlichen Messeinrichtungen verpflichtet, um eine gebündelte Abarbeitung zu ermöglichen und Installationskapazitäten für den Rollout von intelligenten Messsystemen freizuhalten.

Zu Artikel 5 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des **§ 4 Satz 1 KWKAusV** werden die Verfahrensabläufe im Ausschreibungsverfahren vereinfacht und die Verwaltung und die Bieter entlastet. Die Änderung ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur bei der Einführung elektronischer Verfahren in der Lage ist, durch einen sicheren Rückübertragungsweg Bescheide im Ausschreibungsverfahren elektronisch zu übermitteln, ohne dass es einer förmlichen Zustellung nach § 73 EnWG bedarf.

Zu Nummer 2

Die Änderung in **§ 9 Absatz 1 KWKAusV** dient der Verfahrensvereinfachung. Die Rücknahme von Geboten soll nun auch per schriftlicher oder elektronischer Mitteilung möglich sein, um einfache digitale Kommunikationswege nutzen zu können. Die Änderung dient der Umstellung auf ein elektronisches Ausschreibungsverfahren. Die Formulierung „elektronisch übermittelt“ setzt – anders als die elektronische Form nach § 3a VwVfG – keine qualifizierte elektronische Signatur voraus.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in **§ 10 Absatz 4 und 5 KWKAusV** dienen der Verfahrensvereinfachung. Bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren würde ein Bestand der Schriftform in § 10 Absatz 5 KWKAusV dazu führen, dass Bürgschaften nicht in einfacher elektronischer Form eingereicht werden könnten. Damit würden hybride Verfahren durchzuführen sein, weil die Bürgschaft nur nach Maßgabe des § 126 BGB eingereicht werden könnte. Durch die Änderung ist die Abgabe von Bürgschaftserklärungen grundsätzlich auch aufgrund des § 350 HGB formfrei möglich – es sei denn, dass die Bundesnetzagentur wie bisher

Formatvorgaben nach § 30a Absatz 1 EEG 2023 gemacht hat und die Erklärungen per Formular vorgibt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in **§ 2 Nummer 18 EnFG** korrigiert einen Fehlverweis.

Zu Nummer 2

Die Änderungen des **§ 19 EnFG** schließen eine Regelungslücke, da die Jahresabrechnungen für Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr nach § 12 Absatz 3 EnFG unmittelbar durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgen können.

Zu Nummer 3

In **§ 20 Absatz 1 EnFG** wird der Katalog der Gründe für nachträgliche Korrekturen ergänzt. Die neu eingeführte Nummer 7 regelt nunmehr eigenständig unstreitige Korrekturen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben. In der bisherigen Praxis mussten häufig auch in diesen Fällen zunächst Vergleiche geschlossen werden, um vollstreckbare Titel zu erwirken und auf dieser Grundlage die jeweiligen Korrekturen nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 EnFG (bzw. vormals § 62 Absatz 1 Nummer 6 EEG) vornehmen zu können. Sind sich die Parteien jedoch ohnehin einig darüber, dass eine Korrektur aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben erforderlich ist, führt dies zu unnötigem Aufwand und Bürokratie. Die Ergänzung des Korrekturgrundes beseitigt dieses Problem und trägt somit zur Entbürokratisierung bei.

Zu Nummer 4

Die Änderung des **§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnFG** korrigiert einen fehlerhaften Verweis.

Zu Nummer 5

In **§ 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EnFG** wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In **§ 67 Absatz 3 Satz 2 EnFG** wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung des **§ 67 Absatz 3 Satz 3 EnFG** dient der Rechtsbereinigung. Der Regelungsgehalt des Satzes wird durch die vorherigen Sätze abgedeckt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des **§ 67 Absatz 4 Satz 1 EnFG** dienen in zweifacher Hinsicht der Klarstellung. Erstens wird nun ausdrücklich geregelt, dass es den antragstellenden Unternehmen freisteht, von der Möglichkeit des Nachweises per Verpflichtungserklärung Gebrauch

zu machen. Mit anderen Worten: Unternehmen, die bereits entsprechende Investitionen durchgeführt haben, können diese auch in den Antragsjahren 2023 bis 2025 zum Nachweis nutzen; § 67 Absatz 4 EnFG ist eine optionale Erleichterung.

Zweitens: Da die Anträge auf Umlagenbegrenzung nach der Besonderen Ausgleichsregelung nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt und gerichtet sind, stellt die Regelung nun auf die voraussichtliche Begrenzungswirkung des Bescheids ab, indem aus den mit dem Antrag einzureichenden Prognosedaten ein Begrenzungsbetrag extrapoliert wird.

In **§ 67 Absatz 4 Satz 2 und 3 EnFG** werden fehlerhafte Verweise korrigiert.

Zu Nummer 7

In der **Anlage 1 zum EnFG** wird die Möglichkeit zur Wälzung der Kosten des Registers nach dem durch dieses Gesetz eingefügten § 49d EnWG geschaffen. Außerdem werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der neuen **Ziffer 5.10** werden die Kosten des neu einzuführenden Registers nach § 49d Absatz 1 Satz 1 EnWG in Anlage 1 (zu § 2 EnFG) aufgenommen. Demnach können die Übertragungsnetzbetreiber die Personal- und Sachmittel für die Finanzierung des Registers nach § 49d Absatz 1 Satz 1 EnWG als besondere Ausgaben bei der Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG 2023 aus dem EEG-Konto im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG begleichen, soweit sie diese aufgrund des ebenfalls neu eingefügten § 49d Absatz 5 Satz 1 EnWG der Beliehenen im Sinne des § 49d Absatz 3 Satz 1 EnWG zu erstatten haben. Diese Kosten können als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gewälzt werden, da sie einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im Bereich der Vereinfachung des Netzanschlusses von Erzeugungsanlagen, und hier insbesondere Photovoltaikanlagen, leisten sowie einer sicheren Integration von Anlagen dienen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen. Das Register kommt weit überwiegend Anlagen zugute, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen. Hier ist zu berücksichtigen, dass der weit überwiegende Teil der neu angeschlossenen Energieanlagen den erneuerbaren Energien zugeordnet werden kann. Aktuell gibt es alleine rund 3 Millionen PV-Anlagen und lediglich unter 100.000 fossile Stromerzeugungseinheiten (was einem Anteil von 3 % entspricht). Durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien dürfte der Anteil der EE-Anlagen bei den Neuanlagen sogar noch höher liegen und weiter ansteigen.

Die Höhe der zu erstattenden Mittel wird durch das Erfordernis der vorherigen Vorlage von Kostenplänen für das jeweilige Folgejahr aus § 49d Absatz 5 Satz 2 EnWG begrenzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft im Rahmen seiner Aufsicht über die ihr nachgeordnete Behörde oder über die Beliehene nach § 49d Absatz 8 EnWG laufend die in Rechnung gestellten Kosten. Das Verbot der Erzielung von Gewinnen oder sonstigen Überschüssen durch den Betrieb des Registers aus § 49d Absatz 7 Satz 2 EnWG trägt ebenfalls dazu bei, dass die Kosten, die gewälzt werden können, möglichst gering gehalten werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der **Ziffer 9.1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung der **Ziffer 9.3** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.